

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V. (Wiesbaden),
in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e. V. (Herford).

INHALTSVERZEICHNIS

GERD SIEKMANN	Gemeinsam den Rückfall verhindern	63
SIEGFRIED KNOP	Wo stehen wir mit unserer Straffälligenhilfe	65
EBERHARD PIES	Strafvollzug – Öffentlichkeit ausgeschlossen?	67
MAX STELLER	Aufsichtsbedienstete als Betreuungsbeamte	72
WILFRIED HOMMERS / MAX STELLER / HANS JOACHIM ZIENERT	Möglichkeiten psychologischer Entlassungsvorbereitung bei jugendlichen Strafgefangenen	80
ORIANA WITJES-KALLABIS	Ansätze zur Entwicklung eines Berufsbildes des Soziologen in Justizvollzugsanstalten speziell in Sozialtherapeutischen Anstalten	87
JOSEF QUACK	Eine andere Art der Diensterteilung	91
ANNEMARIE KIRSCH / MARITA STEINMETZ- TEUBNER	Resozialisierung — und wie man sie verhindert	93
KARL WIEDER	Die neue Justizvollzugsanstalt Frankenthal	98
GÜNTER ROMKOPF	Sozialtherapeutische Behandlung anstatt Abschreckung	101
HANS-DIETER SCHWIND / ULRICH JANY / RÜDIGER WOHLGEMUTH	Der Resozialisierungsgedanke gewinnt an Boden	103
ERICH THOLE	Suicid im Gefängnis	110
BERND-RÜDIGER SONNEN	Die Anrechnung unschuldig erlittener Untersuchungshaft im Spannungsfeld zwischen Gnade, Gesetz und Recht	115
	Aktuelle Informationen	119
	Neu auf dem Büchermarkt	120
	Für Sie gelesen	121
	Leser schreiben uns	124

Für Praxis und Wissenschaft

UNSERE MITARBEITER

<i>Gerd Siekmann</i>	Richter am Amtsgericht Hamburg 2000 Hamburg 55, Blankeneser Landstraße 9
<i>Siegfried Knop</i>	Leitender Sozialarbeiter, 4100 Duisburg-Laar, Eligiusstraße 8
<i>Eberhard Pies</i>	Dozent für Politik und Gesellschaft, Katholische Akademie, 5500 Trier, Auf der Jüngt 1
<i>Dr. Max Steller</i>	Dipl.-Psychologe, 2300 Kiel, Neue Universität, Gebäude N 30, Institut für Psychologie
<i>Dr. Wilfried Hommers</i>	Dipl.-Psychologe, 2300 Kiel, Neue Universität, Gebäude N 30, Institut für Psychologie
<i>Hans-Joachim Zienert</i>	Dipl.-Psychologe, 2300 Kiel, Neue Universität, Gebäude N 30, Institut für Psychologie
<i>Oriana Witjes-Kallabis</i>	Dipl.-Sozialwiss. an der Sozialtherapeutischen Modellanstalt Gelsenkirchen, 4630 Bochum, Kemnaderstraße 316
<i>Josef Quack</i>	Justizvollzugsamtsinspektor, 4650 Gelsenkirchen, Munkelstraße 26
<i>Annemarie Kirsch</i>	Sozialpädagogin (grad.), 6700 Ludwigshafen, Karoline-Burger-Straße 31
<i>Marita Steinmetz-Teubner</i>	Sozialpädagogin (grad.), 6520 Worms 21, Frankenthaler Straße 35
<i>Karl Wieder</i>	Oberregierungsrat, Leiter der JVA Frankenthal
<i>Günter Romkopf</i>	Dipl.-Psychologe und Therapeutischer Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt, 4650 Gelsenkirchen, Munkelstraße 26
<i>Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind</i>	Lehrstuhl für Kriminologie und Strafvollzug an der Ruhr-Universität Bochum, 4630 Bochum-Querenburg, Universitätsstraße 150
<i>Ulrich Jany</i>	Soziologe am Lehrstuhl für Kriminologie und Strafvollzug an der Ruhr-Universität Bochum, 4630 Bochum-Querenburg, Universitätsstraße 150
<i>Rüdiger Wohlgemuth</i>	Dipl.-Psychologe am Lehrstuhl für Kriminologie und Strafvollzug an der Ruhr-Universität Bochum, 4630 Bochum-Querenburg, Universitätsstraße 150
<i>Dr. Erich Thole</i>	Leitender Ministerialrat, 4044 Kaarst 1, Rosenstraße 21
<i>Ass.-Prof. Dr. Bernd-R. Sonnen</i>	1000 Berlin 38, Am Schlachtensee 46
<i>Prof. Dr. Alexander Böhm</i>	Johannes-Gutenberg-Universität, 6500 Mainz Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaft
<i>Prof. Dr. Max Busch</i>	Gesamthochschule Wuppertal, 5600 Wuppertal 1, Hofkamp 82
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Leitender Regierungsdirektor, 4300 Essen, Hemmershof 39

Berichtigung

In Heft 1/1976 wurde Herr Balthasar Gareis versehentlich als Dipl.-Psychologe und Therapeutischer Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen bezeichnet. Herr Dr. Gareis ist indessen Professor in Fulda. Seine Anschrift lautet:

Professor Dr. Balthasar Gareis
Witzelstraße 11
6400 Fulda

Herr Ernst Bernhardt ist nicht Senatspräsident i. R., sondern Sonderschuloberlehrer. Seine Adresse lautet:

Herr Ernst Bernhardt
Heideweg 29
7170 Schwäblisch Hall

Gemeinsam den Rückfall verhindern

Zehn Arbeitsgruppen befaßten sich bei der Bundestagung mit Möglichkeiten der Resozialisierung

Das Leitthema der 10. Bundestagung hieß: „Gemeinsam den Rückfall verhindern“. Schon dieses Tagungsthema sollte deutlich aufzeigen: Die Straffälligenhilfe kann ohne Mitarbeit und ohne Unterstützung durch die Öffentlichkeit Resozialisierung nicht effektiv betreiben und Rückfallkriminalität nicht wirksam bekämpfen. Gerade aber die Verhinderung von Rückfalltaten ist das wesentliche Ziel bei einer Hilfe für den straffällig gewordenen Mitbürger. Sie zu erreichen ist nur dann möglich, wenn die Öffentlichkeit besser informiert ist und Vorurteile abgebaut werden. Wer als Vorbefragter – insbesondere als entlassener Strafgefangener – sich nur mit der Ablehnung durch die Gesellschaft konfrontiert sieht, wird schnell resignieren und kann im Rahmen der Gesellschaft nur unter ungünstigen Voraussetzungen versuchen, sich von Straftaten fernzuhalten.

Das ist sicher nichts Neues. Alle, die in der Straffälligenhilfe tätig sind, wissen hierum. Sie wünschen und fordern – genau wie die Betroffenen – Vorurteilsfreiheit der Gesellschaft sowie Mitarbeit und Mithilfe all jener, die auf persönlicher oder beruflicher Ebene mit Straffälligen zu tun haben.

Das Anliegen des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe (im folgenden BZ genannt) war deshalb vor allem, die Problematik der notwendigen Hilfe für straffällig gewordene Mitbürger aufzuzeigen und zu versuchen, Vorurteile abzubauen.

Schon 1970 – das hat eine INFAS-Umfrage der Bundesregierung ergeben – waren $\frac{3}{5}$ der Bürger unseres Landes der Meinung, daß Aufgabe des Strafvollzugs in erster Linie die Besserung der Gefangenen sei. Die befragten Bürger bekundeten, daß das auch möglich und erreichbar sei. Dem Gedanken eines liberalen und reformierten Strafvollzugs steht also mehr als die Hälfte der Bevölkerung positiv gegenüber.

Hier setzte die Zielsetzung der 10. Bundestagung der Straffälligenhilfe ein. Wie wichtig es ist, die Gesellschaft für diese Arbeit der Straffälligenhilfe zu gewinnen, welche Möglichkeiten und Wege es gibt, wurde in den Eröffnungsreferaten deutlich. Der Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Dr. Traugott Bender, sprach über das Thema „Straffälligenhilfe und Gesellschaft“, Prof. Dr. Josef Häußling, Gesamthochschule Wuppertal, zu dem Thema: „Der Bürger als Straffälligenhelfer“. Dr. Bender setzte sich im Rahmen der Bundestagung insbesondere für Patenschaften ein, die Bürger für Gefangene bzw. entlassene Gefangene übernehmen sollten.

Vielfache Hilfe wird von Bürgern angeboten

Vielfach haben erste Versuche und Ansätze gezeigt, daß viele Bürger bereit sind, ehrenamtlich in der Straffälligenhilfe zu arbeiten, um wesentlich zum Ge-

lingen einer Resozialisierung beizutragen. Die Organisationen und Verbände der Straffälligenhilfe aber müssen diesen ehrenamtlichen Mitarbeitern helfend und beratend zur Seite stehen, damit ihre Arbeit wirksam werden kann. Idealismus, Aufgeschlossenheit und Einsatzbereitschaft der ehrenamtlichen Mitarbeiter bedürfen der fachkundigen Anleitung und dauernden Unterstützung der „Fachleute“.

Eine Vielzahl verschiedener Themen und Probleme wurde in den insgesamt zehn Arbeitsgruppen angesprochen. Auch hier ging es vornehmlich um die Bereiche Entlassenenhilfe, die bessere Ausgestaltung der Arbeit sowie um ein besseres Verhältnis zur Öffentlichkeit. Zwei Arbeitsgruppen beschäftigten sich mit Fragen der Haft („Hilfe für Untersuchungsgefangene während der Untersuchungshaft und danach“ – Arbeitsgruppe 3 – und „Die Funktion der Anstaltskonferenz im Behandlungsvollzug“ – Arbeitsgruppe 7).

Wie wichtig eine wirksame Vorbereitung der Entlassung bereits innerhalb der Strafanstalt für die Entlassenenhilfe ist, zeigte sich in der Arbeitsgruppe 8 („Forderungen der Entlassenenhilfe an den Vollzug“).

Alle anderen Arbeitsgruppen beschäftigten sich mit Fragen der Entlassenenhilfe. Wie kann Öffentlichkeitsarbeit für die Straffälligenhilfe aussehen, wie kann sie wirksam betrieben werden – hierum ging es in der Arbeitsgruppe 1. In der Arbeitsgruppe 2 wurde ganz besonders deutlich, wie wichtig Hilfe auch für diejenigen Verurteilten ist und sein kann, die wegen der Art der Verurteilung (Strafaussetzung zur Bewährung, Geldstrafe) nicht in den Strafvollzug kommen.

Resozialisierung kann bereits im Strafverfahren beginnen

Ob neue, spezielle Hilfsmöglichkeiten nach der Entlassung Aussicht auf Erfolg haben, wie sie aussehen und gestaltet werden können, wurde in den Arbeitsgruppen 9 („Wohngruppen außerhalb des Vollzuges“) und 10 („Gruppenarbeit mit Entlassenen“) erörtert. Um die Arbeit der Straffälligenhilfe in den einzelnen Verbänden ging es bei den Themen „Funktionsteilung oder Zusammenarbeit in der Straffälligenhilfe“ (Arbeitsgruppe 5) und „Mitarbeit freier Verbände“ (Arbeitsgruppe 6). Oft haben die Familien von Verurteilten unter der Inhaftierung des Ehemannes und Vaters mehr zu leiden als dieser selbst – wie hier geholfen werden kann, war Thema der Arbeitsgruppe 4 („Hilfe für Familien von Verurteilten“).

In welchem Umfang Belange einer notwendigen Resozialisierung bereits im Strafverfahren zu realisieren sind, war das Thema für den Vortrag des Richters am Amtsgericht, Dietrich Mett. Das strafrichterliche Urteil – so zeigte der Referent auf – kann auf

Strafvollzug und spätere Straffälligenhilfe erheblichen Einfluß nehmen und dazu beitragen, eine Wiedereingliederung des Straftäters zu erleichtern.

„Resozialisierung als Verfassungsauftrag“ war das Thema des Schlußreferats, das Dr. Adolf Müller-Emmert, MdB, Vorsitzender des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform im Deutschen Bundestag, hielt. Die Bemühungen des Bundestages und des Bundesrates um ein Strafvollzugsgesetz sowie die praktischen Möglichkeiten und Notwendigkeiten wurden aufgezeigt. Die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs, die Festlegung der Rechte und Pflichten der Gefangenen sind so vordringlich – auch im Interesse einer wirksamen Straffälligenhilfe –, daß Referent und Tagungsteilnehmer sich in Wunsch und Forderung einig waren: das möglichst baldige Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes!

Während dieser 10. Bundestagung wurde der Film „Im Namen des Volkes“, den Ottokar Runze mit Gefangenen in der Strafanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel gedreht hatte, gezeigt. Die Bilder aus einem Malwettbewerb, den der BZ durchgeführt hatte, und Werkstücke, die Gefangene während der Haft angefertigt hatten, wurden ausgestellt. Der Fachausschuß 6 des

BZ hatte Material für Öffentlichkeitsarbeit erstellt und präsentierte dieses den Tagungsteilnehmern. (Aufkleber, Broschüren, Tonbildschau). Die Straffälligenhilfe – das hat sich gezeigt – muß mehr Mittel und Wege finden, um der Öffentlichkeit die Problematik nahezubringen und mehr Bürger für die Mitarbeit zu gewinnen.

Im Rahmen der Bundestagung fand auch die satzungsgemäße Mitgliederversammlung des BZ statt. Bei den Neuwahlen wurden in den engeren Vorstand berufen: Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Paul Wette- rich, Konstanz (Vorsitzender); Pastor Werner Weigelt, Hamburg (stellvertretender Vorsitzender); Hans-Jürgen Lehmann, Bonn-Bad Godesberg (Schriftführer); Anna Gräfin Bühl, München, Richter am OLG, Wolfgang Sieg, Braunschweig. Es kandidierten nicht wieder (und schieden deshalb aus dem engeren Vorstand aus): Dr. Elisabeth Meyer, Dr. Margot Paazig, Albert Reiser und Gerd Siekmann.

Für das Gelingen der Tagung sei allen Mitarbeitern und Referenten gedankt – verbunden mit den guten Wünschen für die künftige Arbeit in der Straffälligenhilfe für die kommenden Jahre.

Wo stehen wir mit unserer Straffälligenhilfe?

„Tiefer Graben“ bei der Bundestagung des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe durch Schuldideologie?

Die 10. Bundestagung des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe in Karlsruhe vom 24. bis 26. September 1975 stand unter dem Leitgedanken, gemeinsam den Rückfall zu verhindern. Der tiefe Graben, der sich durch die gesamte Veranstaltung zog, ist nach wie vor die scheinbar unüberbrückbare Schuldideologie, die gleichsam je nach der Härte des vertretenen Standpunktes Sühne, Rache, Vergeltung subsummiert. Demgegenüber steht das Argumentationsfeld derjenigen, die ihre Betonung auf soziales Versagen, psychosoziale Notsituationen, Sozialisationshilfen, kurzum einen Behandlungsvollzug legen, der Versäumnisse kompensiert, der Anstaltsbedingungen auf die Wirklichkeitsnähe unserer gesellschaftlichen Bedingungen zuschneiden möchte.

Beide Vertretergruppen leugnen nicht, daß sie im Bereich des menschlichen Zusammenlebens viel rationales Wissen hinzugewonnen haben. Wir kennen Zusammenhänge zwischen den materiellen Tatbeständen und dem Verhalten der Menschen. Wir wissen auch, daß diese Zusammenhänge nicht nur mit Imperativen zu reglementieren sind. Wir wissen, daß Umweltbedingungen und individuelle Dispositionen Prozessen unterworfen sind, die stabilisierend sein können und andererseits Konflikte auslösen.

Zwischen dem, das ist, und dem, das sein soll, besteht eine gegenseitige Korrespondenz, in die es einzudringen gilt. Hier an dieser Stelle ist der Spannungsbogen der Möglichkeiten für eine sinnvolle Korrespondenz weit gespannt. Hier ist Vertrauen zu schaffen; hier ist mitbürgerliche Verantwortung zu leisten; hier sind Zuwendung, Anerkennung des Individuums, aber auch die Vermittlung der realistischen Möglichkeiten zu besorgen.

Der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe als Veranstalter der Bundestagung hat sicherlich das Leitmotiv der Veranstaltung nicht mit der naiven Vorstellung verbunden, daß das Leitthema „gemeinsam den Rückfall verhindern“ im Zusammenhang mit einer Bundestagung bereits Gemeinschaft schafft, die an sich bereits als gehoben empfunden wird. Es war vielmehr außerordentlich wichtig festzustellen, in welchen grundsätzlichen, aber auch in welchen Detailfragen wir voneinander abweichen müssen. Gerade diese Verständnisunterscheidungen bewirken den vertieften Dialog, schaffen Bewegung und konstruktive Auseinandersetzung für einen Kompromiß, der von beiden Seiten getragen werden kann. Der Bundeszusammenschluß hat in der Zeit seines Bestehens eine wichtige Funktion seiner Existenz in dieser besonderen Mittlerrolle gesehen.

Wo liegen die Schwierigkeiten?

Strafvollzug und Straffälligenhilfe sind in der Vergangenheit stets als zwei getrennte und zum Teil von-

einander unabhängige Aufgabenfelder begriffen worden. Dieses unterschiedliche Verständnis bewirkte, daß Strafvollzug eine ausschließlich staatliche Funktion war, während Straffälligenhilfe als Aufgabe der kirchlichen und privaten Organisationen begriffen wurde. Über Jahrzehnte ist diese Entwicklung so gewachsen und soll nun nach einem besseren Verständnis harmonisiert, zusammengebracht und fortentwickelt werden.

Der Staat soll nach dem Verständnis des neuen Strafvollzugsgesetzes nicht nur Bewahrer von Straftätern sein, sondern Behandlung gewähren, sich hierbei der Verbände und der mithelfenden engagierten Bürger bedienen. Zum Bewahren von Straftätern reichen Sicherheit und Ordnung aus, zur Behandlung hingegen sind Menschen als Mitarbeiter und Helfer zusätzlich erforderlich, die angeblich den Strafvollzug zu einem Sicherheitsrisiko werden lassen. Behandlung wird somit als Unsicherheit begriffen.

Wollte man diesen Behandlungsvollzug verwirklichen, sind gesellschaftspolitische Maßnahmen erforderlich gleichsam als flankierende Maßnahmen, die ohne zusätzliche finanzielle Aufwendungen nicht zu schaffen sind. Besonders die Bundesländer im Hinblick auf ihre leeren Kassen wehren sich gegen diesen Behandlungsvollzug. Die Justizminister der Länder haben augenscheinlich erhebliche Schwierigkeiten in ihren eigenen Kabinetten. Die Kabinette erklären, das Wahlvolk habe für solche Maßnahmen kein Verständnis.

Nun möchte man meinen, die Verbände und die Kirchen müßten verstärkt politischen Druck ausüben, damit das, was als vernünftig erkannt ist, nun auch realisiert werden kann. Statt dessen verharren sie im Ideologen-Streit, lassen öffentliche Erklärungen abgeben, die ihre scheinbare Progressivität beweisen, jedoch von der Mehrheit ihrer Mitarbeiter und Mitglieder überhaupt nicht getragen werden. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, als fürchte man sich davor, Aufgaben an den Staat abzugeben und damit den eigenen Einfluß geschmälert zu sehen.

Man muß sich an dieser Stelle fragen, was zwei Millionen Mitarbeiter und Helfer der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Organisationen für Straffälligenhilfe als mündige Bürger in unserem Staat wirklich bewirken könnten, wenn sie sich in den Grundfragen eines Behandlungsstrafvollzugs und einer damit verbundenen vernünftigen Straffälligenhilfe einig wären.

Der straffällig gewordene Mensch in der Bundesrepublik wird feststellen müssen, daß seine Verbandslobby untereinander uneins ist, und zwar in Zielsetzung und Methode, ja, was viel schwerer wiegt, ihre organisationsspezifischen Interessen in den Vordergrund rückt und hierdurch die Sachdiskussion wesent-

lich erschwert oder gar verhindert. Wenige engagierte Helfer oder Funktionäre werden allein gelassen und sollen nun den sozialen Fortschritt in Form eines progressiven Strafvollzugs und der damit verbundenen vernünftigen Straffälligenhilfe bewirken.

Was wollen wir dem Bürger erklären?

Sprecher der staatlichen Administration wie auch der Verbände waren sich darüber einig, daß über Jahre eine Veränderung des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe nur mit Hilfe des aufgeklärten Bürgers machbar ist. Daher wird Öffentlichkeitsarbeit in besonderer Weise hervorgehoben; doch was ist einer Öffentlichkeit zu sagen?

Ist ihr mitzuteilen, daß Behandlungsvollzug die Sicherheit des Bürgers erhöht oder verringert, daß Sozialisationshilfen für den Straftäter ein sozialstaatliches Recht darstellen, daß Arbeitsentlohnung für den Strafgefangenen kein Luxus ist, daß Kranken- und Rentenversicherung und Bildung nützliche Voraussetzungen sind, um Rückfallgefahren einzudämmen, daß Wohnungs-, Arbeitsbeschaffungs- und Eingliederungshilfen für den Moment höhere materielle und personelle Aufwendungen erforderlich machen, die sich zu einem späteren Zeitpunkt als billiger darstellen? Kurzum, wieviel Sicherheit können wir dem Bürger mit dieser Öffentlichkeitsarbeit übermitteln?

Sind aber all diese Fragen bereits Aufklärung? Kann eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit Vorurteile zerstören, die marktschreierische Berichterstattung der Boulevard-Presse übertönen? Ist die Sensationslust auf eine sachliche Gesprächsbasis zu bringen? Dies alles sind Fragen, die im Zusammenhang mit der Aufklärung der Öffentlichkeit zu stellen sind.

Die Bundestagung nahm als weiteres großes Thema die Organisationsstrukturen und die Zusammenarbeit der sozialen Dienste in eine kritische Betrachtung. Hier kann man sicherlich feststellen, daß es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Bundesrepublik weit verbreitet ist, daß Hilfen für den straffällig Gewordenen im Rahmen unserer organisierten und sozialen Dienste kaum nennenswerte Beachtung finden. Dahinter steht wohl vorrangig die Auffassung, daß es Sache des Strafvollzugs ist, den als gesühnt Entlassenen für das gesellschaftliche Leben bereit gemacht zu haben.

Eine systematische Eingliederung ist in den seltensten Fällen vorgesehen, es sei denn, das private Organisationen die Mittlerrolle übernehmen, um in die verschiedenen staatlichen und privaten Institutionen aktivierend einzugreifen. Und wer nun einmal nach dem öffentlichen Bewußtsein an seiner eigenen Misere selber schuld ist, kann nicht ohne weiteres darauf hoffen, daß soziale Dienste und Institutionen sich von sich aus auf Straffälligenhilfe einstellen.

Wer sich verantwortlich fühlt, muß standfest sein

Die fast 100jährige Entwicklung eines Strafvollzugsgesetzes in Deutschland hat offensichtlich immer noch

nicht ausgereicht, um den Meinungsbildungsprozeß in der breiten Öffentlichkeit für Strafvollzug und Straffälligenhilfe auf den Stand der zeitgemäßen Sozialisationshilfe für Straftäter zu bringen. Wenn dieser Meinungsbildungsprozeß bei den Verbänden und Kirchen, die sich der Straffälligenhilfe in besonderer Weise verpflichtet fühlen, noch nicht so weit gediehen ist, daß diese Organisationen mit ihren Mitarbeitern und Helfern als Multiplikatoren der Öffentlichkeit wirken könnten, dann sollte zunächst hier der Hebel für Öffentlichkeitsarbeit angesetzt werden. Die politische Diskussion in den einzelnen Bundesländern sollte vor allem zu den notwendigen flankierenden Maßnahmen in Gang gesetzt werden.

Die notwendigen Fragestellungen könnten wie folgt lauten:

- Wie stellen wir uns die Beteiligung des Bürgers als Helfer im Strafvollzug vor?
- Wie sehen wir Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten, um sozialpädagogische Gesichtspunkte im Vollzug stärker als bisher in den Vordergrund zu rücken?
- Wie sehen wir Hilfen für die Entschuldung von Strafgefangenen und Entlassenen?
- Wie stellen wir uns zu Hilfen für Opfer von Straftaten?
- Welchen Öffentlichkeitswert haben Anstaltsbeiräte der bisher praktizierten Form?
- Wie wollen wir den Bürger als Helfer auf seine Aufgaben vorbereiten?
- Wie ernst beachten wir Initiativ-Gruppen von Bürgern und wie sind sie sinnvoll einzusetzen?
- Wie kann die Mitbeteiligung der Strafgefangenen an gemeinschaftlichen Anliegen des Vollzugs und der Hilfe sichergestellt und abgegrenzt werden?
- Welche Voraussetzungen an die kommunalen sozialen Dienste sind zu stellen, um vernünftige Wiedereingliederung zur Selbstverständlichkeit zu machen?
- Welche Möglichkeiten zur Schaffung zentraler Entlassenenhilfsstellen gibt es?
- Welche Anstalten lassen sich stärker zur Öffentlichkeit hin öffnen?
- Welche Beteiligungsmöglichkeiten von Volkshochschulen zu den Bildungsmaßnahmen in Anstalten gibt es?

Diese und andere Fragen, etwa der Arbeits- und Wohnraumbeschaffung sind wichtige Voraussetzungen für ein planvolles Handeln im Sinne von Sozialisationshilfen. Wenn die Bundestagung bewirkt hat, daß derartige Fragen stärker in das Bewußtsein der Öffentlichkeit kommen, wenn erkannt wurde, daß gemeinsame Zielvorstellungen und Strategien zu entwickeln sind, dann hat sie bei aller Unterschiedlichkeit der Auffassungen zur Weiterentwicklung der Diskussion eines humanen Strafvollzugs ihren Zweck erfüllt.

Strafvollzug – Öffentlichkeit ausgeschlossen ?

Zu einer Tagung in Trier über „ehrenamtliche Hilfe“ – Wenige Journalisten bei der Diskussion

Mit jeweils unterschiedlichen Aspekten des Verhältnisses „Strafvollzug–Öffentlichkeit“ befaßten sich bislang vier Seminare, die seit 1972 von der Katholischen Akademie Trier in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz durchgeführt worden sind. Mit diesen, ursprünglich als Fortbildungsveranstaltungen für Journalisten konzipierten Informationstagungen sollten aktuelle Probleme des Strafvollzugs sowie ihre Umsetzung in den Medien und der Öffentlichkeit aufgegriffen und von Journalisten, Vollzugspraktikern, Wissenschaftlern und anderen kompetenten oder interessierten Personen diskutiert werden. Damit erhofften die Veranstalter, zu einer gezielten, öffentlichkeitswirksamen Aufklärungsarbeit über den Strafvollzug beizutragen, Interesse und Verständnis in der Bevölkerung für die Situation des Strafvollzugs und entsprechender Reformbemühungen zu erreichen.

Das Angebot zur Diskussion wurde bislang allerdings von Journalisten nur in geringerem Umfang wahrgenommen – trotz vielfach positiver Resonanz in Presse, Hörfunk und Fernsehen. Somit verstehen sich die Informationstagungen mehr und mehr als eigenständige, direkte Öffentlichkeitsarbeit, zumal, seitdem an Fragen des Strafvollzugs Interessierte oder in der Straffälligenhilfe engagierte Personen und Gruppen diese Tagungen zunehmend als Möglichkeit nutzen, mit Fachleuten des Vollzugs, Praktikern wie Theoretikern, ins Gespräch zu kommen. Nachdem die bisherigen Informationstagungen das Verhältnis „Massenmedien – Strafvollzug“¹⁾, „sozialtherapeutischer Strafvollzug und öffentliche Meinung“²⁾ oder das „Problem des Jugendstrafvollzugs“³⁾ behandelt haben, hatte die letzte Tagung vom Oktober 1975 die Situation der ehrenamtlichen Hilfe – unter der (provozierenden) Fragestellung: „Strafvollzug–Öffentlichkeit ausgeschlossen?“ – zum Thema⁴⁾. Sie wurde, wie bereits 1974, wieder von Martin Buchhorn, freier Journalist und Schriftsteller aus St. Ingbert (Saarland), und Akademiedozent Eberhard Pies, Katholische Akademie Trier, geleitet.

Ausgehend von wiederholten Anregungen auf früheren Tagungen wie auch von der überaus positiven

Resonanz auf eine von der Akademie 1974 herausgegebene Dokumentation zu den Aktivitäten der Kirche in der Straffälligenhilfe⁵⁾, sollte mit dem Seminar versucht werden, eine Art Bestandsaufnahme der Situation der ehrenamtlichen Hilfe in der Bundesrepublik zu unternehmen. Vor allem war beabsichtigt, einen Überblick über die wichtigsten Probleme und Schwierigkeiten der ehrenamtlichen Helfer zu gewinnen, ein Meinungsbild der „Hauptamtlichen“ über die „Ehrenamtlichen“ (und umgekehrt) zu erhalten sowie die Resonanz dieser Art von Straffälligenhilfe in der Öffentlichkeit zu diskutieren. Nicht zuletzt sollten die Informationen und Diskussionen während des Seminars neue Anregungen und Motivationen für die ehrenamtliche Tätigkeit vermitteln.

„Fortschrittliche“ Richtlinien aus der Schweiz

Daß mit dem Tagungsthema offensichtlich eine Lücke im bundesweiten Veranstaltungsangebot getroffen worden war, zeigte die große Zahl von insgesamt 53 Teilnehmern⁶⁾ nicht nur aus der Bundesrepublik, sondern auch aus der Schweiz. Die letztere Gruppe fand nicht allein wegen ihrer Zahl (sechs Teilnehmer) Beachtung; gleichzeitig repräsentierte sie bei uns inzwischen gut bekannte, „fortschrittliche“ Richtlinien Schweizer Initiativen zur Strafreform, z. B. die von Prof. Eduard Naegeli geleitete „Arbeitsgruppe für Strafreform an der Hochschule St. Gallen“, vertreten von Peter Weil, oder die von Dr. Peter Aebersold vertretene Juristische Fakultät der Universität Basel.

Laut Teilnehmerstatistik kamen zwei Drittel aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland, das restliche Drittel wurde von Teilnehmern aus Nordrhein-Westfalen (6), Hessen (3), Baden-Württemberg (2) und Hamburg (1) gestellt. Die Aufschlüsselung nach Berufen bzw. Tätigkeiten wies Studenten und Schüler als zahlenmäßig stärkste Gruppe aus (15 Teilnehmer); es folgten pädagogisch Tätige (12 Teilnehmer) und die Gruppe der im Strafvollzug hauptamtlich Beschäftigten (10 Teilnehmer). Unter den restlichen befanden sich Journalisten (3), Arbeiter/Angestellte (5), Hausfrauen (3) sowie Freiberufler (2). Entsprechend der Berufsgliederung betrug der Anteil der bis 35jährigen mehr als die Hälfte der Tagungsteilnehmer, während die mittlere Altersstufe relativ schwach vertreten war, belief sich der Anteil der über 45 Jahre alten Teilnehmer auf ein knappes Drittel. Mit 31 Personen waren die männlichen Teilnehmer (= 58,5 Prozent) gegenüber 22 Frauen (= 41,5 Prozent) überrepräsentiert.

In dem einleitenden Referat zum Thema: „Hilfe von ‚draußen‘ im Strafvollzug – gemieden, geduldet,

¹⁾ „Der resozialisierende Strafvollzug und die Massenmedien“, 1.–3. 12. 72; vgl. u. a. Heinz Müller-Dietz, Massenmedien und Strafvollzugsreform, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 57. Jg. (1974), S. 165–181.

²⁾ „Der sozialtherapeutische Strafvollzug und die Öffentlichkeit“, 12.–14. 10. 73; vgl. u. a. Erhard G. Sieber, Juristische Resozialisierungshilfen. Vom Elend einer Hierarchie, Funkmanuskript WDR 3, Sendung v. 14. 11. 73; Heinz Müller-Dietz, Der sozialtherapeutische Strafvollzug und die Öffentlichkeit, in: Zeitschrift für Strafvollzug, 22. Jg. (1973), S. 197–199.

³⁾ „Jugendstrafvollzug im Blick der Öffentlichkeit“, 11.–13. 10. 74; vgl. u. a. Kurt Barrey, Ein Bewährungshelfer für hundert junge Leute . . . in: FAZ Nr. 238 v. 14. 10. 74, S. 7–8; Eberhard Pies, Statt Bewährungsvollzug: Lernvollzug und Freiheitsschule, in: eb-südwest. Informationen zur Erwachsenenbildung, 3. Jg. (1974), H. 5/6, S. 14–16.

⁴⁾ Vom 17.–19. 10. 75; das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz mußte diesmal im Zuge der Sparmaßnahmen die geplante Unterstützung der Tagung aussetzen.

⁵⁾ Vgl. Strafvollzug – Stiefkind der Kirchen? Dokumentation, bearb. und hrsg. von Eberhard Pies, 3. verb. Auflage Trier 1976.

⁶⁾ Einschließlich Referenten (soweit sie während der gesamten Tagung anwesend waren).

erwünscht?“ trug Ministerialrat Dargel die Auffassung des rheinland-pfälzischen Justizministeriums vor. Der Referent bezeichnete es als einen Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip, wenn eine Vollzugsverwaltung „Hilfe von draußen nicht annehmen würde, sofern sie ihr geboten wird und soweit sie sich in die Vollzugsarbeit integrieren läßt“. Als Begründung dessen führte er Molinskis Darlegungen über die Verpflichtung der Gemeinschaft zur Solidarität an und bezeichnete es als eine sehr wesentliche Aufgabe der Öffentlichkeit, angesichts des gegenwärtig diskutierten Strafvollzugs dort selbst engagiert mitzuhelfen. In diesem Zusammenhang bezeichnete Dargel die Anstaltsbeiräte als längst gut funktionierende Einrichtungen, die in Rheinland-Pfalz bereits „wesentliche Anregungen für die Vollzugsgestaltung geliefert“ hätten.

Hilfe ohne Sicherheitsrisiko

Wie der Referent weiter ausführt, wird vom Ministerium besonders die Notwendigkeit gesehen, sogenannte Vollzugshelfer heranzubilden und Organisationshilfe zu leisten. Insbesondere mit Aufgaben der nachgehenden Fürsorge betraut (die bereits in den Anstalten begonnen werden müssen), wünscht sich das Justizministerium in den Vollzugshelfern Mitarbeiter, die nach der Eingliederung bzw. Wiedereingliederung eines straffällig gewordenen Mitbürgers mitwirken, „um den Resozialisierungserfolg nicht in Frage zu stellen“. Den organisatorischen Zusammenschluß dieser Helfer hält die Justizverwaltung deshalb für wichtig, damit jene sowohl effektiv beraten, angeleitet und finanziell unterstützt, wie auch gleichzeitig – ein „positiver Nebeneffekt“ – von der Justizverwaltung besser überprüft werden können, um zu gewährleisten, daß „Mitglieder eines Zusammenschlusses kein Sicherheitsrisiko für den Vollzug darstellen“.

Der Vertreter des rheinland-pfälzischen Justizministeriums konnte auf bereits existierende gesetzliche Regelungen für Vollzugshelfer in einigen Bundesländern, z. B. in Bremen und in Baden-Württemberg, verweisen, die dazu dienen, „die Voraussetzungen für eine gedeihliche Kooperation zu schaffen“. Weitere Bundesländer seien im Begriff, ähnliche Richtlinien auszuarbeiten, denen sich Rheinland-Pfalz anschließen will. Sie sind nach Dargels Auffassung notwendig, um „dem Vollzugshelfer für seine Arbeit klare Bestimmungen an die Hand (zu) geben“, zu einem Zusammenwirken von Vollzugsbeamten und -helfern beizutragen und dadurch „gegenseitiges Mißtrauen abzubauen“.

Ein Korrektiv zu Maßnahmen des Staates

Der mitangesprochene „Kernpunkt“, nämlich die Frage nach der Gewinnung ehrenamtlicher Helfer und dem Aufmerksammachen der Öffentlichkeit, bestimmte im weiteren Verlauf die Ausführungen der Experten und die Diskussionsbeiträge. „Zur Problematik ehrenamtlicher Hilfe im Vollzug“ lieferten – aus unterschiedlichem Blickwinkel – vier Sachkenner kürzere Statements. Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz, Kriminologe an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken, gab einen kurzen historischen Abriß der Entwicklung der Straffälligenhilfe, die sich noch im 19. Jahrhundert als „im Grunde weitgehend eine Veranstaltung der gesellschaftlichen Gruppe“ verstand und erst in diesem Jahrhundert zu einer Monopolein-

richtung des Staates geworden sei. In den seit einigen Jahren festzustellenden Bildungen von freien Resozialisierungsvereinigungen sah Müller-Dietz demgegenüber ein „völlig neues Phänomen, das nicht zuletzt . . . mit einer stärkeren Emanzipation des Bürgers“ verbunden sei.

Neben den seiner Meinung nach tieferen Gründen für das Tätigwerden dieser Gruppen – der Begrenzung „personeller und finanzieller Ressourcen des Staates sowie der Erkenntnis, daß Re-Sozialisierung auf die Mitwirkung der Gesellschaft während des Freiheitsentzuges und – erst recht – nach der Entlassung angewiesen ist“ – betonte Müller-Dietz den von ihm für entscheidend angesehenen Aspekt, „daß sich Leute finden, die mit Straffälligen in anderer Weise umgehen, als es sich in den Mechanismen der Verurteilung und Bestrafung ausdrückt“, als Korrektiv gegenüber der fragwürdigen Antwort des Staates auf Kriminalität.

Die im neuen Vollzugsgesetzentwurf enthaltene – und erst nachträglich eingefügte – Verpflichtung für die Vollzugsbehörden, mit allen die Resozialisierung fördernden Personen und Gruppen zusammenzuarbeiten, würdigte Müller-Dietz als einen Fortschritt – allerdings nur insoweit, als der „Pferdefuß“ dieser Bestimmung, nämlich die Feststellung, daß es die Vollzugsbehörde sein müsse, die darüber zu entscheiden habe, wer im Sinne der Bestimmung positiv oder negativ auf den Gefangenen einwirke, zurückgenommen werde. Sonst würde sich mit dieser Regelung nur ein „verhängnisvoller Kreislauf“ schließen, indem der Vollzug in die Gefahr gerät, „Bemühungen zu beschneiden, auf die er im Grunde selbst angewiesen ist und . . . dadurch . . . jene verhängnisvolle Isolierung der Insassen wie des Vollzugs als Institution fördert, wie wir sie in der Vergangenheit gehabt haben“.

Als „Vollzugspraktiker“ forderte Dr. Bandell, Leiter der JVA Diez/Lahn, in seinem Statement nachdrücklich dazu auf, mit Initiativen aller Art in den Vollzug hineinzugehen, „ganz einfach anzufangen“, schon als Einzelperson, nicht solange zu warten, bis sich eine ganze Gruppe gefunden habe. Er nannte eine Fülle von Beispielen sinnvoller und notwendiger Tätigkeiten mit Gefangenen, vom Basteln und Werken, Sport und anderen Freizeitbeschäftigungen bis hin zu planmäßiger Gruppenarbeit und Entlassungsvorbereitung, die allesamt einen äußerst notwendigen und dringend benötigten Resozialisierungsbeitrag, der von außen geleistet werden könne, darstellten. Er appellierte an die Angehörigen des Vollzugspersonals, sich in dieser Art ehrenamtlicher Hilfe mehr zu engagieren. Allerdings sei es für den Vollzugshelfer eine der wesentlichsten Voraussetzungen, seine Tätigkeit nicht gegen die Vollzugsbeamten zu versuchen, sondern sie in einem ständigen Austausch, in einem Klima des gegenseitigen Respektierens und Ernstnehmens zu vollziehen.

Organisatorischer Rückhalt ermöglicht bessere Informationen

Der Hamburger Richter Gerd Siekmann, bis September 1975 langjähriger Vorsitzender des Bundeszweigs des Zusammenschlusses für Straffälligenhilfe und weiterhin im Vorsitz des Hamburger Fürsorgevereins, tätig,

berichtete, anknüpfend an die wichtigsten Daten einer INFAS-Untersuchung von 1971 über die Sozialstruktur von Straftätern und Inhaftierten, aus seiner über 25-jährigen Erfahrung in der Straffälligenhilfe. Im Hamburger Fürsorgeverein ist in Abstimmung mit den Behörden eine Gruppe ehrenamtlicher Vollzugs- und Bewährungshelfer aufgebaut worden. Durch den organisatorischen Rückhalt des Vereins können die notwendigen, unerläßlichen Informationen, z. B. über rechtliche, sozialfürsorgerische und andere praktische oder aktuelle Probleme vermittelt werden.

Der Verein betrachtet es als seine wesentlichste Aufgaben, neue Vollzugshelfer anzuwerben, was zu meist über die Presse – mit gutem Erfolg – geschieht, wobei von den sich meldenden Personen rund 90 Prozent eingesetzt werden können; des weiteren den Einsatz seiner rund 220 ehrenamtlichen Helfer in Hamburg sinnvoll zu organisieren, u. a. auch in Absprachen mit den Gerichten bei der Bestellung von Bewährungshelfern mitzuwirken. Aufgrund dieser Tätigkeit des Vereins konnte Siekmann darauf verweisen, daß die Rückfallquote unter den vom Hamburger Fürsorgeverein Betreuten erheblich unter dem allgemeinen Durchschnitt liegt.

„Positive Konflikte“ zu den Behörden gefordert

Ebenso wie Siekmann hielt Martin Buchhorn aus seiner Erfahrung in der Straffälligenhilfe eine gewisse Institutionalisierung der ehrenamtlichen Hilfe zur Erledigung der organisatorischen Kleinarbeit wie auch aus der Notwendigkeit heraus, den gesetzlichen Bedingungen für den Erhalt öffentlicher Zuwendungen o. a. zu entsprechen, für unerläßlich. Ebenso wandte er sich gegen die häufig übertriebene Sorge der Vollzugsbehörden, durch „Polit-Agitateure und ähnliche Leute“ unterwandert zu werden, und prangerte den bürokratisch verkrusteten Betrieb hauptamtlicher Bewährungshilfe-Institutionen an, der nur durch neue Initiativen von unten aufzubrechen sei. Allerdings gelte es, das Engagement ehrenamtlicher Helfer nicht in totaler Konfrontation, sondern in einem Klima „positiver Konflikte zu den Behörden“ zu realisieren. Daneben nannte Buchhorn gute Organisation und zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit als die wesentlichen Faktoren für den Erfolg von Initiativgruppen. Er schlug vor, diesen Gruppen z. B. Bußgelder zukommen zu lassen und regte an, ob es nicht möglich sein könnte, Zivildienstleistende für den organisatorischen Betrieb der ehrenamtlichen Helfergruppen einsetzen zu können.

Über ihre praktischen Erfahrungen in der ehrenamtlichen Hilfe referierten im weiteren Verlauf der Tagung zunächst Peter Weil, Vertreter der Schweizer Arbeitsgruppe für Strafreform, St. Gallen, und Ingrid Riedel für den Tübinger „Familienkreis für Straftatlassene“. Die von der St. Gallener Arbeitsgruppe getragene Initiative zur Reform des Strafwesens versteht ihre Tätigkeit keinesfalls als auf traditionelle, rein karitative Wohltätigkeit ausgerichtete Arbeit. Vielmehr verdeutlichte Weil, daß die Mitglieder ihre Arbeit als Möglichkeit struktureller Innovationen begriffen, indem sie z. B. bei ihrer Tätigkeit in Strafanstalten in enger Anlehnung an Methoden des group-counselling vorgehen, da ihrer Meinung nach die Gruppenerfahrung für Strafgefangene notwendig ist. Dies wieder-

um heiße, gruppenspezifische Aspekte mitzuverarbeiten, der Persönlichkeit des Insassen/Gruppenmitglieds ausreichend Rechnung zu tragen, seitens des ehrenamtlichen Helfers Erfahrungen in den Interventionstechniken zu besitzen, wie auch die verbalen und non-verbalen Gruppengesprächstätigkeiten einbeziehen und praktizieren zu können.

Seit sechs Jahren Einzelfallhilfe geleistet

Weil war realistisch genug, um diese Gruppenarbeit als lediglich kleinen reformerischen Anstoß innerhalb des von konventioneller Haltung geprägten Schweizer Strafwesens zu begreifen und er damit keinesfalls den Glauben verbunden sehen möchte, „Strukturen verändern“ zu können. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sehen vielmehr in ihrer Arbeitsmethodik eine Hilfe für die Gefangenen, ihre Situation reflektieren und damit neue Handlungsspielräume gewinnen zu lernen; jene begreifen Gruppenarbeit damit letztlich nicht als „Methode der Reform, sondern als Methode der Liberalisierung“ einer traditionell orientierten, weitgehend lernfeindlichen Strafvollzugswirklichkeit.

Diese Art von „Basisarbeit“ in einem betont therapeutischen Sinne schilderte Ingrid Riedel: „Wir können die Welt nicht verändern, aber millimeterweise lebenswertes Leben verbessern.“ Der Tübinger Familienkreis leistet seit sechs Jahren Einzelfallhilfe. Er sieht seine Aufgabe vor allem darin, nach der Kontaktaufnahme in der Anstalt den Entlassenen bei der Suche nach Unterkunft und Arbeit behilflich zu sein sowie stützenden Halt für eine konfliktlosere Lebensführung zu bieten.

In der gedrängten, äußerst informativen Darstellung zeigte Ingrid Riedel anhand der von ihr geschilderten Fälle, wie notwendig es sei, mit manchen in der Straffälligenhilfe bereits liebgewordenen Gewohnheiten zu brechen. Man müsse sich z. B. davor hüten, bei seinen „Schützlingen“ neue Leistungsanforderungen zu stellen, sondern sollte bei primären Zielen ansetzen; es sei keineswegs erforderlich, daß der Entlassene vom ersten Moment seiner Freiheit an wieder arbeiten müsse; der Rückhalt in „seiner neuen Familie“ müsse für ihn so groß sein, daß er nicht an der Tür abgefertigt werde, wenn zufällig „guter Besuch“ anwesend sei; es sei ebenso verfehlt, Hilfe aufzudrängen wie in „Solidarität der Emotionen“ zu geraten; schließlich habe auch die Erfahrung gezeigt, daß man es besser vermeiden solle, Entlassene beim Helfer wohnen zu lassen, da dadurch leicht „phantasierte Beziehungen“ aufkommen können etc.

Der Tübinger Arbeitskreis versteht seine Aufgabe insgesamt als Hilfe zur „Sozialisation im Interesse der Gesellschaft auf einer mitmenschlich positiv verstehenden und fördernden Basis“, ohne große theoretische Konzepte, sondern in dem Bemühen, den „Betreffenden in seinem Status quo zu akzeptieren, ohne allerdings die eigene Identität zu verlieren“. Solange die vielen als notwendig angesehenen gesellschaftlichen Reformen und Veränderungen den besonderen Schwierigkeiten der Entlassenen nicht gerecht werden können, wird Einzelfallhilfe – so Riedel

– notwendig sein, zudem diese gerade in den leicht als „aussichtslos“ bezeichneten Fällen – wie die Tübinger Beispiele deutlich machten – durch mühevoll Kleinarbeit Erfolge vorweisen kann⁷⁾.

Nur drei Problemkreise intensiv diskutiert

Aus Kurzreferaten und Diskussionsbeiträgen zeichnete sich eine Vielzahl von konkreten, teils konträren Ansatzpunkten ab, die einer Vertiefung und Weiterführung bedurft hätten. Die knappe Tagungszeit gestattete es lediglich, in parallelen Arbeitsgruppen drei Problemkreise intensiver zu diskutieren. Eine Gruppe befaßte sich mit den politischen Aspekten ehrenamtlicher Hilfe vor dem Hintergrund der beabsichtigten gesetzlichen Regelungen für Rheinland-Pfalz sowie den zitierten Bestimmungen im Strafvollzugsgesetzentwurf. In zwei weiteren Gruppen wurden Probleme der Qualifizierung ehrenamtlicher Helfer weiterdiskutiert, wobei ein Arbeitskreis unter Leitung von Peter Weil die angesprochenen Methodenfragen (Gruppenarbeit, Beziehungen Helfer – Gefangene etc.) behandelte und ein anderer Kreis zusammen mit Ingrid Riedel die Frage nach dem von ehrenamtlichen Helfern zu erwartenden persönlichkeitsbezogenen Fähigkeiten (im Sinne von Qualifikationsanforderungen, z. B. „Psychostabilität“) erörterte.

An der abschließenden Podiumsdiskussion nahmen außer Dr. Bandell und Prof. Müller-Dietz als Vertreter des saarländischen Rechtspflegeministeriums Ministerialdirigent Kammer sowie der Vorsitzende des Trierer Vereins „Starthilfe e. V.“, Hanspeter Buba, und der Vorsitzende des Gefängnisbeirats der JVA Koblenz, Redakteur Hansjörg Tinti, teil. In welchem Ausmaß und aus welchen Gründen sich Straffälligenhilfe möglicherweise abseits der Öffentlichkeit vollziehe, war der Gegenstand der Diskussion, bei der die Podiumsteilnehmer mehrheitlich der Feststellung Bandells zustimmten, daß beiderseits, sowohl auf seiten der Öffentlichkeit wie seitens der Vollzugsanstalten ein „gebrochenes Verhältnis“ bestehe. Dies werde durch die Trennung in Experten (= Vollzugsbeamte) und Laien (= ehrenamtliche Helfer) eher vertieft.

Während Kammer seine Hoffnungen vor allem auf die Einsetzung und Tätigkeit von Beiräten, wie z. B. dem Saarländischen Strafvollzugausschuß, dem Parlamentarier aller Landtagsfraktionen angehören, richtete, darüber hinaus an die Öffentlichkeit, die Massenmedien und Journalisten appellierte, sich mehr für die Belange des Strafvollzugs zu interessieren, betonten die anderen Podiumsteilnehmer, daß durch das Überwiegen des juristisch-bürokratischen Elements häufig Initiativen von außen erschwert würden. Deshalb komme es vor allem darauf an, von den Anstalten selbst eine bewußte, aktive Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, umfassend zu informieren, mit den Interessenvertretungen der Gefangenen zu diskutieren etc. Es müsse der Mut aufgebracht werden, mit größerer Selbstverständlichkeit gewisse Experimente in der Öffentlichkeit zu vertreten, „sonst können wir einpacken“.

⁷⁾ Dazu vgl. auch Ingrid Riedel, Auch einzelne Tropfen füllen den Krug. Seit sechs Jahren versucht der Tübinger Familienkreis für Straffälligenhilfe, Einzelfallhilfe zu leisten, in: Schwäbisches Tagblatt/Tübinger Chronik v. 6. 11. 75.

Reglementierungspraxis beschränkt Arbeitsmöglichkeiten

In der lebhaft verlaufenen Diskussion zum Tagungsabschluß trat nochmals deutlich zutage, daß die Probleme der ehrenamtlichen Helfer wie z. B. unterschiedliche Motivationen, unzureichende pädagogische Motivationen, unzureichende pädagogische oder methodische Qualifikationen, therapeutische Konzeptlosigkeit oder einfach mangelndes Durchhaltevermögen zusätzlich durch eine teilweise rigide Reglementierungspraxis einzelner Anstalten in bezug auf die Arbeitsmöglichkeiten von Vollzugshelfern, die mit der Forderung nach mehr Öffentlichkeit in großem Widerspruch stehen, nur noch vermehrt werden. Darum wurde angesichts der in Rheinland-Pfalz im Entwurf befindlichen Richtlinien für Vollzugshelfer befürchtet, daß dadurch die Zulassung oder der Ausschluß ehrenamtlicher Helfer wiederum von formalisierter Verwaltungspraxis oder außerhalb der Tätigkeit liegenden, fremden Kriterien bestimmt würde.

Auch wurde von Teilnehmern die Tatsache beklagt, daß seit längerem jeder Vollzugshelfer durch den Verfassungsschutz routinemäßig überprüft wird, ohne dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, im Fall der Ablehnung die Gründe dafür zu erfahren. Dies sowie der Passus im Vollzugsgesetzentwurf, der die generelle Überprüfung der ehrenamtlichen Helfer auf ihre Resozialisierungsförderlichkeit, noch bevor diese überhaupt tätig geworden sind, durch die Anstalten vorsieht, ließ einige Teilnehmer fragen, ob damit eine Art „Radikalerlaß für ehrenamtliche Helfer durch die Hintertür bezweckt werden solle.

Aus diesen Überlegungen heraus hatten Mitglieder einer Arbeitsgruppe einen Resolutionsentwurf verfaßt, der dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden sollte. Nach einer teilweise emotionsgeladenen Erörterung des Für und Wider verabschiedeten die Teilnehmer mit großer Mehrheit (32:9:6) die Resolution, in der sie sich gegen die vom Sonderausschuß für die Strafrechtsreform angeführte Begründung zu § 141, Abs. 2, Satz 2 des Strafvollzugsgesetzentwurfs aussprachen, wonach es „Sache der Vollzugsbehörde sein soll, eine Prüfung vorzunehmen, ob die in dieser Vorschrift genannten Personen und Gruppen die Eingliederung des Gefangenen fördern können“. Damit würde „ein grundsätzliches Mißtrauen“ zum Ausdruck gebracht, das „in aller Regel sachlich nicht gerechtfertigt ist“, zumal die Sicherheit des Vollzugs ohnehin durch die Möglichkeit des Ausschlusses von Personen und Gruppen im Falle des Mißbrauchs seitens der Vollzugsbehörden gewährleistet bleibt.

„Eine Vorprüfung würde hingegen“, so lautete die Argumentation weiter, „die Tätigkeit der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe in starkem Maße erschweren und zu einer erheblichen Belastung des Verhältnisses zwischen den Vollzugsbehörden und dem in § 141, Abs. 1, Satz 2 ausgesprochenen Personenkreis führen.“⁸⁾ Die Tagung erbrachte ein erstes, überregionales Gespräch (mit „internationalem“ Anstrich) zwischen Vollzugspraktikern, Strafrechtlern und ehrenamtlichen Helfern. So positiv dieser Erfahrungs- und

⁸⁾ Die Resolution wurde dem Deutschen Bundestag am 23. 10. 75 zugeleitet.

Meinungsaustausch auch im ganzen bewertet wurde, blieb jedoch nicht aus, daß die im Verlauf der Tagung zutage getretenen gegenseitigen Vorurteile, Mißverständnisse und tiefgreifenden Meinungsunterschiede nur in sehr bescheidenem Umfang abgebaut werden konnten.

Diskussion politisch-emotional aufgeladen

Für diese Schwierigkeiten bot die Tagung selbst augenfällige Beispiele, indem etwa zu Beginn vorbereitete, plakative Informationen über eine Jugendhaftanstalt (gedacht als Beispiel für die Öffentlichkeitsarbeit einer Initiativgruppe) auf ausdrückliches Mißfallen des ministeriellen Vertreters stießen oder in der Diskussion über die Resolution die Gefahr aufzukommen schien, sie mit politisch-emotionalem, schablonenhaftem Denken in Kategorien wie ‚links-rechts‘ etc. zu überfrachten. Wie leicht derartige Diskussionen in das Fahrwasser bestimmter politischer Verdächtigungen geraten können, war insbesondere den Schweizer Teilnehmern aufgrund einer öffentlichen Auseinandersetzung in der Schweiz um eine Rundfunksendereihe über den Strafvollzug noch in bester Erinnerung⁹⁾. Doch an derartige Auseinandersetzungen verursachendem Mißtrauen scheint es auch

⁹⁾ Vgl. Peter Aebersold/Andreas Blum, ... der tut es immer wieder. Die umstrittene Sendereihe „Strafvollzug heute – Fakten und Alternativen“ im Schweizer Radio (Verlage ex libris/Sauerländer) Zürich-Aarau-Frankfurt am Main 1975.

bei uns nicht zu fehlen. Möglicherweise sind bislang nur die Umstände noch „nicht so“ gewesen? ...

Ob die künftige Entwicklung im Strafvollzug und in der Straffälligenhilfe von einem stärkeren Integrationsprozeß der ehrenamtlichen Hilfe und einem in der Öffentlichkeit verbreiteten Interesse mitbestimmt werden wird, dürfte jedoch nicht ausschließlich von Fragen der persönlichen, pädagogischen und methodisch-therapeutischen Qualifizierung der Helfer und damit der Gewinnung eines verbesserten Selbstverständnisses bei ihnen abhängen, sondern scheint nicht zuletzt von der Einsicht der Vollzugsbehörden in die Notwendigkeit, Initiativen von außen noch mehr als bisher zu tolerieren und zu unterstützen, nicht aber zu reglementieren, maßgeblich mitbeeinflußt zu werden.

In der mittels Fragebogen vorgenommenen Auswertung kam zum Ausdruck, daß die Tagung gerade wegen der in ihr berücksichtigten vielfältigen Standpunkte (durch Referenten und verschiedenste Teilnehmergruppen) und des dadurch ermöglichten Dialogs und Austauschs von Erfahrungen positiv beurteilt und eine Fortsetzung des begonnenen Gesprächs als sinnvoll erachtet wurde. Gleichzeitig wurde gefordert, diese Weiterführung an konkreten Fragen, z. B. der Kooperation zwischen Helfern und Vollzugsbeamten, der Konzeptentwicklung ehrenamtlicher Tätigkeit, oder der allgemeinen, methodischen und rechtlichen Aus- und Fortbildung der Helfer zu orientieren.

Aufsichtsbedienstete als Betreuungsbeamte

Erfahrungsberichte von Mitarbeitern eines Vollzugsversuchs in der Jugendstrafanstalt Neumünster

Einleitung (von Max Steller)

In der Diskussion über eine Reform des Strafvollzugs wird zunehmend die Notwendigkeit betont, daß Vollzugsbeamte des mittleren Dienstes (Aufsichts- und Werkdienstes) sozialpädagogische Aufgaben wahrnehmen müssen, wenn das Behandlungsziel des Justizvollzugs („Resozialisierung“) erreicht werden soll. Es wird gefordert, daß die Funktion der Vollzugsbediensteten von der eines „Bewachers“ in die eines „Helfers zur Sozialisation“ umgewandelt werden müsse. Dieser in letzter Zeit häufig erhobenen Forderung stehen nur wenige Ansätze gegenüber, durch entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen die Vollzugsbediensteten auf ihre neuen Aufgaben vorzubereiten.

Als geeignete Maßnahme zur Vorbereitung von Vollzugsbediensteten für die Übernahme von Behandlungsaufgaben hat sich ein von uns entwickeltes Verhaltenstraining¹⁾ mit Vollzugsbediensteten erwiesen, dessen Inhalt an den praktischen Anforderungen der täglichen Arbeit des Aufsichtsdienstes orientiert ist. Wir selbst bildeten mit diesem Trainingsprogramm innerhalb der letzten vier Jahre rund 500 Vollzugsbedienstete aus. Die Zahl der insgesamt mit dem Programm ausgebildeten Vollzugsbediensteten dürfte aber um ein Mehrfaches höher liegen, da zahlreiche Kollegen aus verschiedenen Bundesländern der BRD mitteilten, daß sie das Programm ebenfalls bei ihren Aus- und Fortbildungsmaßnahmen verwendet hätten bzw. durch das Programm zur Fortbildung von Vollzugsbediensteten in ihrem Tätigkeitsbereich angeregt worden seien.

Kritik an unserem Programm richtet sich gegen einen möglichen Mißbrauch der damit vermittelten Behandlungsmethoden durch Vollzugsbedienstete, um mit ihnen „die Gefangenen besser, für sie (die Vollzugsbediensteten) risikoloser, an die Zwänge der Anstalt anzupassen“²⁾. Lesty (a. a. O., S. 98) betont, „daß vom Aufsichtsbeamten die Übernahme von Behandlungsaufgaben nur dann erwartet werden kann, wenn gleichzeitig in der Organisation der Anstalt Möglichkeiten hierfür geschaffen werden.“ Wir teilen den Gedanken, daß eine auf die Übernahme von Behandlungsfunktionen ausgerichtete Fortbildung von Vollzugsbediensteten durch eine Änderung der beruflichen Aufgaben und des beruflichen Status der Vollzugsbediensteten flankiert werden muß.

Der derzeitige Status der Vollzugsbediensteten ist durch Unselbständigkeit, Kompetenzlosigkeit und zeitliche Überlastung mit mechanischen Tätigkeiten (Laufen, Schließen) gekennzeichnet. Grundbedingung

einer wirksamen Beteiligung der Vollzugsbediensteten an einem Behandlungsvollzug ist aber die Ausstattung der Beamten mit mehr Kompetenz zu eigenen Entscheidungen und die Freisetzung von Arbeitszeit und -kraft der Vollzugsbediensteten für erzieherische Tätigkeit durch Entlastung von reinen Verwahr- und Bedienungsfunktionen.

Realisierbar erscheint dies durch eine Wandlung der großen Vollzugsanstalten in mehrere kleine Einheiten mit fester Zuordnung bestimmter Beamter, die gegenüber den Gefangenen mit weitgehenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden können. Durch eine Liberalisierung des Abteilungslebens bei geeigneten Gefangenengruppen könnte eine Entlastung der Vollzugsbediensteten von reinen Wach- und Schließaufgaben erreicht werden, ohne daß die Sicherheit der Anstalt notwendigerweise gefährdet wäre.

Entlassungsabteilung als Vollzugsversuch

Als logische Konsequenz unserer Arbeiten in dem Bereich der psychologischen Aus- und Fortbildung von Vollzugsbediensteten bemühen wir uns um die Realisierung solcher organisatorischer Änderungen – zunächst in einem „Modell“. Im Jugendvollzug der Justizvollzugsanstalt Neumünster wurde nach Plänen von drei Mitarbeitern des Instituts für Psychologie der Universität Kiel³⁾ in Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung und dem Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein eine besondere Entlassungsabteilung als Vollzugsversuch eingeführt. In der Entlassungsabteilung soll durch eigens dafür entwickelte Maßnahmen eine „psychologische Entlassungsvorbereitung“ von jugendlichen Strafgefangenen erreicht werden. Die „psychologische Entlassungsvorbereitung“ (s. u.) erfolgt zusätzlich zu intensivierten auch sonst üblichen fürsorgerischen Entlassungsvorbereitungen (z. B. Wohnungs- und Arbeitssuche, Schuldenregulierung u. a.).

Die psychologischen Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung der jugendlichen Strafgefangenen bestehen einerseits in der Durchführung eines viermonatigen Trainingsprogramms zur Modifikation von Verhaltensweisen in sozialen Situationen, die nach der Entlassung gehäuft auftreten und die von Gefangenen als bedeutsam für die Verursachung von Rückfälligkeit eingeschätzt werden. Andererseits sind auch die Liberalisierung der Lebensbedingungen auf der Entlassungsabteilung (Verzicht auf Einschluß bei Tag, Ausgang, Freigang u. a.) und eine (teilweise) Selbstverwaltung der Gefangenen als „psychologische“ Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Entlassung zu

¹⁾ Steller, M. und Berbalk, H.: „Ein Programm zur psychologischen Ausbildung von Vollzugsbediensteten.“ Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2, 1974, 88–105. — Steller, M.: „Zur psychologischen Ausbildung von Beamten des mittleren Justizvollzugsdienstes (Aufsichts- und Werkdienstes).“ Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 4, 1975.

²⁾ Lesty, L.: „Der Aufsichtsbeamte als Therapeut?“ Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2, 1975, 94–99.

³⁾ Hommers, W., Steller, M. und Zienert, H.-J.: Möglichkeiten psychologischer Entlassungsvorbereitung bei jugendlichen Strafgefangenen — Forschungsprogramm eines Vollzugsversuchs —, 1975, ZfStrVo, Heft 2/76.

verstehen, da sie Trainingsmöglichkeiten sozial-adäquater Verhaltensweisen für die Gefangenen schaffen.

Letztgenannte „milieutherapeutische“ Maßnahmen müssen ausschließlich von sechs der Entlassungsabteilung zugeordneten Beamten des mittleren Vollzugsdienstes wahrgenommen werden. Die milieutherapeutischen Abteilungsbedingungen stellen die notwendige Voraussetzung für das spezielle Entlassungstraining dar, wenn sie nicht überhaupt in ihrer therapeutischen Effektivität den speziellen Behandlungsmaßnahmen überlegen sind. Die Schaffung milieutherapeutischer Bedingungen auf der Entlassungsabteilung beinhaltet auch, daß die Vollzugsbediensteten den Gefangenen ständig als Gesprächspartner zur Verfügung stehen, daß sie Gruppensitzungen der Gefangenen initiieren und zum Teil leiten und daß sie Konflikte erzieherisch nutzen und die Gefangenen nicht lediglich durch Disziplinierungsmaßnahmen „anpassen“.

Die Abteilungsbeamten wurden auf ihre Aufgaben durch psychologische Fortbildungsmaßnahmen (u. a. wurde das o. g. Verhaltenstraining intensiv durchgeführt) und gemeinsame Planungsarbeit mit den Psychologen vorbereitet. Die psychologische Fortbildung wird wöchentlich dreistündig während der gesamten Dauer des zunächst auf zwei Jahre geplanten

Vollzugsversuchs in der Arbeitszeit der Beamten fortgesetzt. Sie wird durch eine wöchentliche zweistündige Supervision im Rahmen einer „Abteilungs-Konferenz“ durch einen Psychologen (der Verfasser) ergänzt.

Zu den Tätigkeiten der Abteilungsbeamten gehören neben den bereits erwähnten Maßnahmen auch die üblichen Pflichten des Aufsichtsdienstes und darüber hinaus die selbständige Durchführung der fürsorglichen Entlassungsvorbereitung für die Insassen der Abteilung. Dabei achten die Beamten darauf, die Gefangenen zur selbständigen Erledigung ihrer Angelegenheiten anzuleiten.

Über die Pflichten der Abteilungsbeamten und die Organisation der Abteilung im einzelnen gibt die folgende Darstellung einen der am Vollzugsversuch beteiligten Beamten Aufschluß. Die vielfältigen Erfahrungen der Abteilungsbeamten werden dann durch Berichte von ihnen selbst dargestellt. Diese Erfahrungsberichte spiegeln den Grad der Reflexion der eigenen Tätigkeit durch die Abteilungsbeamten wider. Aus den selbständig durch die Beamten erstellten Berichten wird m. E. deutlich, daß es möglich ist, Mitarbeiter des derzeitigen Aufsichts- und Werkdienstes an der Behandlungsaufgabe des Strafvollzugs aktiv und an maßgeblicher Stelle zu beteiligen.

Aufgaben der Betreuungsbeamten

Von Hans-Jürgen Martens

Am 1. 10. 1974 begann in der Justizvollzugsanstalt Neumünster – Jugendstrafvollzug – der Vollzugsversuch „Entlassungsabteilung“. Er wird durch das psychologische Institut der Universität Kiel betreut.

Die Entlassungsabteilung befindet sich in einem vor einem Stockwerk einer in herkömmlicher Bauweise erstellten Vollzugsanstalt querliegenden Trakt (ähnlich den Verwaltungsräumen). Dies ist eine Notlösung, da es besser gewesen wäre, eine außerhalb der Mauern befindliche Unterkunft als Entlassungsabteilung bzw. „Übergangshaus“ einzurichten, da hier eine realitätsbezogener Vorbereitungsaufgabe auf die bevorstehende Entlassung durchgeführt werden könnte. Auf dem zur Verfügung stehenden Zellentrakt befanden sich vor der Einrichtung der Entlassungsabteilung fünf Einzelzellen, vier Vier-Mann-Zellen, eine Spülzelle und ein Gemeinschaftsraum. Daraus entstanden für die Entlassungsabteilung: drei Einzelzellen, drei Vier-Mann-Zellen, ein Duschaum mit zwei Duschen, eine Teeküche mit einem Warmwasserboiler, zwei Schränke, einer Elektroplatte und einer Spüle, einem Tagesraum zum gemeinsamen Morgen-, Mittag- und Abendessen, Fernsehen, Tischtennispielen, Großgruppengesprächen u. ä. und ein Dienstraum für Beamte, der gleichzeitig zu Gruppen- und Einzelgesprächen, Besuchen und dergleichen benutzt wird. Da die Entlassungsabteilung zum Hause hin absperrbar ist, sind die Zellenräume vom Aufschluß (7 Uhr) bis zum Einschluß (nach Absprache mit den Insassen ca. 22, am Wochenende bis zum Ende der Sendezeit des Fernsehens ca. 24 Uhr) geöffnet.

Wir – die Abteilungsbeamten – betrachten die Entlassungsabteilung als weitgehend selbständige Wohn- und Behandlungseinheit. Die Abteilung hat aber auch Verbindung zu der übrigen Anstalt, da diese Ausbildung, Arbeit, gemeinsame Freizeitveranstaltungen u. a. für die Abteilungsinsassen ermöglicht. So ist einerseits genügend Raum für die Entwicklung einer abteilungsbezogenen, problemlösenden Gemeinschaft geboten, andererseits wird aber eine allzu große Isolation auf der Abteilungsebene verhindert. Diese würde sich zwangsweise einstellen, wenn alle Aktivitäten (z. B. auch schulische und berufliche Förderung und Arbeit, Sportveranstaltungen u. ä.) nur in die Abteilung hineinverlegt würden.

Für die Wohngruppe der 15 Insassen sind sechs fest zugeordnete Gruppenbeamte vorgesehen, so daß schichtweise ständig drei Beamte, in Urlaubszeiten und in Zeiten der Überstundenvergütung (aus dem Wochenenddienst resultierend) zwei Beamte anwesend sind. Diese Gruppenbeamten kommen aus dem allgemeinen Aufsichtsdienst der Vollzugsanstalt. Aufnahmevoraussetzung ist, daß sie dem sozialen Dienst gegenüber aufgeschlossen sind und die Notwendigkeit einer Entlassungsabteilung bejahen. Alle Kollegen der Entlassungsabteilung haben sich freiwillig für den Vollzugsversuch gemeldet. Sie haben eine praktisch und theoretisch fundierte psychologische Zusatzausbildung erhalten, welche sie dazu befähigt, die sozialen Zusammenhänge innerhalb der Wohngruppe zu erkennen und gegebenenfalls „erzieherisch“ ein-

zugreifen. Die Ausbildung wird durch eine arbeitsbegleitende Supervision von Psychologen ergänzt.

Zur Aufgabe der Gruppenbeamten gehört die Betreuung der ihnen zugeordneten Insassen. Diese Betreuung umfaßt auch Aus- und Vorführungen, Begleitungen bei Besuchen und wahrzunehmenden Terminen. Diese Aufgaben können nur dann erfüllt werden, wenn die ständige Zuordnung der Gruppenbeamten zu ihrer Wohngruppe gesichert ist. Allein eine solche ständige Zuordnung kann gewährleisten, daß der Gruppenbeamte das Vertrauen der Insassen gewinnt. Gegenseitiges Kennen ist die Voraussetzung für einen Abbau der Vorherrschaft von Sicherheits- und Ordnungsvorstellungen.

Selbstverwaltung und Mitbestimmung werden aufgebaut

Die Pflichten der Gruppenbeamten werden vorwiegend von der täglichen Kleinarbeit beherrscht: dem Durchsprechen von Alltagsproblemen, Konfliktbewältigungen mit Ausbildern, Meistern in den Betrieben und im Miteinander mit den Gefangenen, und der Vorbereitung auf den Entlassungstag (Schuldenregulierung, Wohn- und Arbeitsplatzbeschaffung u. ä.). Darüber hinaus wird eine (teilweise) Selbstverwaltung und Mitbestimmung der Abteilungsinsassen durch die Abteilungsbeamten organisiert. Die Selbstverwaltung bezieht sich auf Vorschläge zur Vereinfachung gewisser täglicher Notwendigkeiten: so wurden z. B. Wecker angeschafft, um ein selbständiges Aufstehen nach eigenem Wunsch der Gefangenen zu ermöglichen, Anstrich und Ausschmückung des Haftraumes werden in der Gruppe besprochen, die täglichen Mahlzeiten werden zusammen im Tagesraum eingenommen, die

Säuberung der gemeinschaftlich genutzten Räume wie Bad, Teeküche und Tagesraum erfolgt in eigener Zuständigkeit der Insassen. Zum Teil wird auch mit den Gefangenen darüber diskutiert, was geschehen soll, wenn ein Gefangener gegen die von ihm selbst mit aufgestellte Hausordnung verstößt. Die Insassen wählen im vierwöchigen Wechsel einen Gruppensprecher. Die Abteilungsbeamten sind der Meinung, daß Selbstverwaltung und Mitverantwortung zu einer Entlassungsvorbereitung von Strafgefangenen gehört.

Von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist unseres Erachtens auch die durch die Beamten erfolgende gemeinsame Festlegung ihrer Aufgaben in einem langfristigen Plan, da dies mehrere Teilziele verfolgt. Es wird dadurch die Einrichtung einer Dienstaufsichtsleitung, die heute hauptsächlich das Sicherheits- und Ordnungsdenken in der Anstalt repräsentiert, verhindert. In dem Dienstplan sollen die Aufgaben unter Berücksichtigung der speziellen Fähigkeiten eines Beamten und nicht lediglich in Anlehnung an den Berufsstatus festgelegt werden. Durch intensive Kommunikation der Abteilungsbeamten untereinander (Abteilungskonferenzen) muß eine hohe Austauschbarkeit und Vertretbarkeit bei den einzelnen Funktionen erreicht werden. Nur so lassen sich unnötige Verzögerungen von Maßnahmen, unnötige Doppelarbeiten und das „Ausspielen“ von Beamten durch Gefangene verhindern. Gerade der „Zuständigkeitsdschungel“ im Vollzug ermöglicht es dem gut informierten Insassen, die Beamten zu manipulieren und für seine Interessen auszunutzen, was im allgemeinen zu einer Verfestigung ungünstiger Verhaltensweisen durch unangebrachte Verstärkung führt.

Erfahrungen mit dem Arbeitsstil und den Aufgaben eines Betreuungsbeamten

Von Bernd Thüss

Das Arbeiten in der Entlassungsabteilung brachte für alle Kollegen etwas völlig Neues, denn bisher kannten wir nur die Arbeitsweise im geschlossenen Vollzug. In die neuen Aufgaben und die damit verbundene neue Arbeitsweise mußten wir uns erst hineinleben. Die offenen Zellen zum Beispiel waren nicht nur für die Insassen, sondern ebenso für die Abteilungsbeamten eine ungewöhnliche Situation. Offene Zellen bedeuten, daß der diensthabende Beamte immer im Mittelpunkt der Abteilung steht. Er muß ständig ansprechbar sein. Wir haben erkannt, daß die Insassen die Nähe der Beamten suchen. Im Anfang kam es nur zaghaft zu einem echten Gespräch mit den Insassen, aber schon nach wenigen Wochen des Kennenlernens waren es zum Teil richtige „Problemsitzungen“.

Trotz einer halbjährigen Vorplanung (drei Stunden in der Woche) in Zusammenarbeit mit Psychologen sind von uns wichtige Punkte zur Regelung des Abteilungslebens nicht von vornherein bedacht worden. Wir hatten keine Erfahrungswerte von ähnlich gelagerten Fällen. Unsere Erfahrungen sammelten wir

während des laufenden ersten Halbjahres.¹⁾ Am Ende dieses Halbjahres werteten wir diese Erfahrungen in einer zweitägigen Sitzung aller Beamten gemeinsam mit den Psychologen aus. Daraus entstand unser Konzept, nach dem wir heute in der Abteilung arbeiten.

Im ständigen Zusammenleben in einer Wohngruppe zeigen gerade Jugendliche andere, uns vom geschlossenen Vollzug nicht bekannte Verhaltensweisen. Diese Wahrnehmungen beraten wir in der Hauptsache während der Abteilungskonferenzen, damit wir dann geschlossen auf ein adäquates Verhalten gegenüber den Jugendlichen hinarbeiten können. Ein derart kooperatives Arbeiten untereinander haben wir im geschlossenen Vollzug nie kennengelernt. Wir machten dabei die Erfahrung, daß ohne diese neue Arbeitsweise kein Gruppenvollzug möglich sein kann; denn von uns gezeigte Uneinigkeit oder Unsicherheit wurde sofort von den Insassen erkannt und ausgenutzt.

¹⁾ In die Entlassungsabteilung werden zu zwei festen Terminen im Jahr (1. April oder 1. Okt.) Gefangene mit einem voraussichtlichen Strafrest von ca. 1/2 Jahr verlegt. Sie bleiben für die Dauer dieses Halbjahres in der Abteilung.

Im Laufe der Zeit haben wir erkannt, daß die größte Problematik unserer Insassen Angst vor der bevorstehenden Entlassung ist. Daher erschien es wichtig, den Insassen vorzeitig Berührungen mit der Freiheit zu ermöglichen. Wir planen mit der Gruppe Ausgänge oder Ausführungen. Ausgänge benutzen wir auch als „Verstärker“ für angemessenes Verhalten in der Gruppe. So bestimmt jeder Insasse selbst seine Teilnahme an den Ausgängen.

Langsame Gewöhnung an sicheres Auftreten

Die bei den Ausgängen erlangten Kenntnisse über das Verhalten der Insassen in ihnen nicht bekannten Situationen werden von uns gesammelt. Sie sind für die Entlassungsvorbereitungen von großer Wichtigkeit. Zum Beispiel haben wir u. a. die Erfahrung gemacht, daß die tonangebenden Insassen auf der Abteilung („Schläger“, „Großtuer“) sich in neuen, ihnen unbekanntem Umgebungen ziemlich hilflos, ja sogar ängstlich verhielten.

Eindrucksvoll war der Besuch einer Theatervorstellung. Ein angebotenes Getränk wurde abgeschlagen, um nicht die in der Hosentasche versteckten tätowierten Hände hervorholen zu müssen. Nur durch langsame Gewöhnung an solche Situationen war ein sicheres Auftreten der Gefangenen zu erreichen. In Gesprächen versuchten wir, unsere Insassen dazu zu motivieren, nach der bevorstehenden Entlassung andere Wirkungskreise zu suchen (z. B. Sportverein). Zur Weckung diesbezüglicher Interessen besuchten wir häufig Sportveranstaltungen jeglicher Art.

Zu den selbständigen Aufgaben der Gruppenbeamten gehört auch die Regelung des Verkehrs mit der Außenwelt, insbesondere mit der Familie des Insassen. Häufigkeit und Dauer der Besuche werden nicht eingeschränkt, sondern gefördert. Wenn es uns nötig erscheint, setzen wir uns auch mit den Angehörigen schriftlich oder fernmündlich in Verbindung. Ebenso begleiten wir den Inhaftierten in der Form eines Ausganges, ins Elternhaus, und überlegen gemeinsam mit

den Eltern, was nach der Entlassung geschehen soll. Bisher haben wir hierbei nur Erfolge zu verzeichnen.

An dieser Stelle soll erwähnt werden, daß ein Teil der privaten Kleidung der Gefangenen in einem eigenen Schrank auf der Abteilung verwahrt wird. Nur auf diese Weise kann es uns gelingen, solche Ausgänge schnell vorzubereiten und durchzuführen. Der Hausvaterlei entstehen somit keine zusätzlichen Arbeiten. Gleichzeitig haben wir auch einen Überblick, ob der zur Entlassung anstehende Gefangene über einigermaßen brauchbare Bekleidungsstücke verfügt. Es wurde mit den Gefangenen Einigkeit darüber erzielt, daß in der Abteilung keine Privatkleidung getragen werden soll, damit diese vor der Entlassung nicht unnötig strapaziert würde.

Ein weiterer wichtiger Teil der Entlassungsvorbereitungen ist die fürsorgliche Arbeit durch uns Gruppenbeamte. Wir halten die Insassen dazu an, ihre Arbeits- und Personalpapiere in Ordnung zu bringen. Wir unterstützen sie beim Ausfüllen von Formblättern und leiten eventuelle Schuldenregulierungen ein. Wir fördern den Kontakt zum Arbeitsamt sowie zur Bewährungshilfe und werden aktiv bei der Arbeitsbeschaffung und der Zimmersuche. Keiner der 15 Insassen unserer ersten Phase (1. Halbjahr) wurde ohne festen Wohnsitz und ohne feste Arbeit entlassen. Soweit erforderlich, begleiten wir die zur Entlassung anstehenden Jugendlichen zu den Ämtern und Dienststellen.

Wir haben hier eine uns zunächst völlig fremde Aufgabe übernommen. Problemsituationen, die dabei auftraten, konnten wir u. a. auch durch das in der Einleitung geschilderte Rollentraining meistern. An den Rollentrainings, in denen Konfliktsituationen nach der Entlassung vorweggenommen und Reaktionsmöglichkeiten dafür erprobt werden, nehmen wir aktiv als Interaktionspartner der Gefangenen teil. Für den außenstehenden Kollegen mag es gewiß ein ungewöhnliches Bild sein, einen Justizvollzugsbeamten des Aufsichtsdienstes im Rollenspiel mit Gefangenen zu beobachten.

Erfahrungen bei der Umsetzung von psychologischer Fortbildung in die Vollzugspraxis

Von Günter Weber

Die Insassen der Entlassungsabteilung waren zu uns Abteilungsbeamten zuerst mehr als zurückhaltend. Sie legten eine abwartende Haltung an den Tag. Durch die im Psychologieunterricht erlernte Gesprächsführung war es uns aber möglich, ihr Vertrauen zu gewinnen. Auch die sinnvolle Behandlung der einzelnen Gefangenen in verschiedensten „negativen“ Situationen, z. B. beim Versagen von Wünschen und der Durchsetzung unangenehmer Anordnungen, verlangt von uns ausreichende Kenntnisse in Psychologie und Sozialpädagogik, um die unzähligen Reaktionsformen der Insassen erkennen und richtig einschätzen zu können. Um jeder Situation gerecht zu werden, müssen wir über eine große Skala von eigenen Verhaltens- und Konfliktmustern verfügen, d. h.

als Betreuungsbeamte müssen wir lernen, rational und nicht emotional unser Verhalten zu steuern.

Im ersten Halbjahr unserer Arbeit in der Entlassungsabteilung haben wir durch übermäßig tolerante Verhaltensweisen die Gruppe der Gefangenen hauptsächlich sich selbst überlassen. Wir glaubten, daß sich mit der Zeit eine gute Kommunikation innerhalb der Gruppe aufbauen würde. Aber durch unsere Passivität förderten wir den Verlust der Gruppeneigenschaften. Außerdem machten wir den Fehler, in der Erziehung der Jugendlichen nicht konsequent genug zu sein. Dazu kam auch eine gewisse Uneinigkeit zwischen uns Beamten, die von den Insassen sofort aufgenommen wurde, indem sie versuchten, uns gegen-

einander auszuspielen. Auf drei gravierende Fehler, die wir besonders gemacht haben, soll kurz hingewiesen werden:

- Unerwünschtes Verhalten wurde durch uns unbeabsichtigt verstärkt. Z. B. waren wir wirklich beabsichtigten Störungen durch die Gefangenen gegenüber allzu großzügig und verstärkten durch unser Gewährenlassen dieses Verhalten.
- Andererseits versäumten wir, erwünschte Verhaltensweisen zu verstärken. Kleine Anstrengungen seitens der Insassen wurden von uns nicht wahrgenommen, weil wir diese für selbstverständlich hielten. Wir hatten eventuell zu große Erwartungen an das Leistungsvermögen der Insassen. Dadurch verpaßten wir Gelegenheiten, und viele der Insassen fühlten sich trotz ihrer Bemühungen als „Versager“.
- Es kam auch vor, daß wir erwünschte Verhaltensweisen zu stark verstärkten. „Musterinsassen“ ließen wir gehäuft Verstärker zukommen, welche dann zu einer gewissen Überheblichkeit dieser Gefangenen gegenüber ihren Mitgefangenen und auch uns führte. Die Ausgangslage des „Versagers“ wurde dadurch zusätzlich geschwächt.

Es wird zwar immer Insassen geben, die überhaupt keinen Ehrgeiz entwickeln und uns damit kaum Verhaltensweisen zeigen, die ihnen Erfolg und Anerkennung einbringen könnten. Wir Beamte sehen keinen Anlaß, Lob an nichtverdienter Stelle zu zollen. Andererseits müssen wir uns vor einem zu schnellen Aufgeben („bei dem hat es sowieso keinen Zweck“) hüten. Insassen, denen keine Erfolgserlebnisse zuteil werden, werden kaum sozial-integrative Verhaltensweisen aufbauen können. Wir müssen uns dazu trainieren, kleine, manchmal nur kurzfristig gezeigte Verhaltensverbesserungen der Insassen zu sehen und diese dann permanent zu verstärken. Nur so kann es eventuell zu einer Generalisierung der Verhaltensweisen bei den Gefangenen kommen.

Verstößen gegenüber der Anstaltsordnung wollen wir auf der Entlassungsabteilung möglichst anders begegnen als durch Bestrafungen, welche doch nur durch die Verabfolgung aversiver Reize zu Flucht- und Vermeidungsverhalten der Gefangenen führen. Durch den möglichst weitgehenden Verzicht auf Sanktionen wurden die Spannungen zwischen den Insassen und uns, den Bediensteten, weitgehend abgebaut. Uns wurde dadurch von seiten der Gefangenen viel Vertrauen entgegengebracht, welches die Basis für positive Verhaltensänderungen ist.

Man kann wohl niemanden beeinflussen, wenn man zu ihm nicht zuvor eine freundliche Beziehung hergestellt hat. Toleranz, Geduld, Hilfe und Ermutigungen sind eben die Verhaltensmerkmale, die wir Beamte den Insassen gegenüber zeigen müssen. Anerkennung und Vertrauen führen zu einer Verminderung der Ängste und Konflikte, denn diese blockieren nur die Lernprozesse und behindern die Persönlichkeitsentfaltung der Gefangenen.

Die Möglichkeit, in unserer Abteilung zu jeder Zeit mit den Beamten ein Gespräch zu führen, stärkte bei den Insassen die Erkenntnis ihres bisherigen Fehlverhaltens. Das Zusammenleben in unserer Wohngruppe

ermöglicht den Insassen, die Wirkung ihres Verhaltens auf andere zu erleben. Sie müssen sich mit den daraus entstehenden Situationen verbal auseinandersetzen, was für die meisten sehr schwer ist.

Zusätzlich versuchen wir, unter Leitung des Psychologischen Instituts den Gefangenen durch Rollenspiele die Möglichkeit zu geben, positive – sozial angepaßte – Verhaltensweisen zu erlernen. In diesen Trainings, in denen die Insassen oft bis zur Belastungsgrenze aufgewühlt werden, müssen sie trotzdem die Konflikte ruhig und verbal meistern. Dadurch bekommen sie mehr Konfliktmuster zur Verfügung, Spannungen und Ängste werden sich in Zukunft vermindern, und ihr Selbstwertgefühl wird stabilisiert. Schon entlassene Insassen und Freigänger der Abteilung berichteten, daß sie die im Rollenspiel erarbeiteten Verhaltensweisen anwenden konnten. Sie bewältigten einige Situationen besser – z. B. Vorstellung beim Arbeitgeber oder Auseinandersetzung mit Arbeitskollegen oder im „Freundeskreis“.

Negative Einflüsse durch die Mitgefangenen

Die Kräfte, die sich unserer Erziehungsarbeit in der Entlassungsabteilung hauptsächlich entgegenstellen, sind die ungünstigen Einflüsse durch Mitgefangene aus dem Hause, mit denen unsere Insassen zusammenkommen. Die von uns langsam aufgebauten Verhaltensweisen können sofort wieder zunichte gemacht werden, die die Mitgefangenen die Schwächen unserer Insassen sofort erkennen und ausnutzen.

Für uns bedeutet dies, daß wir immer wieder versuchen müssen, ein stabiles Vertrauen zu unseren Insassen aufzubauen, um sie den Überredungen der anderen Mitgefangenen gegenüber immun zu machen. Nur Vertrauensgewinn zwischen den Insassen und uns bringt echte Erziehung. Der Beamte, dessen Verhalten aufrichtig ist, vermittelt den Gefangenen den Eindruck, daß sie ganz sie selbst sein dürfen, daß sie akzeptiert werden. Wir müssen die Insassen so annehmen, wie sie sind, ohne eigene Bedingungen oder, was sehr wichtig ist, ohne Vorurteile. Wir müssen auch wissen, daß bei der Erziehung der „Erwartungseffekt“ eine große Rolle spielt. Die Macht der Erwartung, mit der wir einem Gefangenen begegnen, ist wohl so groß, daß durch sie allein schon sein Verhalten beeinflußt werden kann. Unsere Erwartungen übertragen wir bewußt oder unbewußt durch Mienenspiel und Gestik dem Gefangenen. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß sich die Verhaltensweisen von solchen Gefangenen, die im Hause ausschließlich „Querulanten“ waren, in unserer Abteilung sehr schnell geändert haben, da wir sie vorurteilsfrei, ohne Anspielungen auf ihre Vorgeschichte, aufgenommen haben.

Einen großen Gewinn brachte uns auch die Technik der nicht-direktiven Gesprächsführung. Die meisten Menschen haben ein tiefverwurzeltes Vorurteil gegenüber Vorschlägen anderer und neigen dazu, deren Ideen von vornherein abzulehnen. Denn das Anerkennen und Annehmen der Ideen von anderen wäre gleichbedeutend mit dem Eingeständnis, es selbst nicht gewußt zu haben. Die beste Methode mit dem größten Vertrauensgewinn – auch im privaten Bereich – ist es, dem anderen dazu zu verhelfen, daß er selbst die Lösungen seiner Fragen und Probleme findet.

Auch die Vorzüge unserer Teamarbeit machen sich bemerkbar. Sie liegen darin, daß sich dadurch die Leistungsfähigkeit einzelner Personen zusammenfassen läßt. Die Gefahr falscher Entscheidungen verringert sich. Es entwickelt sich außerdem ein Zusammengehörigkeitsgefühl, welches die Zufriedenheit bei der Arbeit wesentlich verbessert. Die „Rederitis“ und Ich-Betonung von uns allen hat sich im Laufe der Zeit abgebaut. Das selbst-orientierte Diskussionsverhalten

(z. B. die Diskussion beherrschen wollen, andere unterbrechen, nicht zuhören, über Argumente des anderen hinweggehen u. a. m.) ist immer seltener geworden. Im Laufe der Zeit entwickelte sich unter uns Beamten ein Gruppenverhalten, welches dazu beiträgt, sinnvolle Entscheidungen zu fällen und Konflikte rational zu lösen. Nicht zuletzt kommt dies unserer Arbeit mit den Insassen der Entlassungsabteilung zugute.

Erfahrungen der Beamten mit den Gefangenen

Von Jürgen Schmidt

Verlegt man Gefangene aus dem heutigen Einschließvollzug in den freieren Vollzug unserer Entlassungsabteilung, so sind sie damit überfordert, wenn man ihnen keine Hilfen an die Hand gibt. Die völlige Unselbständigkeit, die sie bis dahin nur kennengelernt haben, können sie nicht von heute auf morgen abstreifen. Die Gefangenen haben in der Entlassungsabteilung mehr Aufgaben als „im Hause“. So werden ihnen gewisse Arbeiten in Eigenverantwortung übertragen. Das ist am Anfang sehr schwierig, da die wenigsten Gefangenen gelernt haben, was Eigenverantwortung bedeutet. Jeder hofft, daß der „andere“ es schon machen wird. Das führt dazu, daß bald überhaupt nichts mehr gemacht wird und wir als Beamte wieder gezwungen sind, anzuordnen, was getan werden soll.

Da es aber unser Ziel ist, die Gefangenen selbständiger zu machen, haben wir immer wieder versucht, zu überzeugen und nicht lediglich zu befehlen. Aus der Erfahrung, daß die Jugendlichen durch unsere Anforderungen zunächst überfordert waren, begannen wir, immer mehr darauf zu achten, „Ansätze“ zu verstärken. Hier machten wir die erstaunliche Feststellung, daß die Gefangenen Lob geradezu „aufsaugten“ wie ein trockener Schwamm Wasser. Durch das Verstärken von Ansätzen und eine reduzierte Erwartung gegenüber den Gefangenen erreichten wir größeres Verständnis und vermehrte Bereitschaft, Eigenverantwortung zu übernehmen.

Die Wahl eines Gruppensprechers durch die Gefangenen war ein Problem, das erst nach vielen Gruppen- und Einzelgesprächen angemessen gelöst werden konnte. Naturgemäß drängten sich die körperlich stärksten nach diesem Amt, und sie wurden auch gewählt. Es wurde von uns eingeführt, daß die Wahl alle vier Wochen zu wiederholen sei. Es zeigte sich, daß die körperlich starken Gefangenen sich von dem Amt nicht trennen wollten und daß schwächere das Amt nicht annehmen wollten, da sie davon ausgingen, daß eine Gruppe nur mit Gewalt zu leiten sei. Sie verzichteten aber auch aus Angst vor den Stärkeren auf das Amt.

Zunächst kam es zu regelrechten Machtkämpfen zwischen körperlich gleichstarken Rivalen. Jeder versuchte, genügend Gefolgsleute hinter sich zu scharen, was durch die offenen Zellentüren in unserer Abteilung begünstigt wurde. Nur durch ausführliche Gruppendiskussionen ist es uns gelungen, die streitenden Parteien zusammenzuführen. Wir haben den Eindruck,

daß es uns gelang, die Einsicht dafür zu wecken, daß es darauf ankommt, gemeinsam für etwas einzustehen und auch für andere da zu sein. Daß wir mit den Gefangenen ausführlich sprachen und mit ihnen gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten bei Problemen suchten, stärkte u. a. auch das Selbstbewußtsein der Gefangenen.

Es kam natürlich auch zu Situationen, in denen die Gefangenen versuchten, dieses gestärkte Selbstbewußtsein gegen die Abteilungsbeamten einzusetzen. Als sie versuchten, die Einigkeit der Beamten zu durchbrechen und diese gegeneinander auszuspielen, mußten wir ihnen klarmachen, daß sie dies nicht schaffen würden. Dabei durften wir ihnen ihr gewonenes Selbstbewußtsein nicht durch Disziplinierungsmaßnahmen zerstören. Das gelang uns, indem wir im Kollegenkreis in immer wiederkehrenden Zusammenkünften unser Handeln und unsere Ziele aufeinander abstimmten, so daß unsere Geschlossenheit gewahrt blieb.

Auch die Tischsitten haben sich merklich gewandelt

Es mag zunächst nebensächlich erscheinen, aber wir Gruppenbeamte betrachten es als Ausdruck der Änderung des Lebensgefühls der Gefangenen in der Entlassungsabteilung: ihre Tischsitten änderten sich im Laufe der Zeit kolossal. Ließen sich die Gefangenen im geschlossenen Vollzug und auch anfangs in unserer Abteilung in dieser Beziehung völlig gehen, so wird jetzt in der Entlassungsabteilung an gedeckten Tischen mit Messer und Gabel gegessen. Dies wird jeweils zu Beginn einer Phase in Gruppendiskussionen beschlossen, mit der Zeit wird es zur Selbstverständlichkeit. Selbst Gefangene, die z. B. ihr Frühstück nicht einnehmen wollen, erscheinen zu den festgelegten Zeiten selbständig im Tagesraum und setzen sich mit an den Tisch.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der von uns durchgeführte Gruppenvollzug sorgfältig geplant und differenziert eingesetzt werden muß. Es führte zu Unzulänglichkeiten, als wir in der ersten Phase die Gefangenen aus dem geschlossenen Vollzug in die Abteilung holten und ihnen zunächst alles gaben (offene Zellentüren, unbegrenzte Fernsehzeit, Tischtennis etc.), ohne Forderungen damit zu verknüpfen. In einer zweiten Phase mit neuen Insassen haben wir die Gefangenen stufenweise mit dem freieren Vollzug vertraut gemacht. Diese Gewöhnung an den neuen Vollzug war für beide Seiten vorteilhafter. Die Gefan-

genen lernten, daß man sich bestimmte Dinge erarbeiten muß.

Einige Gefangene vertraten uns gegenüber auch die Meinung, daß der von uns praktizierte freiere Vollzug für sie mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Sie äußerten, daß sie in unserer Abteilung viel mehr im Blickpunkt der Beamten stehen würden als im geschlossenen Vollzug. Die Beamten wüßten dann bei einer Beurteilung ja viel mehr über sie zu schrei-

ben. Es erscheint bezeichnend, daß die Gefangenen davon ausgingen, daß lediglich ihre negativen Seiten in einer Beurteilung erwähnt werden würden. In Gesprächen konnten wir die Gefangenen davon überzeugen, daß wir nicht nur ihr negatives, sondern auch ihr positives Verhalten bei einer Beurteilung berücksichtigen würden. Wir haben den Eindruck, daß wir im Laufe der Zeit mit den Gefangenen zu einer Kommunikation kamen, wie sie im geschlossenen Vollzug undenkbar ist.

Erfahrungen bei der Freizeitgestaltung mit den Gefangenen

Von Dieter Parton

Jede Freizeitgestaltung im Strafvollzug trägt dazu bei, durch längere Haft aufgestaute Aggressionen abzubauen. Eines unserer größten Probleme ist es, junge Gefangene zu motivieren, ihre Freizeit sinnvoll auszufüllen. Es fehlt den Gefangenen auch das Durchstehvermögen, eine einmal angefangene Freizeitbeschäftigung durchzuhalten. Um in der Freiheit den Anfechtungen durch Alkohol und Drogen entgegenzuwirken, müssen wir in der Entlassungsabteilung versuchen, dieses Durchhaltevermögen zu fördern.

In unserer Entlassungsabteilung versuchen wir, ein reichhaltiges Angebot für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu machen. Dieses Angebot bezieht sich auf Aktivitäten außerhalb des Vollzugs und in der Abteilung. Es besteht die Möglichkeit, in Gruppen Sport-, Theater- und Musikveranstaltungen zu besuchen. Die Gefangenen zeigen sich diesen Veranstaltungen gegenüber sehr aufgeschlossen. Es ist aber schwerlich zu erkennen, ob dies wirklich aus Interesse geschieht oder nur, um aus der Anstalt herauszukommen. Bei Veranstaltungen außerhalb der Anstalt ist immer wieder eine gewisse „Scheu“ der Gefangenen zu bemerken. Die Gefangenen meinen, daß jeder ihnen ansehen würde, daß sie aus dem Gefängnis kämen. Oft unpassende Kleidung und vor allem sichtbare Tätowierungen bestärken ihre Unsicherheit. Die Gefangenen haben daher die Neigung, sich als Gruppe abzukapseln, Kontakt mit anderen wird vermieden.

Neben diesem Mißtrauen gegenüber allem Fremden ist aber auch ein starkes Wissensbedürfnis der Gefangenen bei den Gruppenausgängen zu beobachten. Insgesamt beurteilen wir die Gruppenausgänge positiv. Es sei auch angemerkt, daß sich erst zwei Gefangene bei Besuchen von Veranstaltungen von der Gruppe entfernt haben. Wir haben den Eindruck, daß die Gefangenen sich auch untereinander beobachten und Fluchtabsichten verhindern.

Neben den Ausgängen in kleinen Gruppen werden Einzelausgänge intensiviert. Sie erfolgen zum Teil mit, zum Teil aber auch ohne Begleitung eines Gruppenbeamten. Die Ausführungen werden zu den Eltern, dem Erledigen behördlicher Dinge, dem Einkauf von Privatkleidung und der Vorstellung beim späteren Arbeitgeber unternommen. Bei den Ausgängen ohne Begleitung eines Gruppenbeamten ist besonders problematisch, daß die vorgeschriebene Rückkehrzeit von den Jugendlichen nicht eingehalten wird. Vor allem nach dem Genuß von Alkohol sind inhaftierte

junge Menschen sehr labil. Sie lassen sich dann leicht von anderen dazu beeinflussen, unpünktlich in die Anstalt zurückzukehren. Folgen einer verspäteten Rückkehr werden von ihnen nicht bedacht. Sie sehen im Moment nur den Alkoholgenuß. Auch das in den Rollenspielen (s. Einleitung) erlernte Verhalten ist für den Gefangenen dann nur schwer in die Praxis umzusetzen.

Aus diesem Grunde haben wir Gruppenbeamte einzelne Gefangene auch schon aus bekannten „Treffpunkten“ abgeholt. Dabei stellten wir fest, daß unser Auftauchen weniger Aggressionen auslöste, als daß es die Gefangenen an ihre Pflichten „erinnerte“. Daß die meisten Jugendlichen schon nach kurzen Gesprächen bereit waren, mit in die Anstalt zurückzukehren, ist wohl darauf zurückzuführen, daß sie im allgemeinen eine positive Beziehung zu uns Beamten haben. Ist dies nicht der Fall, sollte auf jeden Fall von einem „Abholen“ von Gefangenen durch Beamte des Vollzugs abgesehen werden. Bei Fehlreaktionen des Gefangenen können dadurch dessen Schwierigkeiten nur vergrößert werden.

Bei allen Freizeitgestaltungen in der Abteilung ist zu beobachten, daß die Gefangenen anfänglich immer sehr intensiv bei der Sache sind. Im Laufe der Zeit wird dann ihr fehlendes Durchhaltevermögen deutlich. Wir Gruppenbeamte suchen immer neue Motivationen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Das größte Echo findet bei den Gefangenen die zwanglose Freistunde auf dem Anstaltssportplatz. Hier wird hauptsächlich Fußball gespielt und allgemeine Körperertüchtigung betrieben. Beim Sport können die Jugendlichen ihre Persönlichkeit voll entfalten. Sie scheinen sich dort völlig frei zu bewegen. Die jungen Gefangenen sind beim Sport eher als bei anderen Aktivitäten bereit, sich bis zur Erschöpfung zu fordern. Zwar sind die meisten bestrebt, ihre Stärken hervorzuheben, und reagieren bei Niederlagen zunächst mit lautem Schimpfen und lustlosem Weiterspiel, im Laufe der Zeit ist aber auch eine Zunahme echter „Fairneß“ zu beobachten.

Vorbereitung auf den Erwerb des Führerscheins

Zu den Freizeitaktivitäten in unserer Entlassungsabteilung gehört auch eine regelmäßige Verkehrserziehung. Ein als Fahrlehrer ausgebildeter Kollege hält theoretischen Unterricht, der die Jugendlichen dazu motivieren soll, nach der Entlassung einen Führerschein zu erwerben. In Verbindung mit der Ver-

kehrserziehung werden die Gefangenen ebenfalls von einem Gruppenbeamten für die Sofortmaßnahmen am Unfallort geschult. Einen für den Erwerb des Führerscheins notwendigen Nachweis der Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Kursus“ wird den beteiligten Gefangenen bei ihrer Entlassung ausgehändigt. Auch bei diesen Kursen wird deutlich, daß das Hauptproblem darin besteht, die Gefangenen immer wieder von neuem zu motivieren, da ihnen ein langfristiges Lernen schwerfällt.

Gemeinsame Kaffeepausen der Gefangenen mit allen am Projekt tätigen Mitarbeitern des Psychologischen Instituts der Universität Kiel und den Gruppenbeamten im Tagesraum der Entlassungsabteilung sind eine für die Jugendlichen willkommene Abwechslung. Die Gefangenen nutzen auch diese Zeit zu intensiven Gesprächen. Sie zeigen reges Interesse an fast allen Themen, ihnen besonders sympathischen Personen vertrauen sie auch ihre persönlichen Probleme an. Sehr interessant war die Meinung der Gefangenen über die Kaffeepause: sie waren er-

staunt, daß man ohne Alkohol „so gemütlich und interessant“ zusammensitzen konnte; was viele von ihnen wohl zum ersten Mal erlebten.

Das Fernsehen nimmt naturgemäß zeitlich den größten Raum in der Freizeitgestaltung der Gefangenen ein. Fast ebenso großen Raum beanspruchen aber die zwanglosen Einzel- und Gruppengespräche der Gefangenen mit den Abteilungsbeamten. Nach anfänglichem Mißtrauen gegenüber den Gruppenbeamten suchen die Gefangenen die Diskussion. Sie kommen mit allgemeinen und persönlichen Problemen zu den Gruppenbeamten. Es erleichtert sie sehr, Verständnis für ihre Sorgen zu finden. Sie wollen nicht als von der Gesellschaft abqualifizierte, sondern als gleichwertige Menschen anerkannt werden. Dabei und bei allen anderen Freizeitaktivitäten haben wir erkannt, daß auf der Basis des Vertrauens der Gefangenen zu den Gruppenbeamten diese erheblichen Einfluß auf die Jugendlichen nehmen können. Wir sind der Meinung, daß dies wichtig ist, um dem Gefangenen während seiner Inhaftierungszeit nicht lediglich dem Einfluß seiner „Subkultur“ auszusetzen.

Erfahrungen mit den Kollegen „im Hause“

Von Heike Husfeld

Jede neue Einrichtung, sei es in einem Betrieb oder in einer Behörde, lenkt automatisch die kritischen Beobachter auf sich. So war es auch bei der Einrichtung unserer Entlassungsabteilung. Einige Kollegen belächelten die neue Sache, andere lehnten sie rundweg ab. Nur wenige Kollegen waren bereit, sich mit uns über den Vollzugsversuch zu unterhalten oder diesem wohlwollend abwartend gegenüberzustehen. So verlief schon die Vorbereitungsphase nicht ohne Konflikte.

Während einer Zeit vor Beginn der Arbeit in der Entlassungsabteilung, in der wir uns wöchentlich mehrstündig mit den Mitarbeitern des Psychologischen Instituts der Universität Kiel in der JVA Neumünster zu Planungsarbeiten trafen, nannte man uns bereits „Minipsychologen“ oder „Dachdecker“ u. a. Wir hatten oft das Gefühl, nicht mehr zu dem alten Kollegenkreis zu gehören. Bei Zusammentreffen mit Kollegen fanden diese immer wieder Anlaß, uns zu kränken und zu kleinen Spitzen wie „Was macht eure Lederliege?“ oder „Warum tragt ihr eigentlich keinen weißen Kittel?“

Belastender als diese kleinen Spötteleien war folgendes: als unsere Abteilung noch gar nicht mit Gefangenen belegt war, wurden wir bereits beschuldigt, daß unsere Gefangenen Brot aus den Zellenfenstern geworfen hätten. Dieses Beispiel ist eines von vielen. Es zeigt m. E. besonders deutlich die unkontrollierten Vorurteile einiger Kollegen gegenüber Neuerungen im Strafvollzug.

Die ersten Insassen unserer Abteilung hatten es auch nicht gerade einfach. Im Hause sowie in den Anstaltsbetrieben wurden sie von ihren Mitgefangenen als „Gehirnlose“ oder „Bekloppte“ tituliert. Auch die Mitarbeiter des Psychologischen Instituts wurden von den verbalen Angriffen unserer Kollegen nicht

verschont. Hier reichte die Palette von: „Es ist doch alles Mist.“ bis: „Die sollte man alle rausschmeißen.“

Es gab allerdings nicht nur negative Erfahrungen mit den Kollegen. Es soll an dieser Stelle auch erwähnt werden, daß insbesondere mit einem Eigenbetrieb der Anstalt von vornherein eine gute Zusammenarbeit bestand. Es gelang durch diese Zusammenarbeit, das öfteren Arbeitsverweigerungen von Gefangenen zu vermeiden. Es wurde verhindert, daß auf Schwankungen in der Arbeitslust unserer Insassen lediglich mit „Rausschmiß“ aus dem Arbeitsbetrieb reagiert wurde, so daß wir in Zusammenarbeit mit dem Werkmeister erzieherisch auf die Gefangenen einwirken konnten.

Die Spötteleien – ja die Diskriminierungen – von seiten der Kollegen waren anfänglich nicht leicht zu ertragen. Nur durch den Zusammenhalt in der Gruppe der Abteilungsbeamten gelang es uns, der Versuchung zu widerstehen, kurz nach Beginn des Vollzugsversuchs bereits die Arbeit wieder aufzugeben. Immer wieder koordinierten wir in langen Gesprächen – auch mit den Psychologen – unsere Reaktion auf „Angriffe“ von seiten des Hauses. Nun – nach bald einem Jahr der Existenz unserer Entlassungsabteilung – haben wir gemerkt, daß das Erziehungsprinzip der „Löschung“ unangemessener Verhaltensweisen nicht nur bei den Insassen unserer Abteilung wirksam angewendet werden kann. Neben der „Löschung“ durch Nichtbeachtung der Angriffe unserer Kollegen bemühten wir uns von Anfang an um ausführliche Informationsgespräche mit denen, die auch nur ansatzweise dazu bereit waren. Zur Zeit sind wir froh, daß wir die anfänglichen Schwierigkeiten durchstanden haben, da wir im Laufe der Zeit immer mehr in das Haus integriert wurden und die Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen zur Zeit relativ harmonisch und reibungslos verläuft.

Möglichkeiten psychologischer Entlassungsvorbereitung bei jugendlichen Strafgefangenen

Forschungsprogramm eines Vollzugsversuchs – Modell-Lernen im Rahmen von Rollen-Trainings

Aufgabe des Strafvollzugs ist die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Rechtsgemeinschaft ²⁾. Rückfallstatistiken und Analysen des Strafvollzugs in der BRD ³⁾ zeigen, daß der Strafvollzug dieser Aufgabe zur Zeit nicht gerecht wird. Sie weisen vielmehr darauf hin, daß der Strafvollzug eher eine kriminogene als eine (re-)sozialisierende Wirkung auf viele Strafgefangene hat. Die kriminogene Wirkung des Freiheitsentzugs kann einerseits darin bestehen, daß der Verurteilte nach seiner Entlassung bezüglich seiner Lebensbedingungen (Beruf, mitmenschliche Kontakte, Wohnung, finanzielle Sicherung u. ä.) schlechter gestellt ist als vor seiner Inhaftierung, andererseits kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe dazu führen, daß der Strafgefangene während der Haft „falsche“ Lebensbewältigungstechniken erlernt bzw. „richtige“ verlernt, so daß er aufgrund psychischer Haftfolgen zur legalen Daseinsbewältigung außerhalb der Strafhaft schlechter in der Lage ist als vor seiner Inhaftierung.

Die vorliegenden Entwürfe für ein Strafvollzugsgesetz und auch schon die Dienst- und Vollzugsordnung (DVollZO) tragen den negativen Folgen des Freiheitsentzugs für den einzelnen Gefangenen insofern Rechnung, als sie eine gründliche Entlassungsvorbereitung im Sinne fürsorglicher Maßnahmen vorschreiben (z. B. Wohnungs- und Arbeitssuche, siehe § 67 RE, § 67 a KE, § 63 AE, Nr. 133 DVollZO). Die psychischen Schäden eines Freiheitsentzugs werden vom Gesetzgeber weitgehend ignoriert. Infolgedessen fehlen auch konkrete Vorschriften zu ihrer Verhütung. Andererseits hat die Erkenntnis kriminogener Wirkungen des Strafvollzugs offenbar dazu geführt, daß die Entwürfe für ein Strafvollzugsgesetz trotz des erklärten Resozialisierungsanspruchs auch noch die Vorschrift enthalten, daß „schädlichen Folgen“ des Strafvollzugs entgegenzuwirken ist (vgl. § 3 a KE, § 3 [2] RE, § 3 [3] AE).

Im Alternativentwurf weist darüber hinaus die Forderung zur Errichtung von Übergangshäusern (§§ 7 [1] und 66) darauf hin, daß die Verfasser eine besondere Hilfe zur „psychischen Wiedereingliederung“ im

Sinne einer Wiedergewöhnung an mehr Freiheit für nötig halten ⁴⁾. Der im folgenden beschriebene Vollzugsversuch „Entlassungsabteilung“ schließt an diesen Gedanken an. Die mit dem Vollzugsversuch verbundenen empirischen Untersuchungen sollen Grundlagen für eine psychologisch fundierte Entlassungsvorbereitung jugendlicher Strafgefangener liefern. Sie sind somit als Beitrag zu einer umfassenden Strafvollzugsreform zu verstehen.

Entwicklung der Problemstellungen

Bei dem Vollzugsversuch wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß jugendliche Delinquenten aufgrund ihrer Vorgeschichte und/oder aufgrund des Aufenthalts in einer Strafanstalt in bestimmten Situationen ein Defizit sozialadäquater Reaktionsmöglichkeiten aufweisen und daß dieses Verhaltensdefizit mehr oder weniger direkt in ursächlicher Beziehung zur Begehung von Straftaten steht. Neben dem Fehlen der Fähigkeit zur Realisierung bestimmter Verhaltensweisen muß auch an das Vorliegen von Einstellungen, die die Realisierung vorhandener Verhaltensmöglichkeiten verhindern, gedacht werden.

Aufgabe des Strafvollzugs wäre es demnach, entweder das Verhaltensspektrum jugendlicher Delinquenten in einer Weise zu erweitern, daß diese nach ihrer Entlassung die Fähigkeit besitzen, potentiell kriminogene Situationen sozial-angepaßt zu bewältigen oder die Einstellung jugendlicher Strafgefangener dahingehend zu verändern, daß sie in Konfliktsituationen sonst unterdrückte sozial-angepaßte Verhaltensweisen tatsächlich realisieren.

Allgemeines Ziel des Vollzugsversuchs und der damit verbundenen empirischen Untersuchungen ist es daher, geeignete Methoden zur Verhaltens- und Einstellungsänderung bei jugendlichen Strafgefangenen zu entwickeln. Dabei kann an Arbeiten von Sarason und Mitarbeitern (1968, 1969 und 1973) angeknüpft werden, die bei amerikanischen jugendlichen Delinquenten Verhaltensmodifikation durch die Technik des Modell-Lernens im Rahmen von Rollen-Trainings erreichten.

In dem hier dargestellten Vollzugsversuch soll bei jugendlichen Strafgefangenen ein Trainingsprogramm zur Modifikation von Verhaltensweisen in sozialen Situationen, die nach der Entlassung gehäuft auftreten und deren Bewältigung von Gefangenen als schwie-

¹⁾ Aus dem Institut für Psychologie der Universität Kiel. Die Nennung der Autoren erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

²⁾ An dieser Stelle kann weder eine rechtsphilosophische Diskussion über den Sinn staatlichen Strafens geführt werden, noch soll auf die sozial-ethischen Grenzen eines Behandlungsvollzugs eingegangen werden. Im Jugendstrafvollzug, in dem die im folgenden beschriebene Untersuchung durchgeführt wird, kann am ehesten von einer weitgehend übereinstimmenden Anerkennung des Resozialisierungsauftrags des Strafvollzugs ausgegangen werden. Die Paralleltät der Formulierungen des § 91 (1) JGG und der §§ 3 bzw. 2 des Kommissionsentwurfs (KE), des Regierungsentwurfs (RE) und des Alternativentwurfs (AE) für ein Strafvollzugsgesetz weist aber darauf hin, daß die im folgenden dargelegten Probleme in gleicher Weise für den Vollzug an jugendlichen und erwachsenen Strafgefangenen gelten. Im übrigen siehe auch schon Nr. 57 (1) der Dienst- und Vollzugsordnung.

³⁾ Z. B. Waldmann (1968), Schüler-Springorum (1969), Müller-Dietz & Württemberg (1969), Callies (1970) und Kaufmann (1971).

⁴⁾ Der Widerspruch, der darin besteht, daß auch einem Resozialisierungsvollzug schädliche Wirkungen unterstellt werden, ist u. E. ein Hinweis darauf, daß den Verfassern der Entwürfe eines Strafvollzugsgesetzes die Problematik einer Resozialisierung unter Freiheitsentzug bekannt war und daß sie neben dem „eigentlichen“ Ziel der Resozialisierung auch noch ein Minimalziel einer Reform des Strafvollzugs, nämlich die Vermeidung von Haftschäden, formulieren wollten.

rig eingeschätzt wird, durchgeführt werden (Modell-unterstütztes Rollentraining, MURT). Hierbei wird von der These ausgegangen, daß die Verwirklichung günstiger Verhaltensweisen in Rollenspielen und die Auseinandersetzung mit dem Ablauf solcher Situationen und der eigenen Rolle darin in Diskussionen im Anschluß an das Rollenspiel zu einer Erhöhung der antizipatorischen und aktuellen Selbststeuerung der Gefangenen führt.

Aufgrund vorliegender Berichte und eigener Erfahrungen (Steller 1972) lassen sich bei der Anwendung psychologischer Methoden der Verhaltens- und Einstellungsänderung bei inhaftierten Delinquenten drei Problembereiche unterscheiden, die bei der Durchführung des Vollzugsversuchs zu berücksichtigen sind und aus denen sich jeweils verschiedene wissenschaftliche Fragestellungen ergeben.

Erster Problembereich:

Inhaftierte Delinquenten setzen ihrer „Behandlung“ erhebliche Widerstände entgegen. Ob dieser Widerstand auf fehlenden „Leidensdruck“ bzw. „Änderungswunsch“ (Mauch u. Mauch 1971) oder auf „Mißtrauen“ (Quensel u. Quensel 1971) gegenüber dem Behandelten zurückzuführen ist, soll hier unerörtert bleiben (vgl. zu dieser Problematik Steller 1974). Es ergibt sich aber für die vorliegende Untersuchung die Notwendigkeit, Methoden zur Einleitung bzw. Durchführung von psychologischen Verfahren der Verhaltens- und Einstellungsänderung bei Klienten, die einer solchen Behandlung ablehnend gegenüberstehen, zu entwickeln.

Unter der Bezeichnung „experimenter-subject-psychotherapy“ (ESM) wird eine von Slack (1960) entwickelte Methode zur Förderung der Mitarbeit von delinquenten Klienten an Psychotherapie verstanden, deren Effekte von mehreren Autoren in den USA systematisch untersucht wurden (s. Zusammenstellung bei Steller 1974, S. 155 f.).

Das Prinzip der „experimenter-subject“-Methode beruht darauf, daß das Therapeut-Klient-Verhältnis aufgegeben, statt dessen eine Wissenschaftler-Mitarbeiter-Beziehung aufgebaut und dabei der Mitarbeiter für seine Leistungen bezahlt wird. Im allgemeinen besteht die – angebliche – Aufgabe der Mitarbeiter darin, für ein Forschungsprojekt über Einstellungen und Gefühle Jugendlicher von sich selbst zu berichten. Dazu werden sie regelmäßig ein- oder mehrmals wöchentlich zu Sitzungen einbestellt, bei denen sie über ihre Gedanken, Gefühle und Einstellungen auf Tonband sprechen.

Slack (1960, S. 256) war der Meinung, daß dieses Vorgehen zur Anbahnung therapeutischer Kontakte sowohl bei „orthodoxer Psychoanalyse“ als auch bei nicht-direktivem Counseling angewendet werden könne. Stollak u. Guerny (1964) beobachteten eine Veränderung des Inhalts der in Abwesenheit des Therapeuten auf Tonband gesprochenen Stellungnahmen bei sechs männlichen und sechs weiblichen Delinquenten im Alter von 12 bis 17 Jahren im Verlauf der Kontakte. Anfänglich vorwiegend feindselige Äußerungen wurden seltener, dagegen nahmen Äußerungen von „depression or feelings of worth-

lessness“ (a. a. O., S. 281) zu. Auch Slack hatte schon von ähnlichen Beobachtungen berichtet.

Die amerikanischen Untersuchungen wurden an nicht institutionalisierten delinquenten Jugendlichen vorgenommen. Das Prinzip der „experimenter-subject“-Methode läßt sich aber auch auf die Behandlung inhaftierter Delinquenten übertragen. Die Beobachtung, daß die Selbstexploration der Delinquenten im Laufe der Zeit ohne die Anwesenheit von Psychotherapeuten zunahm und sich eine Art „Leidensdruck“ entwickelte, macht die „experimenter-subject“-Methode nicht nur zur Herstellung erster Kontakte, sondern als Möglichkeit zur weitergehenden Motivierung von Delinquenten für eine psychotherapeutische Behandlung verwendbar.

In dem Vollzugsversuch „Entlassungsabteilung“ soll die Wirksamkeit der „experimenter-subject“-Methode zur Förderung von Behandlungsbereitschaft bei jugendlichen männlichen Strafgefangenen erprobt werden. Dabei werden verschiedene Versionen der „experimenter-subject“-Methode – z. B. Durchführung der Tonbandbesprechungen mit bzw. ohne Anwesenheit eines Interviewers – miteinander verglichen und auf ihre Praktikabilität und Wirksamkeit geprüft.

An die Entwicklung einer Methode zur Förderung von Behandlungsbereitschaft bei jugendlichen Strafgefangenen schließen sich verschiedene wissenschaftliche Fragestellungen zur Messung der Behandlungsbereitschaft an. Es sollen Beurteilungskategorien zur Erfassung der Veränderungen der von den Jugendlichen produzierten Inhalte im Verlaufe der aufeinanderfolgenden Kontakte erstellt werden. Darüber hinaus wird ein Fragebogen zur Erfassung verschiedener Aspekte der Behandlungsbereitschaft jugendlicher Delinquenten im Rahmen des Vollzugsversuchs erstellt und erprobt.

Zweiter Problembereich:

Die weitgehende Isolation des Gefangenen in herkömmlichen Strafanstalten stellt eine wesentliche Erschwerung der „Behandlung“ dar. Der Erwerb neuer Einstellungen und neuer Verhaltensweisen setzt die Möglichkeit des „Ausprobierens“, des „Erfahrungsmachens“ in sozialen Kontakten des Alltagslebens voraus.

Für den Vollzugsversuch ergibt sich daraus die Notwendigkeit der Einrichtung „milieutheraapeutischer“ Vollzugsbedingungen (vgl. Mauch u. Mauch 1971 und Quensel u. Quensel 1971). Die milieutheraapeutischen Bedingungen sollen dadurch erreicht werden, daß speziell ausgewählte Beamte in einer besonderen Abteilung Dienst tun, diese Beamte parallel zu ihrem Dienst in einem „on-the-job-Training“ fortgebildet werden und die Bedingungen des Vollzugs in der Entlassungsabteilung im Vergleich zum Normalvollzug als Vorbereitung auf die Entlassung gelockert werden.

Für den wissenschaftlichen Teil der Untersuchung ergibt sich hier als Fragestellung die Überprüfung des Einflusses herkömmlicher bzw. veränderter Vollzugsbedingungen (z. B. im Sinne größerer Freizügigkeit) auf die Wirksamkeit psychologischer Maßnahmen zur

Verhaltens- und Einstellungsänderung bei inhaftierten jugendlichen Delinquenten.

Dritter Problembereich:

„Behandlung“ im Vollzug kann nicht ausschließlich in der Anwendung spezifischer Maßnahmen durch Fachkräfte (z. B. Psychotherapeuten) bestehen. Einer solchen „Behandlung“ können andere „Behandler“ beabsichtigt oder unbeabsichtigt entgegenwirken. Es kommt aber darauf an, daß alle im Strafvollzug Tätigen im Umgang mit den Delinquenten einheitlich auf ein bestimmtes Behandlungsziel hinwirken. Deshalb kommt den Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes, die neben den Mitgefangenen eine wesentliche Bezugsgruppe für die Inhaftierten während des Strafvollzugs darstellen, besondere Bedeutung zu.

Für den Vollzugsversuch ergibt sich daraus die Konsequenz, die Beamten durch Ausbildung für die Ziele des Versuchs zu gewinnen. Für den wissenschaftlichen Teil der Untersuchung ergibt sich als Fragestellung, ob und inwieweit bei dieser Berufsgruppe durch Fortbildungsmaßnahmen erreicht werden kann, daß sie mindestens anderen Behandlern durch ihr Verhalten nicht entgegenarbeiten, sondern diese unterstützen oder daß sie sogar selbständig spezifische Behandlungsmaßnahmen übernehmen. Als geeignete Maßnahmen zur Fortbildung von Vollzugsbeamten haben sich Verhaltenstrainingskurse erwiesen (Steller und Berbalk 1974, Steller 1975).

Die Fragestellung, ob Vollzugsbedienstete spezifische Behandlungsmaßnahmen übernehmen können, läßt sich neben der oben durchgeführten inhaltlichen Ableitung auch dadurch begründen, daß gegen eine Reform des Strafvollzugs häufig personelle und damit finanzielle Schwierigkeiten angeführt werden. Die Umstrukturierung der Aufgaben und der Ausbildung des Strafvollzugspersonals wäre eine Reform, die wahrscheinlich ohne erhebliche finanzielle Mehraufwendungen durchgeführt werden kann. Notwendig ist aber hier der Nachweis der Wirksamkeit psychologischer Maßnahmen, wenn sie von Vollzugsbediensteten durchgeführt werden.

Der Vollzugsversuch kann damit eine wissenschaftlich begründete und vom Aufwand her realistische Reform fundieren. Die Erreichbarkeit des Ziels der personellen Ökonomie wird durch die Anlage des wissenschaftlichen Versuchsplans geprüft. Es ist in ihm der Vergleich der Ergebnisse, die spezifisch ausgebildete Vollzugsbeamte als Ausführende des Modellunterstützten Rollentrainings (MURT) erreichen, mit denen der Psychologen, die das Training entwickelt haben, vorgesehen. Es soll also geprüft werden, ob dieses Trainingsprogramm bei entsprechender Ausbildung von Vollzugsbediensteten effektiv durchgeführt werden kann.

Neben den drei skizzierten Problembereichen ergibt sich ein weiterer Komplex wissenschaftlicher Problemstellungen daraus, daß in dem Vollzugsversuch auch geprüft werden soll, ob durch die Kombination unterschiedlicher Maßnahmen in einer Entlassungsabteilung bei den jugendlichen Strafgefangenen das allgemeine Vollzugsziel der „Resozialisierung“ gefördert werden kann. Dazu werden katamnestische Erhebungen zu verschiedenen Zeitpunkten

nach der Entlassung durchgeführt. Zusätzlich werden die jugendlichen Strafgefangenen selbst zu den in der Entlassungsabteilung durchgeführten Maßnahmen befragt.

Aus dem Dargestellten lassen sich folgende vier Komplexe wissenschaftlicher Fragestellungen formulieren, die in Abschnitt 4. spezifiziert werden:

1. Modifikation des Verhaltens von jugendlichen Strafgefangenen in sozialen Situationen durch Modellunterstütztes Rollentraining (MURT). Dieser Problembereich umfaßt die Entwicklung eines Trainingsprogrammes und die Entwicklung von Meßtechniken zur Erfassung von Veränderungen des Rollenspielverhaltens. Er beinhaltet außerdem die Prüfung des Einflusses von motivationalen (Behandlungsbereitschaft) und anderen Klienten-Variablen (biographische und psychometrische Daten) auf die Effekte des Modellunterstützten Rollentrainings.

2. Durchführung psychologischer Behandlungsmaßnahmen seitens speziell ausgebildeter Vollzugsbediensteter. Hier geht es um die Entwicklung eines allgemeinen Trainingsprogramms zur Ausbildung von Vollzugsbediensteten in psychologischen Verfahren der Verhaltensmodifikation und eines speziellen Programms zur Ausbildung von Vollzugsbediensteten für die Durchführung des Modellunterstützten Rollentrainings (MURT). Es erfolgt ein Vergleich der Effekte des Trainings bei Durchführung seitens Vollzugsbediensteter mit denen bei Durchführung seitens Psychologen.

3. Förderung von Verhandlungsbereitschaft bei jugendlichen Strafgefangenen. Dieser Problembereich umfaßt die Entwicklung von Maßnahmen und Methoden zur Erzeugung und Vergrößerung von Behandlungsbereitschaft sowie einer Methode zur Messung von Behandlungsbereitschaft. Es ist die Prüfung der Wirksamkeit von milieutherapeutischen Maßnahmen zusammen mit der Anwendung der „experimenter-subject“-Methode auf die Behandlungsbereitschaft jugendlicher Strafgefangener unter Berücksichtigung von biographischen und psychometrischen Daten vorgesehen.

4. Erhebung katamnestischer Daten. Für diesen Problembereich erfolgen nach der Entlassung Befragungen der Gefangenen zur Brauchbarkeit des Trainings und zu ihrer Einstellung zu der Entlassungsabteilung. Biographische Daten der Gefangenen werden nach der Entlassung zu verschiedenen Zeitpunkten erfaßt.

Durchführung der Versuchsplanung

Im Jugendvollzug der Justizvollzugsanstalt Neumünster (Schleswig-Holstein)⁵⁾ wurde nach Plänen der Verfasser ab 1.10.74 eine besondere Entlassungsabteilung als Vollzugsversuch eingeführt. Neben den Verfassern, die wöchentlich Abteilungsbesprechungen („Fall“-besprechungen, Supervision, Fortbildung) mit den sechs der Abteilung fest zugeordneten Vollzugsbeamten des mittleren Dienstes

⁵⁾ Dem Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein und der Anstaltsleitung der JVA Neumünster wird für die Unterstützung bei der Planung und bisherigen Durchführung des Vollzugsversuches gedankt.

abhalten, wirken an der Durchführung des Vollzugsversuchs pro Phase vier bis sieben Studenten⁶⁾ der Fachrichtung Psychologie der Universität Kiel mit.

In der Entlassungsabteilung soll durch eigens dafür entwickelte psychologische Maßnahmen eine „psychologische Entlassungsvorbereitung“ von jugendlichen Strafgefangenen erreicht werden. Die psychologischen Entlassungsvorbereitungen sind nicht als isolierte Maßnahmen zu verstehen, sondern erfolgen zusätzlich zu (intensivierten) auch sonst üblichen fürsorgerischen Entlassungsvorbereitungen (z. B. Wohnungs- und Arbeitssuche, Schuldenregulierung u. a.).

Als psychologische Maßnahmen werden verstanden:

- Durchführung eines viermonatigen Trainingsprogramms zur Modifikation von Verhaltensweisen in sozialen Situationen (MURT), die nach der Entlassung gehäuft auftreten und die von Gefangenen als bedeutsam für die Verursachung von Rückfälligkeit eingeschätzt werden,
- Förderung von Behandlungsbereitschaft durch Erhöhung von Selbstreflexion der Gefangenen,
- Liberalisierung der Lebensbedingungen auf der Entlassungsabteilung (Verzicht auf Einschluß bei Tag, Ausgang, Freigang u. a.) zur Schaffung von Trainingsmöglichkeiten sozial-adäquater Verhaltensweisen,
- Heranführen der jugendlichen Strafgefangenen an eine selbstverantwortliche Regulierung des Abteilungslebens zum Zwecke des Trainings von Selbst- und Fremdverantwortlichkeit,

- Aus- und Fortbildung von Abteilungsbeamten zur Mitarbeit bei der psychologischen Entlassungsvorbereitung.

Einerseits zur adaptiven Entwicklung der geeignetsten Form der Durchführung der psychologischen Maßnahmenkomplexe, andererseits zum Zwecke der Überprüfung spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen läuft der Vollzugsversuch in vier Phasen ab, die jeweils sechs Monate dauern. In jeder Phase werden 15 Gefangene erfaßt. Die erste Phase (Oktober 1974 bis März 1975) diente der Entwicklung und ersten Erprobung der psychologischen Maßnahmen und der für die Effektprüfung nötigen Meßtechniken. Die folgenden drei Phasen (ab April 1975) dienen – zusätzlich dazu – der Gewinnung von Daten zur Klärung der wissenschaftlichen Fragestellungen. Außer der Datengewinnung innerhalb der Strafanstalt soll durch Erhebung von katamnethischen Daten über die Gefangenen eine Beurteilung der Gesamteffekte des Vollzugsversuchs ermöglicht werden.

Schema des Gesamtplanes

Die vier halbjährigen Phasen gehen durch ihre unterschiedlichen Bedingungen in mehrere methodische Versuchspläne zur Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen ein. Im folgenden sollen die dabei zu bewältigenden Aufgaben und die wesentlichen Charakteristika der Versuchsplanung beschrieben werden. Der Gesamtplan soll zu diesem Zweck schematisch mit schlagwortartiger Definition der Bedingungen aufgeführt werden.

Phase I (Okt. 74 bis März 75)

	Diagn./ESM/d.	MURT
EG	Durchführung von Tests, der ESM und des Fragebogens zur Behandlungsbereitschaft bei jeweils 15 Gefangenen auf der Entl.-Abteilung und im Normalvollzug	Entwicklung und Erprobung eines Programms zur Modifikation von Rollen-spielverhalten; Entwicklung von Methoden zur Messung von Veränderungen
KG		Diese Gefangenen werden entlassen

Phase II (April 75 bis Sept. 75)

	Diagn./ESM/d.	MURT
	Wie in Phase I; aber Abänderung der Durchführung der ESM und Revision des Fragebogens	Durchführung eines revidierten Programms mit Beamten als Interaktionspartner beim Rollenspiel und Studenten als Gruppenleitern

Phase III (Okt. 75 bis März 76)

	Diagn./ESM/d.	MURT
EG	Aussetzen der ESM; evtl. weitere Abänderung des Meß-instrumentes für Behandl.-Bereitschaft; sonst wie Phase I auf der Abteilung und im Normalvollzug	Angeleitete Übernahme der bisher von Studenten ausgeübten Funktion beim MURT durch Beamte des Aufsichtsdienstes
KG		Diese Gefangenen werden entlassen

Phase IV (April 76 bis Sept. 76)

	Diagn./ESM/d.	MURT
	wie Phase II	Selbständige Durchführung des MURT durch Vollzugsbedienstete (wie Phase II aber Beamte als Gruppenleiter)

Abkürzungen:

KG: Kontroll-Gruppe (15 Gefangene des üblichen Jugendstrafvollzugs mit etwa dem gleichen durchschnittlichen Strafrest wie die EG)

EG: Experimental-Gruppe (15 Gefangene auf einer Entlassungsabteilung)

Diag.: Diagnostische Erhebungen innerhalb der ersten 14 Tage

ESM: 10 halbstündige Sitzungen mit der „experimenter-subject“-Methode

d.: Wiederholung der Anwendung des Instruments zur Erfassung der Behandlungsbereitschaft

MURT: Modellunterstütztes Rollentraining

⁶⁾ Die Durchführung des Modellunterstützten Rollentrainings (MURT) als spezifische Maßnahme zur psychologischen Entlassungsvorbereitung erfolgt in den ersten beiden Phasen durch cand. phil. Dorothea Hillebrand und cand. phil. Maren Langlotz, bei der theoretischen und praktischen Fortbildung der Vollzugsbeamten arbeiten cand. phil. Jörg Alisch und cand. phil. Margrit Kolbe mit.

Logik des Ablaufs einer Phase

Zum besseren Verständnis des Gesamtplanes soll im folgenden der Ablauf einer Phase erläutert werden. In Anlehnung an ein kausalanalytisches Therapiemodell, bei dem alle notwendigen Voraussetzungen zur Behandlung vor ihrer Aufnahme gegeben sein müssen, wird im ersten Abschnitt einer Phase für die Herstellung dieser Voraussetzungen gesorgt. Darauf kann die Durchführung einer Behandlung im zweiten Abschnitt aufbauen. Die Schaffung von günstigen Voraussetzungen zur Behandlung wird vor allem von den milieutherapeutischen Bedingungen in der Abteilung erwartet. Die ESM dient durch Intensivierung der kognitiven Auseinandersetzung der Gefangenen mit sich selbst ebenfalls diesem Ziel.

Der sich über die ersten zwei Monate erstreckende Abschnitt aus testdiagnostischen Erhebungen, „experimenter-subject“-Methode und zweimaliger Messung der Behandlungsbereitschaft wird den Gefangenen als ein Forschungsprojekt über die Probleme Jugendlicher vorgestellt. Die Erhebung diagnostischer Daten dient dabei dem Zweck der Messung von Kontrollvariablen im Persönlichkeitsbereich, die einerseits als Zuweisungskriterien in eine Abteilung ähnlicher Art und Aufgabe dienen könnten (nach erfolgter Validierung des Zwecks der Abteilung im Sinne der „predictive validity“). Andererseits dienen diese Daten zur Beschreibung der Stichproben, die am Projekt teilnahmen und für die die Ergebnisse letztlich spezifisch sind, sowie für die wissenschaftliche Theorienbildung über die generellen Effekte dieses Projekts.

Das Meßinstrument für Behandlungsbereitschaft wird zweimal angewendet. Es kann später zur Regelung des Zugangs in eine ähnliche Abteilung dienen oder die Einleitung besonderer Behandlungsmaßnahmen indizieren. Dafür muß es validiert werden. Dies soll durch die nach zwei Monaten wiederholte Erhebung erreicht werden. Es wird angenommen, daß aus der Veränderung der Meßergebnisse auf die Wirkung der milieutherapeutischen Bedingungen und der ESM zurückgeschlossen werden kann und daß sich das Meßinstrument dadurch als valide erweist.

Im zweiten Abschnitt erfolgt in der Abteilung unter Ausnutzung der angenommenen besonderen Motivation der vor der Entlassung stehenden Gefangenen, der angenommenen Wirkung der milieutherapeutischen Bedingungen und der ESM ein auf die Entlassung bezogenes Training von Verhaltensweisen in Situationen, die von Gefangenen als bedeutsam für die Zeit nach der Entlassung erlebt werden. Zur Prüfung der Effekte wird von jedem Gefangenen zu drei Zeitpunkten die Teilnahme an sogenannten Prüfsituationen verlangt. In diesen wird ohne weitere Hinweise von jedem Gefangenen und einem nur dafür eingesetzten Schauspieler eine nicht trainierte Situation durchgespielt. Diese Rollenspiele werden zur Auswertung auf Video-Bändern gespeichert. Da ein wesentlicher Bestandteil des Trainings die Verwendung von vorher auf Video-Bändern aufgenommenem modellhaftem Verhalten ist, bezeichnen wir es als Modellunterstütztes Rollentraining (MURT).

Parallel zu der Durchführung des MURT werden von den Bediensteten fürsorgliche Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung ergriffen.

Logik der Durchführungsvariation in den Phasen

Die Arbeiten des Vollzugsversuchs sind zu gliedern in die wissenschaftliche Entwicklung von Behandlungs- und Forschungsmethoden und die Auswertung von wissenschaftlichen Fragestellungen anhand der gewonnenen Daten. Aufgrund der unerläßlichen Entwicklung und Erprobung von einzelnen Bausteinen des Versuchs in der Praxis war bei der Formulierung der Fragestellungen des Gesamtversuchs Rücksicht zu nehmen auf mögliche Veränderungen der einzelnen Bausteine des Phasenablaufs. Besonders die folgenden Aufgaben sind vor einer Erhebung von Daten zu speziellen Fragestellungen bzw. ihrer Auswertung zu erledigen:

- Erstellung eines praktisch erprobten Verhaltensmodifikationsprogramms (MURT),
- Erarbeitung von Ausbildungsprogrammen für Vollzugsbedienstete,
- Entwicklung von Methoden zur Messung von Verhaltensänderungen,
- Erprobung eines Meßinstruments für Behandlungsbereitschaft.

Diese Entwicklungsarbeiten verteilen sich auf die einzelnen Phasen unterschiedlich. Phase I ist in Hinsicht auf die Erstellung und Durchführung des MURT eine Vorbereitungsphase. In ihr wird eine endgültige, praktisch erprobte Form des Trainings für den Vollzugsversuch erarbeitet. Die Phasen I, II und III dienen der Ausbildung der Vollzugsbediensteten.

Es sind Programme für die folgenden Ausbildungsgegenstände zu entwickeln und durchzuführen:

- Allgemeine Kenntnisse in für den Strafvollzug relevanten Gebieten der Psychologie,
- Training von Verfahren zur Verhaltensmodifikation,
- Kenntnisse und Fertigkeiten für die Teilnahme am Rollentraining als Interaktionspartner der Gefangenen,
- Kenntnisse und Fertigkeiten für die Übernahme der selbständigen Durchführung des MURT.

Für die selbständige Durchführung des Trainingsprogramms in der Phase IV werden die Vollzugsbediensteten schrittweise auch praktisch vorbereitet. In Phase I geschieht dies durch passive Teilnahme an den MURT-Sitzungen. In Phase II übernehmen sie die Rolle des sozialen Partners des zukünftigen Entlassenen in den Rollenspiel-Situationen. In Phase III werden sie in der selbständigen Durchführung des MURT angeleitet.

Während aller vier Phasen können die Meßinstrumente zur Beurteilung der Behandlungseffekte im MURT entwickelt werden, da einerseits der Verlauf der Prüfsituationen auf Video-Bändern konserviert wird und andererseits erst alle Daten vorliegen müssen, bevor ausgewertet werden kann. Dies ist nach Ablauf der Phase IV der Fall.

Die Entwicklungsarbeit und erste Erprobung des Meßinstruments zur Erfassung von Behandlungsbereitschaft soll in den beiden ersten Phasen abgeschlossen sein, damit für die Fragestellungen, die sich auf Möglichkeiten zur Förderung von Behand-

lungsbereitschaft beziehen, in den Phasen III und IV Daten gewonnen werden können.

Methodisch handelt es sich bei dem Vollzugsversuch um ein Feldexperiment. Dies impliziert, daß nur ein Teil der Bedingungen in der Kontrollmöglichkeit der Untersucher liegt, daß die Anzahl von nicht-variierten, aber mit Sicherheit ebenfalls bedeutsamen Einflüssen dagegen groß ist. Die folgende Aufstellung wird beachtet werden müssen, wenn Schlüsse aus den Ergebnissen gezogen werden sollen.

Systematisch variierte unabhängige Bedingungen:

- Die milieutherapeutisch orientierten Bedingungen der Entlassungsabteilung versus die Bedingungen des Regelvollzugs (EG vs. KG) als Klassen einer unabhängigen Variablen, die die Auswirkung der ESM modifizieren oder die Veränderungen der Behandlungsbereitschaft innerhalb von zwei Monaten kontrollieren können,
- Ausführende des Modellunterstützten Rollentrainings (Studenten vs. Vollzugsbedienstete) als Klassen einer unabhängigen Variablen, die sich auf Effekte des MURT auswirken können,
- Durchführung überhaupt und Durchführungsarten der ESM (Anwesenheit vs. Nichtanwesenheit des Interviewers) als Klassen einer unabhängigen Variablen zur Bestimmung der Effektivität bzw. der effektivsten Form der ESM bei jugendlichen Strafgefangenen.

Nicht-systematisch-variierte unabhängige Bedingungen konstanter oder variabler Ausprägung:

- Spezielle Bedingungen der JVA Neumünster,
- Spezielle Bedingungen bei der Durchführung des Vollzugsversuchs (beteiligte Studenten, Hawthorne-Effekte, zeitliche Bedingungen – Sommer vs. Winter –, besondere Ereignisse in der Anstalt),
- Spezielle Bedingungen bei den Gefangenen (zu erwartender Strafreise, Einstellung zu der Versetzung in die Entlassenen-Abteilung, Einstellung zu den psychologischen Maßnahmen),
- Spezielle Eigenschaften der Gefangenen, die im diagnostischen Abschnitt erhoben werden,
- Milieutherapeutische Bedingungen, wie sie tatsächlich realisiert wurden.

Abhängige Variablen:

- Skalen des Meßinstruments zur Behandlungsbereitschaft,
- Inhalte und Einschätzungen der Selbstinterviews aus der ESM,
- Verhaltensänderungen und deren Beurteilungen in Prüfsituationen,
- Katamnestiche Erhebungen nach der Entlassung über die Bewährung der Gefangenen der Entlassungsabteilung.

Datenmaterial soll über Problemkreise Aufschluß geben

Zu folgenden Problemstellungen soll in den Phasen auf der Entlassungsabteilung und in der JVA Neumünster Datenmaterial erhoben werden:

- Möglichkeiten der Verhaltensänderung durch Modellunterstütztes Rollentraining,
- Durchführbarkeit des Modellunterstützten Rollentrainings durch Vollzugsbedienstete,
- Möglichkeit der Beeinflussung von Behandlungsbereitschaft durch milieutherapeutische Veränderung von Vollzugsbedingungen oder durch ESM.

Für die Lösung der speziellen Fragestellungen sind die folgenden Vergleiche von Daten aus verschiedenen Phasen aufschlußreich. Der Vergleich der Änderung des Gefangenenverhaltens in den Mehrpunkterhebungen der Prüfsituationen der Phasen II und IV erbringt unter Vernachlässigung der Variable „Ausführende des Trainings“ empirisch fundierte Aussagen zur Möglichkeit der Verhaltensänderung durch Modellunterstütztes Rollentraining.

Die Durchführbarkeit des Modellunterstützten Rollentrainings durch Vollzugsbedienstete wird durch den Vergleich des Verhaltens in den Kontrollsituationen in Phase II und Phase IV unter Berücksichtigung der Variable Durchführer empirisch geprüft.

Die Aussagen zu diesen Fragestellungen sind spezifisch für eine Entlassungsabteilung der dargestellten Art. Will man generellere Aussagen über die Effekte des MURT für die Behandlung und Prophylaxe von Straffälligkeit erreichen, müßte auch bei Gefangenen des Regelvollzugs oder bei gefährdeten Jugendlichen vor einer Inhaftierung das MURT durchgeführt werden. Grundsätzlich wird dies angestrebt, kann aber wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands zur Zeit nicht realisiert werden.

Die Stärke der Auswirkung von milieutherapeutischen Bedingungen auf die Behandlungsbereitschaft soll durch den Vergleich der EG und KG in Phase II abgeschätzt werden. Weiterhin, allerdings nur bei Annahme der Unabhängigkeit von milieutherapeutischen Bedingungen und ESM in bezug auf ihren Einfluß auf die Behandlungsbereitschaft, kann dies durch Vergleich der EG und KG in Phase I geschehen.

Die Effekte der ESM-Formen bzw. der ESM überhaupt bei Gefangenen der Entlassungsabteilung sollen durch den Vergleich der Daten aus Phase I und II und denen aus Phase III und IV abgeschätzt werden.

Arbeitsprogramm

Durch die beschriebenen Durchführungsbedingungen in den Phasen I bis IV sollen die in den folgenden Punkten 1 bis 4 formulierten Aufgaben- und Problemstellungen bearbeitet werden. Die Bewältigung eines Teils davon (vorrangig die Entwicklung von Methoden) wurde schon im Rahmen von Diplomarbeiten am Institut für Psychologie der Universität Kiel in Angriff genommen. Andere bedürfen eines größeren Aufwands. Für sie sollen Anträge zur finanziellen Förderung gestellt werden.

1. Möglichkeiten der Modifikation des Verhaltens von jugendlichen Strafgefangenen in sozialen Situationen durch Modellunterstütztes Rollentraining (MURT).

- 1.1. Entwicklung eines Programms zur Modifikation von Verhalten in sozialen Situationen, die nach der Entlassung auftreten können.
- 1.2. Entwicklung von Methoden zur Erfassung der Effekte (Veränderung des Rollenspielverhaltens) des Rollentrainings.
- 1.3. Prüfung der Abhängigkeit der Veränderungen des Verhaltens im Rollentrainingszeitraum von der Zugehörigkeit der Vpn zu einer Abteilung, in der milieutherapeutische Maßnahmen verwirklicht werden (z. Z. nicht realisierbar).
- 1.4. Erfassung der Effekte des Modellunterstützten Rollentrainings unter verschiedenen Durchführungsbestimmungen.
- 1.5. Prüfung des Einflusses von motivationalen (Behandlungsbereitschaft) und anderen (biographischen und psychometrischen Daten) Klienten-Variablen auf die Effekte des Rollentrainings.
- 1.6. Vergleich des Rollenspielverhaltens von Gefangenen in den Modellsituationen mit dem Rollenspielverhalten von nicht-inhaftierten vergleichbaren Jugendlichen (z. Z. nicht realisierbar).
2. Möglichkeiten der Durchführung psychologischer Behandlungsmaßnahmen seitens speziell ausgebildeter Vollzugsbediensteter.
 - 2.1. Entwicklung und Durchführung eines Programms zur Ausbildung von Vollzugsbediensteten in psychologischen Verfahren der Verhaltensmodifikation
 - für die Gestaltung der milieutherapeutischen Abteilungsbedingungen und
 - für die selbständige Durchführung des Modellunterstützten Rollentrainings.
 - 2.2. Vergleich der Effekte einer psychologischen Behandlungsmaßnahme (Rollentraining) bei Durchführung seitens Vollzugsbediensteter mit denen bei Durchführung seitens Psychologen.
- 2.3. Suche nach Hinweisen auf die Abhängigkeit der Effekte einer psychologischen Behandlungsmaßnahme von der Interaktion zwischen Klienten- und Therapeuten-Variablen.
3. Methoden zur Förderung von Behandlungsbereitschaft bei inhaftierten jugendlichen Delinquenten.
 - 3.1. Entwicklung und Anwendung eines Verfahrens zur Beeinflussung von Behandlungsbereitschaft, ausgehend von der „experimenter-subject“-Methode (ESM).
 - 3.2. Entwicklung und Anwendung eines Meßinstruments zur Erfassung behandlungsrelevanter motivationaler Klienten-Variablen.
 - 3.3. Erfassung und Auswertung des verbalen Geschehens bei Anwendung der Behandlungsmethode (bzw. deren Weiterentwicklungen) mit Hilfe der Interviewprotokolle der Sitzungen.
 - 3.4. Prüfung des Einflusses von milieutherapeutischen Maßnahmen und der Behandlungsmethode ESM auf die Behandlungsbereitschaft von jugendlichen Strafgefangenen.
 - 3.5. Prüfung des Zusammenhangs der Modifikation von Behandlungsbereitschaft mit biographischen und psychometrischen Daten.
4. Katamnestische Erhebungen.
 - 4.1. Durchführung von Interviews über die Einstellung der Gefangenen zu der Entlassungsabteilung nach ihrer Entlassung.
 - 4.2. Durchführung von Interviews über die Brauchbarkeit des Trainings in sozialen Modellsituationen.
 - 4.3. Erfassung des Werdegangs der Gefangenen, die an dem Vollzugsversuch teilgenommen haben, nach ihrer Entlassung.
 - 4.4. Vergleich der Kennwerte über den weiteren Werdegang der Gefangenen mit Erfahrungswerten anderer Untersuchungen.

Literatur

- Baumann, J. u. a.: Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Tübingen 1973
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen ... (Kommissionentwurf). Karlsruhe 1971
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe ... (StVollzG). Regierungsentwurf 1972
- Callies, R. P.: Strafvollzug, Institution im Wandel. Stuttgart 1970
- Kaufmann, A. (Hrsg.): Die Strafvollzugsreform. Karlsruhe 1971
- Mauch, G. & Mauch, R.: Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt. Stuttgart 1971
- Müller-Dietz, H. & Würtenberger, Th.: Fragebogenenquête zur Lage und Reform des deutschen Strafvollzugs. Bad Godesberg 1969
- Quensel, S. & Quensel, E.: Probleme der Behandlung im geschlossenen Vollzug, in: Kaufmann, A. (Hrsg.): Die Strafvollzugsreform. Karlsruhe 1971
- Sarason, I. G.: Verbal Learning, Modeling and Juvenile Delinquency. *American Psychologist* 23, 1968, 254–266
- Sarason, I. G. & Ganzer, V. J.: Developing appropriate social behavior of juvenile delinquents, in: Krumboltz, J. D. & Thoresen, L. E. (eds.): *Behavioral counseling: cases and techniques*. New York 1969
- Sarason, I. G. & Ganzer, V. J.: Modeling and Group Discussion in the Rehabilitation of Juvenile Delinquents. *J. Counseling Psychol.* 20, 1973, 442–449
- Schüler-Springorum, H.: Strafvollzug im Übergang. Göttingen 1969
- Slack, C. W.: Experimenter-Subject psychotherapy: a new method of introducing intensive office treatment for unreachable cases. *Mental Hygiene* 44, 1960, 238–256
- Steller, M.: Zum Versuch der empirischen Überprüfung psychologischer Behandlungsmethoden im Strafvollzug – ein Erfahrungsbericht –. *M Schr. Krim.* 8, 1972, 357–365
- Steller, M.: „Leidensdruck“ als Indikation für Sozialtherapie? Diss. Kiel 1974
- Steller, M.: Verhaltenstraining bei Vollzugsbediensteten (ein Erfahrungsbericht); im Manuskript 1975
- Steller, M. und Berbalk, H.: Ein Programm zur psychologischen Ausbildung von Vollzugsbediensteten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2, 1974, 88–105; nachgedruckt in: *Blätter für Strafvollzugskunde* 6, 1974, 1–5 und 1, 1975, 1–8
- Stollak, G. E. & Guernsey, B.: Exploration of personal problems by juvenile delinquents under conditions of minimal reinforcement. *Journal of clinical psychology* 20, 1964, 279 bis 283
- Waldmann, P.: Zielkonflikte in einer Strafanstalt. Stuttgart 1968

Ansätze zur Entwicklung eines Berufsbildes des Soziologen in Justizvollzugsanstalten speziell in Sozialtherapeutischen Anstalten

Wie in anderen Organisationen und Institutionen gehören auch im Justizvollzug bzw. in Justizvollzugsanstalten nur wenig Sozialwissenschaftler bzw. Soziologen zum Personal – gleich welche Anstaltsart man betrachtet (in NRW fünf Soziologen). Ich möchte hier speziell einen möglichen Arbeitsbereich des Soziologen in Sozialtherapeutischen Anstalten skizzieren. Zum einen bin ich als Soziologin in einer solchen Anstalt beschäftigt, zum anderen gilt dieser Anstaltstyp noch als Modell, und von daher sind die Rollen und damit Handlungsspielräume eines jeden Mitarbeiters – insbesondere des Soziologen – noch nicht eindeutig festgeschrieben.

Rollenerwartungen an den Soziologen

Weder von seiten der übergeordneten Behörden noch innerhalb des Mitarbeiterstabes in der Sozialtherapeutischen Anstalt (SThA) – ganz abgesehen von den Insassen – ist mir eine klare Auffassung über Arbeitsgebiet, Arbeitsweise, Arbeitsziel, zu erbringende Arbeitsergebnisse oder formalen Kompetenzbereich des Soziologen bekannt. Die Einstellungen und Erwartungen, die an ihn herangetragen werden, sind diffus.

Das bringt den Soziologen in einer SThA in eine ambivalente Situation. Einerseits hat er durch die fehlende Arbeitsplatzbeschreibung einen größtmöglichen fachlichen Spielraum für seine Arbeit; andererseits ist durch den institutionellen Rahmen bzw. das bürokratische System der Handlungs- und damit Arbeits-spielraum formal – bürokratisch – eingeschränkt; man bedenke z. B. Faktoren wie Hierarchie, Dienstweg, Richtlinien. Des weiteren ist der Soziologe in seiner Arbeit permanenten Konflikten ausgesetzt, die durch die unterschiedlichen – oder zum Teil gar nicht vorhandenen – Einstellungen und Erwartungen seiner Arbeit gegenüber entstehen. Für den Soziologen wie seine Umgebung ist dies ein Unsicherheitsfaktor. Für den Soziologen ergibt sich hauptsächlich der Konflikt: wie kann seine fachlich/sachliche Kompetenz innerhalb der formal bürokratischen Strukturen adäquat eingesetzt werden. Bei den Mitarbeitern zeigt sich die Unsicherheit in: Kooperation und Information, Zuschreibung – bzw. Nicht-Zuschreibung – von Entscheidungsbefugnis und Schwierigkeiten in der Wahrnehmung und Anerkennung des Kompetenzbereichs.

Hinsichtlich der Aufsichtsbehörden muß gesagt werden, daß offiziell keine Erwartungen an den Soziologen herangetragen werden. Dadurch wird zwar ein Freiheitsspielraum zur Verfügung gestellt, aber eine Zusammenarbeit ist von vornherein durch die Situation erschwert, da gegenseitige Einstellungen und Erwartungen nicht deutlich sind und gemeinsame Zielvorstellungen nicht geschaffen werden und so auch unterstützende Maßnahmen von seiten der übergeordneten Behörde für die Arbeit nicht erfolgen. Ebenso besteht – durch die undefinierte Arbeitssituation

des Soziologen – jederzeit die Möglichkeit, an der tatsächlich geleisteten Arbeit situationspezifisch Kritik zu üben.

Individuelle Einschränkung des Freiheitsspielraumes

Mit einigem Bedauern – da ich Freiheitsspielräume gerade auch im Arbeitsbereich sehr schätze – werde ich mir selbst diesen Spielraum beschneiden, indem ich erste Gedanken zu einem möglichen Berufsbild des Soziologen im Justizvollzug speziell in SThA zusammenfasse. Die Notwendigkeit eines allgemein bekannten und anerkannten Berufsbildes bewerte ich jedoch vergleichsweise höher, da nur dann eine auf allen institutionellen und fachlichen Ebenen kooperative Zusammenarbeit gewährleistet ist, die einem gemeinsam zu definierenden Ziel dienen kann. Letztlich wird hiermit auch der Bedarf für Soziologen im Justizvollzug deutlich.

Folgendes Berufsbild ist allerdings nicht als Festschreibung zu sehen, sondern ich möchte in jedem Falle die Möglichkeit zu Veränderung, Erweiterung und Ergänzung des Aufgabenbereichs offenlassen. Denn der Aufgabenbereich und die Ziele der Arbeit sind, an den Möglichkeiten bemessen, zahlreich und müssen Zeit und Umstände (z. B. der Anstaltsart und dem Anstaltsziel) jeweils teilweise angepaßt werden. Die soziale Realität ist momentan aber noch festgefügt, und Innovationen sind nur schrittweise möglich, und ein Wandel in Arbeitsmethoden und z. T. auch Arbeitszielen muß deshalb in einem Berufsbild – das auch für die Zukunft Geltung haben soll – impliziert sein.

Ziel der Arbeit eines Soziologen in einer SThA

Die Sozialwissenschaft als „Wissenschaft von der Gesellschaft“ und „Handlungswissenschaft“ beschäftigt sich mit den Zusammenhängen sozialer Systeme wie speziellen Verhaltensmechanismen von Personen innerhalb dieser Systeme. Übertragen auf den Strafvollzug und die SThA läßt sich das Ziel der Sozialwissenschaft definieren als: Beschreibung und Erklärung der Dialektik von Organisationsstruktur (als Bedingungen und Formen der Zusammenarbeit) und Mitarbeiter- wie Insasseninteressen (beides Faktoren, die sich auf die Organisationsstruktur auswirken und die letztlich die Organisation und ihre Veränderung erst hervorrufen) im Hinblick auf das Organisationsziel „Resozialisierung“.

Es kann vom „Organisationsziel Resozialisierung“ gesprochen werden, da die Organisation als kontinuierlicher Prozeß des Verhandeln und des Zusammenschlusses von Individuen betrachtet wird¹⁾ und

¹⁾ Vgl. Greenfield, T. B., Organisationen als soziale Erfindungen, in: Gruppendynamik, Heft 1/1975, S. 7.

Resozialisierung ein höchst allgemeiner Begriff ist, mit diversen Definitionsmängeln behaftet ²⁾).

Aus der Beschreibung und Erklärung des dialektischen Prozesses folgt die Entwicklung von Vorschlägen zur Optimierung von organisatorischen Strukturen und ablaufenden Prozessen im sozialen System SThA im Hinblick auf die Zielvorstellungen, die wiederum auf den Ebenen der Organisation, der Mitarbeiter- und Insasseninteressen zu definieren sind. D. h. die Organisationskonzeption – und letztlich auch der mögliche Aufgabenbereich des Soziologen – muß so komplex sein wie die soziale Realität.

Strategie in der Arbeit des Soziologen

Wenn der Soziologe in seiner praktisch/wissenschaftlichen Arbeit weder Etikettenschwindel verfallen will noch optimistischem Selbstbetrug, kann die einzig akzeptable Strategie nur sein: den Arbeitsbereich des Soziologen und damit – nach meinem Verständnis hauptsächlich – Planung/Beratung und auch Forschung als integrierten Bestandteil der Anstalt und damit der gemeinsamen Arbeit am Projekt „Sozialtherapie“ zu betrachten. D. h., Erforschung und wissenschaftlich abgesicherte Ergebnisse mit zu erarbeitenden Möglichkeiten der praktischen Umsetzung müssen zu einer „Strategie des wissenschaftlich kontrollierten Wandels“ führen ³⁾ als angemessene zukunftsorientierte Strategie praktischen Arbeitens.

Mögliche Funktionsbereiche des Soziologen

Gemessen am Ziel der SThA und den damit zusammenhängenden Erfordernissen innerhalb und außerhalb der Anstalt ist der Zweck der sozialwissenschaftlichen Arbeit in folgenden möglichen Funktionen des Soziologen zu sehen: (Die genannten Bereiche sind auch auf Justizvollzugsanstalten allgemein übertragbar. Zur Erfüllung einiger Aufgaben wäre u. U. eine Zusatzausbildung nötig oder angebracht.)

1. Planung/Beratung:
 - Personalzusammensetzung und Auswahl
 - Organisationsablauf
 - Konfliktlösungsstrategien
 - Praxisbezogene Beratung der Anstaltsleitung oder anderer Instanzen bei Planungen (speziell neuer Anstalten)
2. Forschung:
 - Evaluierung der Organisationsstruktur
 - Analyse der Mitarbeiterintentionen
 - Erfolgskontrollen
3. Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter bezüglich soziologischer Fragestellungen
 - Vermittlung und Umsetzung theoretischer Aspekte für die gemeinsame Arbeit

Immer notwendig – entweder anstaltsspezifisch oder übergeordnet – ist die Öffentlichkeitsarbeit und Umfeldanalyse und Analyse der Auswirkungen des Bürokratiesystems, da die Institution Justizvollzugs-

anstalt nicht isoliert von gesellschaftlichen Zusammenhängen betrachtet werden kann.

Je nach Anstaltsart und Aus- wie Fortbildung des einzelnen Soziologen werden die Schwerpunkte in der Arbeit zu setzen sein. Wobei auch eine nicht unbeträchtliche Rolle spielt, wie andere Fachgruppen im Team vertreten sind und somit eine Arbeitsteilung erfolgen kann. Zusammenfassend kann der Aufgabenbereich des Soziologen als wissenschaftlich abgesicherte Erfassung der interdependenten Zusammenhänge innerhalb des sozialen Systems verstanden werden. Im Rahmen eines projektorientierten Evaluierungsforschungs-Vorhabens ist dieser Anspruch m. E. nach momentan am adäquatesten zu erfüllen.

Projektorientierter Forschungsverlauf

Da die Evaluierungsforschung der Untersuchung dynamischer Prozesse dient unter Einbeziehung der Wirksamkeit sozialer Interventionen – z. B. innerhalb des sozialen Systems Sozialtherapeutische Anstalt – können auf diese Weise Merkmale des Zusammenarbeitens einerseits (bezüglich der Mitarbeiter) und des Zusammenlebens andererseits (bezüglich der Insassen) analysiert und eventuell Vorschläge zu möglichen Verbesserungen der komplexen Realität gemacht werden. Dadurch sollen die Möglichkeiten der Individuen innerhalb des Systems optimal gestaltet werden, d. h. Organisations-Konzeption und individuelle Bedürfnisse aufeinander abzustimmen – was z. B. gutem Betriebsklima förderlich ist –, wobei nach der Intervention wieder eine Analyse erfolgen muß.

Ziel ist es, einerseits Möglichkeiten zu rationaler sozialer Planung aufzuzeigen, indem bestimmte Mittel im Hinblick auf die Erreichung bestimmter Ziele bewertet werden; (ein mögliches Ziel unter Beachtung der Mitarbeiterinteressen wäre: Kooperation zwischen Fachpersonal und Aufsichtsdienst. Es wäre zu überprüfen: a) wie findet die Kooperation für die Betroffenen am angenehmsten statt, b) wie wirkt sich die Kooperation auf die Insassen aus) und andererseits aber auch spezifische Absichten, Interessen, Handlungsmuster, Einstellungen und Erwartungen hinsichtlich der Arbeitsziele bei Mitarbeitern wie Insassen zu evaluieren, um die Dialektik zwischen Organisationskonzept und Individuen zu erfassen und praktische Konsequenzen auf die Formen der Arbeit und Zusammenarbeit folgen zu lassen.

Die Zieldefinition des Forschungsansatzes umfaßt neben Beschreibung und Erklärung eine zielorientierte Beurteilung sozialer Phänomene, die auch von den Betroffenen vorgenommen werden soll, da am besten im Vergleich die Arbeitsbedingungen und die „Resozialisierungs“-Bedingungen angemessen bewertet werden können. Anschließend hat eine Umsetzung des Beurteilten in praktische Konsequenzen zu folgen. Letzteres ist nur durch interdisziplinäre Zusammenarbeit möglich, indem Evaluierungsdaten mit dem Projekt und darin ablaufenden (Entscheidungs-) Prozessen konfrontiert werden und damit für alle Betroffenen effizientere – im Hinblick auf humane, zielorientierte Zusammenarbeit – allgemeine Zukunftsplanungen möglich werden. Der Evaluierungsprozeß ist umfangreich. Er kann folgendermaßen charakterisiert werden:

²⁾ Vgl. Schellhoss, H., Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Freiburg 1974.

³⁾ Vgl. Quensel, St., Strategie des kontrollierten Wandels, Kriminologisches Journal 2/1970, S. 80.

A) Theoretische Vorbereitung

- aa. Begriffliche Vorstrukturierung des Gegenstandes
- ab. Formulierung von Fragen
- ac. Vorstudie zur Hypothesenbildung

B) Forschungsplan

- ba. Aufstellung von Erfolgskriterien – orientiert an den im Programm enthaltenen Ansätzen
- bb. Auswahl von Methoden und Techniken
- bc. Systematische Datensammlung
- bca. Operationalisierung der Kriterien
- bc. Durchführung der Datensammlung
- bcc. Quantitative Auswertung
- bd. Analyse des Materials durch Vergleich mit den aufgestellten Kriterien und Beantwortung der Forschungsfragen
- be. Theoretische Schlußfolgerungen:
 - Abstecken des generellen und speziellen Geltungsbereichs
 - Herstellung des Zusammenhangs von Theorie und Praxis

C) Begleitend:

Innovatorische Phasen – d. h. Mitwirkung an eventuellen sozialen Wandlungen im Forschungsverlauf, die in die Analyse einbezogen werden (Dauer des Projektes ca. drei Jahre).

Im Rahmen der Evaluierungsstudie sind unterschiedliche Möglichkeiten der Messung und Analyse von Effekten des Systems gegeben:

1. Auf Personen, denen gedient werden soll, wie Mitarbeiter und Insassen.
2. Auf die Organisationskonzeption.
3. Auf das umfassende bürokratische System.
4. Auf die Öffentlichkeit.

Möglichkeiten der Umsetzung der Erfahrungen im Projektverlauf

Dadurch, daß eine begleitende Analyse der Arbeit in der Anstalt stattfindet, wird es möglich, diverse Zielsetzungen innerhalb des Arbeitsbereichs zu verwirklichen.

Erstens dient eine begleitende Analyse generell der Aufhebung der Diskrepanz zwischen hohem Erkenntnisstand in der Theorie und – momentan noch – geringer praktischer Anwendung bzw. Durchsetzung, was für die Arbeit effizient wäre. Man betrachte z. B. im Rahmen organisationssoziologischer oder kommunikationstheoretischer Ansätze die wissenschaftlichen Erkenntnisse und ihre Umsetzung z. B. in Fragen der Arbeitsteilung bzw. Delegation, was zu recht mageren Ergebnissen führen wird.

Zweitens werden durch die begleitende Analyse Mängel und Schwierigkeiten in der praktischen Arbeit und Probleme der Zusammenarbeit der Mitarbeiter (und der Behandlung des Insassen) deutlich gemacht. Denn es werden Informationen und Daten mit unterschiedlichen Methoden gesammelt und ausgewertet.

Die analysierten Probleme können drittens durch entsprechende Interventionen (Planung/Beratung)

ausgeglichen werden, ehe einschneidende Folgeprobleme entstehen. Hinzuweisen ist hier auf die supervisorische Tätigkeit des Soziologen bzw. seine Planungsfunktion zur Ausnutzung von Lernsituationen durch praktische Probleme im täglichen Arbeitsablauf.

Mittlerrolle des Soziologen

Die Rolle des Soziologen im Berufsfeld „Justizvollzugsanstalt“ oder „SThA“ ist die eines Mittlers bzw. Innovationsagenten und wird bestimmt durch sein Expertenwissen – hauptsächlich Erkenntnissen aus Organisationssoziologie, Sozialisationstheorie, Rollentheorie, Gefängnissoziologie, Methodenlehre – und müßte gestützt sein durch eine Stellung als Planer und Berater (zu einem späteren Zeitpunkt gekoppelt mit Entscheidungsfunktion für den Kompetenzbereich). Die Bedeutung der „Bindeglied“-Personen in den Prozessen der Organisationsentwicklung ist von unterschiedlichen Seiten schon betont worden⁴⁾.

Folgende Prämissen betrachte ich als bedeutsam zur Einschätzung der Rolle des Soziologen:

Arbeitsgegenstand ist die Relation zwischen strukturellen Bedingungen und Mitarbeiterinteressen, bzw. die „prozeßhafte Veränderung der Relation“.

Arbeitsaufgabe ist die Kommentierung und Ergänzung der sozialen Erfahrungen der Betroffenen, so daß Lernsituationen zur Erfahrungsbewältigung entstehen.

Arbeitsgrundlage sind die Interessen und Erfahrungen der Betroffenen und des Soziologen im Hinblick auf die Entwicklung von Arbeitsstrategien⁵⁾.

Anregungen zur praktischen Arbeit

Aus meinen bisherigen Erfahrungen – die noch nicht allzu reichhaltig sind – kann ich folgende Hinweise zu möglichen Vorgehensweisen in der praktischen Arbeit in einer SThA (wie auch herkömmlichen JVA) vorstellen:

Eine durch alle Mitarbeiter geplante, jeweils situationsspezifisch zwischen einzelnen Mitarbeitergruppen zu intensivierende Zusammenarbeit ist anzustreben, um gezielte und effektive Arbeit zu leisten – wobei der Soziologe die Anregungen zu möglichen Formen der Zusammenarbeit geben muß und die praktischen Probleme aufgreifen und mit den Mitarbeitern gemeinsam lösen muß. So erfordern z. B. Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit der Mitarbeiter des Fachpersonals und des Aufsichtsdienstes eine Analyse der Ursachen. Dies kann erfolgen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und bereits vorliegender anderweitiger Erkenntnisse (z. B. Unterschiede in den Rollenerwartungen / Kustodiale bzw. therapeutische Zielbetonung).

Zur Problemlösung können die betroffenen Personengruppen – als nächster Arbeitsschritt – z. B. innerhalb eines geplanten Mitarbeitertreffens gezielt ihre Probleme angehen und entweder selbst Lösungsmöglichkeiten erarbeiten oder diese Erarbeitung an ein zuständiges Gremium spezifiziert und terminiert

⁴⁾ Chin, R./K. D. Benne, Strategien zur Veränderung sozialer Systeme, in: Gruppendynamik, Heft 4/1971.

⁵⁾ Hering, S., Strategien sozialen Lernens, Düsseldorf 1973, S. 46.

delegieren – wobei der Soziologe an den einzelnen Entscheidungsprozessen fachlich beratend mitwirkt.

Außerdem sollten in so komplexen Institutionen wie Justizvollzugsanstalten regelmäßig Organisationstrainings stattfinden, um weniger aktuelle Ereignisse als generelle gemeinsame Planungen und Konzeptionsfragen zu erörtern. Die Planung, Leitung und Auswertung solcher Trainings gehört zum Aufgabenbereich des Soziologen, vor allem aber das Einbringen allgemein soziologischer Erkenntnisse bezogen auf die aktuelle Problematik während des Trainings, um soziale Prozesse und Strukturen transparent zu machen.

Hinzuweisen ist nochmals auf die permanent notwendige Diskussion mit Mitarbeitern (wie Insassen), die sehr zeitaufwendig ist, die aber gerade im Hinblick auf sozialtherapeutische Zielvorstellungen geleistet werden muß, und zwar nicht nur im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen. Gerade durch die Alltagsarbeit ausgelöste aktuelle Einzelereignisse bieten immense Lernfelder, da durch persönliche Betroffenheit der Mitarbeiter das Diskussions-Engagement und die Lernmotivation hoch sind.

Die Ausnutzung von aktuellen praktischen Lernfeldern und Trainings für Mitarbeiter halte ich für wichtig, da alle Mitarbeiter, speziell aber der Aufsichtsbedienstete als Multiplikator im Hinblick auf eine Weitervermittlung von Lerninhalten und Verhaltensmaßstäben an den Insassen zu sehen ist und deshalb selbst immer wieder geschult und betreut werden muß.

Die Zuständigkeit des Soziologen ist für diesen Bereich zum einen durch sein „Expertenwissen“ gegeben, zum anderen durch die formal mögliche Zuteilung der Zuständigkeit, da alle anderen Fachbereiche mit ihren Aufgaben ausgelastet sind (z. B. die Psychologen voll mit der Betreuung der Insassen, vgl. J. Mees-Jacobi, Zur Rolle des Anstaltspsychologen, ZfStrVO, Heft 3/1974).

Spezialisierung im Arbeitsprozeß

Indem die praktische Arbeit des Soziologen als „Betreuung der Mitarbeiter“ im Rahmen von Planung und Beratung definiert wird, kann eine „Leerstelle“ im Bereich der Anstaltsorganisation bzw. des Personalstabes in JVA (wie auch anderen Behörden und Betrieben) abgedeckt werden. Der Soziologe kann durch sein fachliches Wissen über soziale Zusammenhänge in Organisationen Prozesse analysieren wie initiieren und ist diesbezüglich z. B. bei Planung neuer Anstalten – speziell SThA – eine wichtige fachliche Bezugsperson.

Die zunehmende notwendige Spezialisierung und Arbeitsteilung auch in bürokratischen Systemen bringt in bezug auf JVA zwar den Aufgabenbereich des Soziologen hervor, enthält gleichzeitig aber auch die Konflikte mit anderen etablierten Gruppen. Neben diesem Konflikt durch die „Unetabliertheit“ im bürokratischen System besteht ein weiterer Konfliktbereich des Soziologen durch seine Integration ins Team und in Arbeitsprozesse.

Diese Integration ist meines Erachtens zur praxisbezogenen Erfassung der Probleme wie zu praktischen Interventionen auch Voraussetzung, da aber andererseits zur Analyse kritische Distanz erforderlich ist, ergibt sich eine Rollenambivalenz, die zu ertragen nicht nur für den Soziologen einen Konflikt beinhaltet.

Grundsätzlich wird es wohl noch einige Zeit brauchen, bis die soziologischen Fachkompetenzen innerhalb des Systems voll akzeptiert sind und das Monopol bisheriger Fachbereiche demokratischen Lösungs- und Entscheidungsmechanismen gewichen ist. Eine Voraussetzung dazu ist u. a., daß die Personen innerhalb des sozialen Systems nicht zu sehr am Status quo hängen, den der Soziologe zu analysieren und in den er zum Teil zu intervenieren sucht.

Eine andere Art der Diensterteilung

Dienstplangestaltung in der Sozialtherapeutischen Modellanstalt Gelsenkirchen

In allen Justizvollzugsanstalten gibt es Dienstpläne, die nach dem gleichen, starren Schema den Dienstbetrieb reglementieren. Den Anforderungen eines Verwahrvollzugs mag damit Genüge getan sein. In Einrichtungen des Behandlungsvollzugs jedoch ist mehr Flexibilität einerseits und andererseits die Schaffung einer weitgehend reizfreien Atmosphäre durch immer die gleichen Bezugspersonen unbedingt notwendig.

Starre Dienstpläne erschweren die Kontinuität des Vorgehens im Behandlungsvollzug. Die Arbeit kann nicht effektiv sein, weil ein Wechsel der Bezugspersonen immer wieder erfolgt. Die Möglichkeit, Mitarbeiter ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechend einzusetzen, ist nur bedingt gegeben. Mangelnde Motivation und nur geringes Engagement sind die einschneidenden und erschwerenden Folgen von Regelungen, die militärischen Charakter haben und Interesse an der Arbeit, Verantwortungsgefühl, Eigeninitiative, Selbständigkeit und selbstbewusstes Handeln nicht zulassen.

In der Sozialtherapeutischen Modellanstalt Gelsenkirchen wird Maßregelvollzug in Wohngruppen erprobt. Es erschien daher bei Eröffnung der Anstalt naheliegend, den Wohngruppen neben je einem Sozialarbeiter als Wohngruppenleiter einen festen Stamm von Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes zuzuordnen. Die Zuordnung fester Mitarbeiter in die anderen Bereiche war die logische Konsequenz. Bei der Besetzung der Dienstposten im Dezember 1974¹⁾ hatte jeder Mitarbeiter die Möglichkeit, sich um den Arbeitsplatz zu bewerben, der seinen Neigungen entsprach.

Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, wobei sich herausstellte, daß ausnahmslos alle Mitarbeiter bereits feste Vorstellungen entwickelt hatten. Die Dienstpostenbesetzung verlief relativ problemlos, bis die vorhandenen festen Plätze besetzt waren. Übrig blieben sechs Mitarbeiter, die ihre Wünsche nicht verwirklichen konnten und zunächst der undankbaren und unbefriedigenden Aufgabe des „Springers“ oder „Vertreters“ preisgegeben waren.

Einteilung in verschiedene Arbeitsgruppen

Aus dieser Situation heraus entwickelte sich die Idee, Funktionsgruppen zu bilden, die eigenverantwortlich ihren Dienst einrichten und planen. Es erwies sich als zweckmäßig, folgende Gruppen zu bilden:

- eine Pfortengruppe
- eine Werkgruppe
- eine Gruppe Sanitätsdienst
- eine Gruppe für die 1. Abteilung

¹⁾ Die Anstalt wurde im Januar 1975 eröffnet. Der gesamte Mitarbeiterstab war zuvor in einem dreimonatigen Lehrgang auf seine zukünftigen Aufgaben vorbereitet worden.

- (Wohngruppenbereich)
- eine Gruppe für die 2. Abteilung
- (Wohngruppenbereich)

Es war von vornherein klar, daß zu kleine Gruppen ihre Arbeitsfähigkeit rasch durch Krankheit, Urlaub, Kur und ähnliche Ausfälle verlieren können. Deshalb wurden die beiden Hauswerkmeister der Werkgruppe zugeordnet, die im Notfall die Garantie für den reibungslosen Ablauf des Hauswerkdienstes übernehmen kann.

In einem Rahmendienstplan wurden die genannten Bereiche aufgeführt und mit den erforderlichen Dienstzeiten versehen. Den dort namentlich aufgeführten Mitarbeitern war es nun übertragen, in ihren Funktionsbereichen den Dienstbetrieb nach den vorgegebenen Dienstzeiten zu koordinieren. Im einzelnen bedeutet dies, daß in den Gruppen festgelegt wird, wer den Frühdienst, Tagesdienst oder Spätdienst übernimmt, wer seine Überstunden abfeiert oder seinen Jahresurlaub nimmt. Die Gruppenmitglieder sprechen sich auch hinsichtlich der Freistellung von Mitarbeitern für betreuende Aufgaben, Sport, Unterricht und Therapie ab oder richten ihren (Gruppen-) Dienstbetrieb entsprechend ein. Jede Funktionsgruppe führt eine Übersichtstafel, aus der der Diensteeinsatz der Gruppenmitglieder zu entnehmen ist.

Durch die Aufsichtsdienstleitung wird der Dienst an Wochenenden, Wochenfeiertagen und der Nachtdienst koordiniert. Sie benennt die Gruppen, die für diesen Dienst Mitarbeiter abstellen müssen. Ein Formular, das von der Aufsichtsdienstleitung in Umlauf gesetzt wird, wird mit den Namen der Mitarbeiter versehen, die an diesen Tagen Dienst verrichten. Die Aufsichtsdienstleitung erstellt nach den Angaben diese Dienstpläne und bringt sie zum Aushang. Dienst an Wochenenden, Wochenfeiertagen und Nachtdienst verrichten also fast alle Mitglieder der Funktionsgruppen, so auch die Werkgruppe, deren Dienstbetrieb an den genannten Tagen ruht.

Die geschilderte Koordination durch die Aufsichtsdienstleitung ist notwendig im Hinblick auf die gerechte Verteilung der Mehrarbeit, des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und der unbeliebten, aber auch in einer Sozialtherapeutischen Anstalt notwendigen Wachdienste. Jede Gruppe führt ein sogenanntes „Dienststundenbuch“. In diesem Buch tragen die Gruppenmitglieder ihre Dienststunden ein und legen es zum Wochenende und Monatswechsel zur Übernahme in die Stundekartei und zur Abrechnung vor.

Alle Mitarbeiter tragen Verantwortung

Die hier beschriebene Art der Diensterteilung hat sich bewährt. Zunächst, was sehr wichtig erscheint, sind die Mitarbeiter der Funktionsbereiche gezwungen, miteinander zu reden und sich einig zu werden.

Sie haben weitgehend die Gewißheit, in ihren erwähnten Funktions- oder Arbeitsbereichen tätig sein zu können. „Vertreter“ im herkömmlichen Sinne gibt es nicht mehr. Alle Mitarbeiter erleben sich verantwortlich für ihren Bereich, was die Arbeitsmoral und Dienstfreudigkeit erkennbar gehoben hat. Sie sind auch verantwortlich füreinander. Nachlässigkeiten würden immer zu Lasten der Gruppe gehen.

Fällt zum Beispiel ein Gruppenmitglied durch Krankheit aus, so ist es ausschließlich Sache seiner Gruppe, Ersatz zu stellen. Es ist auch immer die Gruppe, die ein Fernbleiben eines Mitglieds klärt und der Aufsichtsdienstleitung berichtet. Teilnahmen an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen sind nur nach Rücksprache und Freistellung durch die Gruppe möglich. Wie eingangs schon erwähnt, regelt sich auch so die Urlaubsabwicklung, Abwicklung der Mehrarbeitsstunden durch freie Tage, Einteilung zum Sonntags- und Nachtdienst und noch vieles andere mehr.

Jeder Gruppe ist ein Mitglied des Fachpersonals zugeordnet. Treten Schwierigkeiten in einer Gruppe auf, so bespricht sie sich in seiner Gegenwart. – Das Mitglied des Fachpersonals berät und vermittelt. Mißverständnisse und Spannungen konnten immer in relativ kurzer Zeit aufgearbeitet werden. An einem Tag in der Woche treffen sich die einzelnen Gruppen zu sogenannten Mitarbeiterbesprechungen. Dort erfolgt u. a. die Abklärung und Regelung der Diensterteilung.

Durch die Schaffung der Funktionsbereiche mit den beschriebenen Eigenarten ist der allgemeine Vollzugsdienst neben seiner herkömmlichen Arbeit in die Lage versetzt, kontinuierlich betreuerische Tätigkeiten zu verrichten: In allen Therapiegruppen sind Mitarbeiter des Aufsichtsdienstes als sogenannte Ko-therapeuten tätig oder bilden sich entsprechend aus. Sie erteilen Förderungsunterricht in Mathematik, Deutsch, Fachzeichnen, Geschichte; leisten Hilfen bei Hausaufgaben, helfen bei psychologischen Tests, beobachten Insassen in der „Arbeitstherapie“ im Hinblick auf ihr Arbeitsverhalten, führen Insassen aus und sind damit in die soziale Gruppenarbeit voll mit einbezogen. Außerdem leiten sie Sportgruppen und arbeiten in den Behandlungsausschüssen mit. Daneben erfüllen sie eine Vielfalt von Aufgaben, deren Aufzählung hier zu weit führen würde. Fest steht, daß dies alles in den altbekannten Diensterteilungen nicht oder nur schwer einzuplanen wäre.

Unsere Diensterteilung bringt daneben eine Reihe von wichtigen Vorteilen für die Mitarbeiter. Die Ein-

teilung für den Wochenend- und Nachtdienst steht zum Beispiel für ein bis zwei Monate im voraus fest. Persönliche Bedürfnisse können weitgehend erfüllt werden. Unangenehme Dienste trägt die Gruppe gemeinsam. Es herrscht allgemeine Zufriedenheit. Der Krankenstand war im vergangenen Jahr mehr als gering.

Modell zur Nachahmung empfohlen

Nach mehr als einem Jahr positiver Erfahrung mit dem beschriebenen Modell wage ich es, andere Einrichtungen zur Nachahmung zu ermuntern. Nachahmung halte ich für möglich, weil das Modell nicht von besonders qualifizierten Mitarbeitern ausgeht. Ich bin auch überzeugt davon, daß größere Anstalten, die personell nicht so gut ausgestattet sind, ähnliche Modelle entwickeln könnten. Notwendig ist vor allem, den Mitarbeitern wichtige, aber an sich selbstverständliche Bedürfnisse zu erfüllen, wie:

- weitgehende Selbstbestimmung über die Diensterteilung
- Sicherheit und langfristiger Einsatz am vertrauten Arbeitsplatz
- Zusammenarbeit mit vertrauten Kollegen
- vertraute „Klienten“,
woraus sich
- Motivation für den Vollzugsdienst und Verantwortungsfreude ergibt.

Wer seine Arbeitszeit selbst mitbestimmt, weiß, daß er wichtig ist im Anstaltsleben. Wer einen Arbeitsplatz hat, den er kennt, und weiß, von welchen Kollegen er Hilfe zu erwarten hat, für den ist die tägliche Arbeit nicht mehr ein Kampf ums Überleben.

In einer kleineren Anstalt würde eine Umstellung relativ einfach sein. Der Rahmenplan wäre nicht so umfangreich, die Gruppeneinteilung ist leichter durchzuführen. Ängste, sich in ein Abenteuer zu begeben, wären nicht so groß. Alles wäre überschaubarer.

In einer großen Anstalt sollte vielleicht stufenweise vorgegangen werden. Es bietet sich dort zunächst die Einrichtung eines Flügels in der beschriebenen Form zur Erarbeitung und Erprobung der Methodik an. Später sollten Funktionsbereiche/Gruppen für das gesamte Haus gebildet werden, die Diensterteilung jedoch nach einem Rahmenplan weiter zentral vorgenommen werden. Nach einer Zeit des Sich-Eingewöhnens und des besseren Kennenlernens in den Gruppen könnte die „Autonomie“ erteilt werden.

Resozialisierung – und wie man sie verhindert

Eine Untersuchung in der Justizvollzugsanstalt Frankenthal (altes Gebäude)

Strafvollzug und Resozialisierung – mit diesen beiden Begriffen verbindet sich häufig Resignation, Enthusiasmus oder Widerstand. Dieser Beitrag soll nicht Resignation und Pessimismus vergrößern, wie der provokative Titel vielleicht vermuten läßt. Es soll auch nicht gelegnet werden, daß der Strafvollzug sich in den letzten Jahren verändert hat, liberaler geworden ist; das sich viele mit persönlichem Engagement um die Wiedereingliederung von Strafgefangenen bemühen, daß die Gesellschaft sich ihrer Verantwortung den Strafgefangenen gegenüber etwas bewußter geworden ist.

Unser Ziel ist es auch nicht, hier ein neues Konzept zu entwerfen, sondern anzudeuten, die Situation des Strafvollzugs in seiner Gesamtheit zu sehen und Untersuchungen anzustellen, die die Eigendynamik der Anstalten erfassen, die Praxis im Strafvollzug auf ihre Auswirkung untersuchen.

Als Sozialpädagogen geht es uns darum, in der Diskussion um Resozialisierung im Strafvollzug einen Beitrag zu leisten, die Chancen zur Resozialisierung bzw. ihr Fehlen aufzuzeigen, anhand der Untersuchung in einer Anstalt, in der wir uns aktiv um Resozialisierung bemüht haben. Die Untersuchung wurde ursprünglich durchgeführt, um später feststellen zu können, ob schon strukturelle Veränderungen (Umzug in das neukonzipierte Anstaltsgebäude) die Chancen zur Resozialisierung verbessern.*

Der Widerspruch zwischen dem Anspruch der Anstalt, zu resozialisieren, und dem Alltag der Strafvollzugskonzeption wurde uns durch unsere Arbeit deutlich. Wir untersuchten, ob die Aussagen von Goffman, Harbordt, Hohmeier, Hoppensack, Scheu über Verhalten und Einstellungen von Insassen auch für diese Strafanstalt Gültigkeit haben.

Obwohl der Begriff ‚Resozialisierung‘ selbst eine Diskussion wert ist,¹⁾ soll hier einfach die Definition der DVollzO Nr. 57 und 29 benutzt werden, nämlich „den Willen und die Fähigkeit des Gefangenen zu wecken und zu stärken, künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen“ (Nr. 57). „Der Sozialpädagoge hat die Aufgabe, im Rahmen der erzieherischen Beeinflussung der Gefangenen ... auf die Einordnung des Gefangenen als sittlich selbstverantwortlicher Persönlichkeit in die menschliche Umwelt einzuwirken“ (Nr. 29).

*) Besonderen Dank Herrn Gassmann, dem uns unterstützenden Beamten, und ein Dankeschön auch den Gefangenen, die sich bereit erklärten, an unserer Befragung teilzunehmen.

¹⁾ Vgl. Heinz, Werner und Korn, Salomon: Sozialtherapie als Alibi, Frankfurt 1973 Fischer-Taschenbuch, bes. S. 37/38.

Im folgenden können nur einzelne Ergebnisse unserer Untersuchung herausgegriffen und angedeutet werden. Vor allem möchten wir die Probleme Mitbestimmung, Freizeit, Soziales Verhalten (Tausch, Außenkontakte, Einstellungen zu Aufsichtsbediensteten, Hausstrafe) behandeln.

Mitbestimmung – Luxus oder Notwendigkeit?

Der Status der Gefangenen ist gekennzeichnet durch den Verlust an Selbstbestimmung, durch materielle Abhängigkeit und Gehorsamspflicht. Die seelischen Folgen einer Haftsituation bezeichnet Goffman als einen ‚process of mortifikation‘, d. h. einen Vorgang, der die im bisherigen Leben aufgebaute Identität auslöscht.²⁾

Der Gefangene, der sein Selbst bewahren möchte, kann das nur tun, wenn er sich gegen die totale Institution der Anstalt auflehnt bzw. deren Regeln unterläuft. Damit wird aber der Resozialisierungsgedanke nicht gefördert.

Ein Mensch, dem in der totalen Institution jede Entscheidung abgenommen wird, der nicht lernen kann, selbst für sich zu entscheiden (und sei das nur in kleinen Dingen), wird draußen wieder genauso leicht Entscheidungen delegieren wollen, d. h. nicht selbstständig sein können und somit anfälliger für die Anfechtung eines kriminellen Milieus. Der auferlegte Zwang und der Verlust an Privatheit führt nicht selten zu heftigen Aggressionen gegen die Anstaltsleitung und die Bediensteten. Die Haftdeprivation, die als Frustration erlebt wird, bewirkt eine mehr oder weniger feindliche Einstellung gegenüber der Anstalt und dem Personal.

Unsere Untersuchung ergab, daß von den Personen, die sich ihre Unterbringungsart (Einzel- oder Gemeinschaftszelle) aussuchen konnten, 66,6 Prozent mit ihrer Unterbringung zufrieden sind und 33,3 Prozent nicht. Von den Personen, die sich ihre Unterbringung nicht aussuchen konnten, sind 35 Prozent zufrieden und 65 Prozent unzufrieden. Personen, die sich ihre Unterbringung selbst aussuchen durften, sind in einem beachtlichen Maße zufriedener. Von hier aus reduziert sich bereits Konfliktstoff, der sich auch positiv auf das Verhältnis zum Anstaltspersonal auswirkt. Es ist auffällig, daß Gefangene, die sich ihre Unterbringung selbst aussuchen durften, tatsächlich mit dem Aufsichtsdienst zufriedener sind.

²⁾ Goffman, E., Asylums, New York 1961, S. 14 ff. zit. nach Hohmeier, Jürgen, Aufsicht und Resozialisierung, Stuttgart 1973, S. 63.

Gruppe der mit der Unterbringung Zufriedenen

Aussagen über den Aufsichtsbeamten	Mitbestimmung bei der Unterbringung	Keine Mitbestimmung bei der Unterbringung
korrekt	22 %	–
hilfsbereit	44 %	33 %
stur	34 %	67 %

Gruppe der mit der Unterbringung Unzufriedenen

Aussagen über den Aufsichtsbeamten	Mitbestimmung bei der Unterbringung	Keine Mitbestimmung bei der Unterbringung
korrekt	25 %	27 %
hilfsbereit	25 %	0 %
stur	50 %	73 %

Die Ergebnisse unserer Untersuchung zeigen, daß schon ein Minimum an Selbstbestimmung sich positiv auf die Einstellung zum Aufsichtsbediensteten auswirkt, eine Einstellung, über die Veränderungen des Verhaltens am ehesten bewirkt werden können. Die Konsequenz daraus wäre, daß man den Gefangenen mehr Möglichkeiten geben sollte, Entscheidungen selbst zu fällen, mitzubestimmen und sie an Entscheidungen teilnehmen zu lassen. Von daher ist Mitbestimmung kein Luxus, sondern eine Notwendigkeit bei der Resozialisierung.

Freizeit als Konsumzwang?

Bei unserer Frage nach dem Freizeitangebot konnten 40,7 Prozent der Befragten keine Aussage machen. Dies läßt vermuten, daß dem Freizeitangebot seitens der Anstalt kaum Bedeutung beigemessen wird.

Von denen, die überhaupt über das Freizeitangebot informiert waren, kannten 36,8 Prozent eine Freizeitmöglichkeit, 52,6 Prozent zwei und 10,5 Prozent drei Möglichkeiten. Hauptsächlich wurden Fernsehen und Tischtennis als Freizeitangebote aufgefaßt. Bezeichnend ist, daß das hauptsächlich genutzte Freizeitangebot nur ein Konsumangebot ist (Fernsehen) bzw. sich auf einen sportlich regenerativen Bereich beschränkt (Tischtennis).

Wenn der Strafvollzug einen Beitrag zur Resozialisierung leisten soll, dem Gefangenen zu einem besseren Umgang mit sich selbst und mit seiner Umwelt zu verhelfen, so ist, wie schon erwähnt, der Schwerpunkt in der sozialen Funktion der Freizeit zu sehen. Dann aber geht die JVA Frankenthal an der Idee der Resozialisierung vorbei, denn Freizeitangebote, die die Möglichkeit der Selbstrealisierung und Selbstverwirklichung im kollektiven Rahmen (Kommunizieren, Basteln, Musizieren ...) ermöglichen, sind nicht vorhanden.

Fernsehen und Tischtennis dürften in ihrer Ausschließlichkeit wohl kaum einen Beitrag zur Resozialisierung leisten. Zwischen Fernsehgerät und Konsument besteht nur eine einseitige Kommunikationsmöglichkeit; dem Konsumenten werden, so in den in der Anstalt so beliebten Spielfilmen, „öffentliche Träume“ vorgestellt, d. h. Wünsche geweckt, die der Gefangene nicht realisieren kann. Eine Kommunikation über diese Wünsche im Gespräch kann auch nicht stattfinden.

Diese Wünsche des Gefangenen nach „besserem Leben“ wirken auch nach seiner Entlassung unerschwellig nach. Zur Befriedigung seiner Wünsche wird er zwangsläufig nur zu den Imitationsmodellen greifen können, die ihm bekannt sind und die er im Handlungsvollzug seines bisherigen Lebens erfahren hat. Denn gerade im Straf- bzw. Behandlungsvollzug sollten dem Gefangenen andere und bessere Imitationsmodelle vorgestellt werden.

Auch der Sport mit seinem leistungsorientierten Wettkampfcharakter verstärkt nur die negativen Imitationsmodelle. Im Verhältnis zum Mitmenschen aber kommt jedoch nicht der Kampf und die Aggression zum Tragen, sondern auch Offenheit, Ichbewußtsein, Toleranz und Gesprächsbereitschaft. Hierzu liegen in der Anstalt keine Freizeitangebote vor.

Resozialisierung – Forcierung des Profitdenkens

Wichtig für das Einschätzen der Möglichkeit zur Erlernung sozialer Kontaktformen ist das Verhältnis des Gefangenen zu seinen Mitgefangenen. Dazu wurde den Probanden folgender Text vorgelegt:

„Der Gefangene Müller ist zur Zeit arbeitslos und hat kein Eigengeld. Er kommt eines Tages zu Ihnen und bittet Sie um einen Koffer (ein Paket Tabak), den er später gegen vier Koffer zurückzahlen will. Was tun Sie?“

73 Prozent wollen später nur ein Päckchen Tabak zurückerhalten, 27 Prozent würden ihm das Päckchen schenken. Auf die Frage, was Mitgefangene in dieser Situation tun würden, antworteten 42,3 Prozent mit „Angebot annehmen“, 7,6 Prozent mit „mit Prozent arbeiten“, 3,8 Prozent mit „nichts geben“, 7,6 Prozent „nur 1 : 1“, 11,4 Prozent wußten nicht, wie sie sich verhalten würden und 15,2 Prozent gaben nicht katalogisierbare Antworten.

Da Bargeldbesitz in der Strafanstalt verboten ist, hat der Tabak die Stelle einer Ersatzwährung bekommen, eine Erscheinung der Subkultur im Gefängnis. Wir sehen, daß Erscheinungen der Marktwirtschaft (Zinsen) auch in der Strafanstalt üblich sind (Tausch im Verhältnis 1 : 4).

Die Regression in die subkulturelle vorpekunäre Form des Tauschhandels bringt die Gefangenen in Abhängigkeit von „Tabak-Baronen“. Sie lernen, da in der Anstalt keine Möglichkeit zum Erwerb ausreichender finanzieller Mittel besteht, nicht den Umgang

mit Geld. Die legale Form der pekunären Entlohnung für eine Ware oder Dienstleistung, die die Aneignung des Geldes auf zulässigem Weg, durch Arbeit, voraussetzt, wird in der Anstalt nicht erprobt und somit ein wesentlicher Beitrag zur Resozialisierung versäumt. Diese Einschränkungen führen dazu, daß Freundschaften und sexuelle Dienste erkaufte werden. Sogar für das unschuldige Absitzen von Hausstrafe wird, wie aus unserer Untersuchung hervorgeht, bezahlt.

Isolierung oder Förderung der Kontaktfähigkeit?

Inhaftierung bedeutet Isolierung von der Außenwelt. Kontakte nach draußen sind nur über zensierte Briefe möglich und durch überwachte Besuche, die nur einmal monatlich möglich sind. Wie wichtig jedoch Kontakte nach draußen sind, zeigt unsere Untersuchung.

Die Intensität der Außenkontakte beeinflusst auch das Verhältnis zur Anstalt und zum Aufsichtsbeamten. Von denen, die angaben, schon einmal einem Beamten begegnet zu sein, der Verständnis für sie hatte, bekommen 71 Prozent monatlich Besuch, 86 Prozent stehen in Briefkontakt mit meist nahen Verwandten, lediglich 14 Prozent haben niemanden, der sich um sie kümmert. Von denen, die nach eigenen Angaben noch nie einem Beamten begegnet sind, der für sie Verständnis hatte, haben 62 Prozent weder einen Briefkontakt, noch erhalten sie Besuch. Bei 37,5 Prozent bestehen Briefkontakte zu $\frac{2}{3}$ mit der/dem Brieffreund/in, und sie erhalten selten oder nie Besuch.

Nach diesem Ergebnis ist zu vermuten, daß Personen mit intensiven Außenkontakten ein positiveres Verhältnis zum Aufsichtsbediensteten haben als jene, um die sich niemand kümmert. Die Ursache liegt auch sicher in der Kontaktfähigkeit des einzelnen. Diese wirkt sich auch auf die Beziehung zum Aufsichtsbeamten aus.

Die DVollZO mißt den Außenkontakten der Gefangenen große Bedeutung zu. Nach Nr. 130 und 133 der DVollZO sollen der Fürsorger und der Anstaltsleiter dafür sorgen, daß der Gefangene die Beziehungen nach außen aufrechterhält oder wieder aufnimmt, weil diese Beziehungen bei der Entlassung von Bedeutung sind. Wie die Untersuchung zeigt, sind sie auch schon während der Haft wichtig. Eins dürfte klar sein, daß es nicht genügt, den Gefangenen nur anzuhalten, diese Beziehungen aufrechtzuerhalten. Es muß auch eine Aufgabe sein, den Gefangenen kommunikationsfähig zu machen. Dies kann unserer Meinung nach nicht erreicht werden in einer Anstalt, die vorwiegend auf Sicherheit und Ordnung ausgerichtet ist und aus diesem Grund die Gefangenen nicht nur von der Außenwelt isoliert, sondern auch untereinander und vom Personal.

Aufsichtsbeamter – Kindermädchen oder Partner?

Auf unsere Frage: „Worin sehen die Aufsichtsbeamten ihre wichtigste Aufgabe?“ antworteten

- 45,1 % „Für Ruhe und Ordnung zu sorgen“,
- 38,7 % „um Geld zu verdienen“,
- 35,4 % „den Gefangenen bewachen“,
- 22,5 % „den Gefangenen kleinzuhalten“,

- 22,5 % „dem Gefangenen zu helfen“,
- 9,6 % „den Gefangenen zu erziehen“.

Die Gefangenen sehen die Aufgabe des Beamten vor allem darin, „für Ruhe und Ordnung zu sorgen“ und „die Gefangenen zu bewachen“. Als Eigenschaften der Beamten werden vorrangig „Sturheit und Gleichgültigkeit“ (45,1 Prozent) und „Korrektheit“ (38,7 Prozent) angegeben. Nur eine kleine Gruppe sieht im Beamten den „Helfer“ bzw. den „Unterdrücker“.

Diese Einstellung entspricht dem Bild der Praxis, das die DVollZO vom Aufsichtsbeamten gibt. Nach dieser sind die Aufgaben des Aufsichtsdienstes: „Mitwirkung bei der Aufnahme und Entlassung des Gefangenen, die sichere Verwahrung des Gefangenen, die Sorge für Ordnung und Sauberkeit . . . die Sorge für die Reinlichkeit der Gefangenen, ihrer Wäsche und Kleidung, die Mitwirkung bei der Pflege erkrankter Gefangener nach amtlichen Bestimmungen, die Führung von Büchern, Listen und Nachweisen sowie die Entgegennahme von Anträgen“ (DVollZO Nr. 18).

Bei dieser Aufgabensammlung entsteht der Eindruck, der Aufsichtsdienst habe es mit einem Personenkreis zu tun, der sich nicht selbst vorstehen kann, für den alles von anderen geregelt werden muß. In der Tat sind es aber Erwachsene, die ihr Leben bisher selbständig geregelt haben. Wird diesen Personen, nun abgesehen vom Freiheitsentzug, zugemutet, sich wie ein Kleinkind behandeln zu lassen (Verhalten wird bis ins kleinste kontrolliert, sogar bis in den intimsten Bereich der Körperpflege und des Wäschewechsels), sind Beziehungen, „die Willen und Fähigkeit des Gefangenen wecken und stärken“ (DVollZO Nr. 57) sollen, kaum denkbar. Dazu ist vielmehr notwendig, vorhandenen Willen und Fähigkeiten anzuerkennen.

In der DVollZO Nr. 21 wird als weitere Aufgabe des Aufsichtsdienstes auch die Mitwirkung an der Persönlichkeitsforschung und am Aufstellen und Durchführen des Vollzugsplanes angegeben. Dieser Vollzugsplan (DVollZO Nr. 58) besteht im wesentlichen darin, festzulegen, welche Vergünstigungen (Fortbildung, Arbeit, Freizeitangebot) dem Gefangenen zugestanden werden. Der Aufsichtsbeamte kann kaum aus seiner Rolle als Kontrolleur und Regeldurchsetzer herauskommen. Und von so kann man von diesen Beamten nur erwarten, daß sie korrekt sind.

Genau das ist das Bild, das die meisten Gefangenen vom Aufsichtsdienst haben. Erklärlich ist von daher auch, daß nur ein einziger Gefangener sich in einer persönlichen Notsituation zuerst an den Aufsichtsdienst wenden will, 42,8 Prozent würden sich sogar in gar keinem Fall an den Aufsichtsbeamten wenden. Diese starke Ablehnung ist nicht nur auf mangelndes Vertrauen, sondern auch darauf zurückzuführen, daß die Gefangenen der Meinung sind, daß ihnen der Beamte kaum helfen kann. Sie erleben den begrenzten Handlungsspielraum des Beamten. Er steht auf der untersten Stufe der Anstaltshierarchie und muß sich hochdienen.

Der Anstaltsleiter als einzig kompetente Person

Von seinen Kompetenzen und Befugnissen her ist der Anstaltsleiter diejenige Person in der Anstalt, die am meisten für den Gefangenen tun kann, von der er sich am ehesten Vergünstigungen erwartet. Die anderen Anstaltsbediensteten haben eher beratende Funktion. Von den Gefangenen wird der Anstaltsleiter, wie einem Gespräch zu entnehmen war, mit „der liebe Gott“ betitelt. Trotzdem ist erstaunlich, daß in einer persönlichen Notsituation sich nur 17,8 Prozent zuerst an den Anstaltsleiter wenden würden.

Der Vergleich mit der Untersuchung Hoppensacks ergibt einen wesentlichen Unterschied. Bei ihm würden sich 61 Prozent an den Anstaltsleiter wenden. Weiterhin ist bei unserer Untersuchung auffallend, daß es fast ausschließlich Hafterfahrene (Vorbestrafte) sind, die den Weg zum Leiter finden würden. Wir vermuten, daß „sich an den Anstaltsleiter wenden“ nicht ein Ausdruck des Vertrauens ist, sondern von der Erfahrung herrührt, daß der Anstaltsleiter die entscheidende Person in der Anstalt ist. Der Umgang mit Personen, die nur Bestimmungen ausführen, kann wohl kaum dazu beitragen, ein Leben in Selbstverantwortung anzuregen oder gar zu fördern.

Der Sozialarbeiter – Handlanger der Anstalt oder Sachwalter des Klienten?

Zur Zeit der Befragung gab es in der JVA Frankenthal nur einen Sozialarbeiter für etwa 280 Gefangene, dazu kamen noch einige Praktikanten. Der Sozialarbeiter war noch nicht einmal in der Lage, sich um Wohnung und Arbeit für die vor der Entlassung Stehenden zu kümmern, Frankenthal hat eine hohe Fluktuation von Gefangenen zu verzeichnen, da in dieser JVA fast nur Kurzstrafen verbüßt werden.

Entlassungsvorbereitung ist aber nur ein Teil der sozialarbeiterischen Tätigkeit, die die DVollzO anführt. Arbeit mit einzelnen oder mit Gruppen war so gut wie nicht möglich. Hinzu kommt die Stellung des Sozialarbeiters in der Anstalt. Er untersteht genau wie die anderen Bediensteten der Dienstaufsicht des Anstaltsleiters.

Dem Anspruch des Berufes, Helfer der Klienten sein zu wollen, kann nur sehr begrenzt entsprochen werden. Sicherheit und Ordnung sind auch für ihn vorrangig, wegen der „Verpflichtung“, die er der Anstalt gegenüber hat.

Der Gefangene aber erwartet vom Sozialarbeiter:

- 80 %, daß er ihnen bei den persönlichen Schwierigkeiten und Problemen hilft,
- 73,3 %, daß er Zeit hat, mit mir persönlich zu sprechen,
- 43,3 %, Informationen über finanzielle Unterstützung nach der Entlassung,
- 23,3 %, daß er Wohnung und Arbeit sucht,
- 13,3 %, daß er sich um die Frau bzw. Familie kümmert.
- 10 % gaben an, die Hilfe des Sozialarbeiters nicht zu benötigen.

Ein Vergleich der Aktivitäten des Sozialarbeiters mit den Erwartungen der Gefangenen führt zu dem

Ergebnis, daß der Sozialarbeiter an den Erwartungen seiner Klienten vorbeiarbeitet.

Für uns stellt sich damit die Frage, welche Rolle der Sozialarbeiter in der Anstalt einnimmt. Hat er nicht nur eine Alibi-Funktion für die Anstalt? Sicher ist es zu kurzichtig, der einzelnen JVA die Schuld an der Misere zu geben, da dies vorrangig eine politische Frage ist. Einmal ist die Stellung des Sozialarbeiters durch die DVollzO geregelt, dann hängt es auch an der Investitionsbereitschaft der Gesellschaft in diesem Sektor.

Trotzdem sind wir der Meinung, daß auch die einzelnen Anstalten nicht so ganz hilflos sind, daß von ihrer Seite auch noch einiges möglich ist, z. B. die Strukturierung der Sozialarbeit, Entlastung von reiner Verwaltungsarbeit und von der z. T. sinnlosen Berichteschreiberei. Wie soll der Sozialarbeiter eine Beurteilung über einen Gefangenen abgeben können, wenn er diesen so gut wie nicht kennt?

Hausstrafverfahren – Prozeß der Entpersönlichung

Bei unserer Frage „Für welche Verstöße halten Sie eine Strafe für gerecht?“ stellte sich heraus, daß der Hausstrafe nicht nur Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebes zukommt (Interesse der Anstalt), sondern daß sie auch für den Gefangenen Schutz und Sicherung von Vergünstigungen der Häftlingsgemeinschaft bietet. Aus der folgenden Wiedergabe von Vergehen, die nach Meinung der Gefangenen bestraft werden sollen, ist das Interesse der Gefangenen zu erkennen:

- 44 % Beschädigung des Eigentums von Gefangenen
- 40 % Störung von Gemeinschaftsveranstaltungen
- 36 % Beschädigung von Anstaltseigentum
- 36 % Urlaubsmißbrauch
- 36 % Entweichung vom Außenkommando
- 28 % Schlägereien mit Gefangenen
- 8 % Verfehlungen gegen Bedienstete
- 8 % Verletzung der Arbeitspflicht.

Hier werden Normen der Häftlingsgemeinschaft deutlich, wie Solidarität, Ruhe und Ordnung bewahren. Denn die Bewahrung von Ruhe und Ordnung verhindert allzu häufige und strenge Kontrollen, die die notwendigen illegalen Geschäfte behindern würden. So ist das Interesse der Gefangenen an der Durchsetzung der Hausordnung mit Hilfe von Sanktionen verständlich. Allerdings werden Sanktionen in diesem Fall von einem Nichtbetroffenen, dem Anstaltsleiter, verhängt. Dies besagt, daß Konflikte nicht an Ort und Stelle von den Beteiligten gelöst werden und somit aus dem Bereich der Selbstverantwortung und des sozialen Kontexts ausgeklammert werden.

Anhand dieser Untersuchungsergebnisse haben wir versucht, die Diskrepanz zwischen Anspruch des Strafvollzugs „zu resozialisieren“ und dessen Verwirklichung aufzuzeigen. Die Verhinderung von Resozialisierung können wir nicht besser zusammenfassen, als wie es ein Gefangener formuliert hat:

„Ich weiß jetzt bis ins kleinste, wie ich mich verhalten muß – im Gefängnis. Ich weiß, was erlaubt ist

und was verpönt, was erwünscht und was verboten ist; ich weiß, wie man Gesuche gut durchkriegt, wie man zu Vergünstigungen kommt, wie man sich schnell einen guten Posten erringt und sich beliebt macht, ich weiß, wie man fünf Jahre rumbringt – ohne Arrest, ohne Meldung; wie man es anstellt, daß man begnadigt wird. Nur – das ist etwas, was ich nicht verwerthen kann. Denn ich muß ja jetzt raus, ins Leben, wissen Sie, das kann ich nicht. Ich weiß nicht mehr, wie man das macht. Denn ich bin ja erzogen worden

– fürs Gefängnis . . . Sperren sie mich ein – und Sie werden bestimmt ihre Freude an mir haben“³⁾).

Schlußbemerkung

Diese Untersuchung basiert auf einer Gesamtbefragtenzahl von 32 Personen, die uns allerdings repräsentativ erscheinen. Wir danken vor allem dem Leiter der JVA Frankenthal, Herrn Wieder, für sein Entgegenkommen bei unserer Untersuchung.

³⁾ „WG“. in Wolf, Birgitta (Hrsg.), Die vierte Kaste. Junge Menschen im Gefängnis – Literarische Dokumente, Hamburg 1963, S. 263 f. zit. nach Harbordt, Steffen, Die Subkultur des Gefängnisses – Eine soziologische Studie zur Resozialisierung, Stuttgart 1972, S. 86.

Die neue Justizvollzugsanstalt Frankenthal

Baulich auf differenzierten Behandlungsvollzug ausgelegt – System gestaffelter Konferenzen

Geschichte der JVA Frankenthal

Die Geschichte der JVA Frankenthal beginnt mit dem Jahre 1816, als nach dem Umzug des Kreisgerichts Speyer nach Frankenthal im Stadtgebiet Frankenthal ein Arrestgebäude mit einer Gendarmen-riekaserne errichtet wurde.

1861 wurde diese Arrestanstalt in das königlich-bayerische Bezirksgefängnis Frankenthal umgewandelt und nach den Gesichtspunkten eines damals durchaus fortschrittlichen Vollzugs in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht gegliedert und ausgestattet.

Seine endgültige Gestalt erhielt der in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Gerichtsgebäuden gelegene Gebäudekomplex in den Jahren 1900–1903. Das Zellenhaus war dreigeschossig und hatte die bauliche Form eines gedruckten H. Die Verwaltung war zusammen mit drei Dienstwohnungen in einem eigenen, mit dem Zellenhaus verbundenen Verwaltungsgebäude untergebracht, das auch die Anstaltskapelle beherbergte.

Die Anstalt hatte wie alle damaligen Gefängnisse Kübelsystem, kein fließendes Wasser, dagegen im ganzen Haus Parkettböden und Zentralheizung, was in einem überlieferten Bericht als hervorragende Erzungenschaften herausgestellt worden war. Die Umwehrungsmauer war jeweils zwischen die Zellengebäude eingespannt, so daß diese mit den Kopfenden praktisch auf der Straße standen.

Arbeits-, Sozial-, Freizeit- und sonstige Nebenräume fehlten ganz. Die überwiegende Mehrzahl der Gefangenen war in Gemeinschaftszellen von drei bis zehn Plätzen untergebracht. Diese unzulänglichen Verhältnisse konnten in den letzten zehn Jahren, in denen die Anstalt in Betrieb war, nur notdürftig durch den Ausbau von Keller- und Dachräumen überbrückt werden.

Eine bauliche Veränderung der im dicht besiedelten Stadtkern gelegenen Anstalt war wegen des unverhältnismäßig hohen Kostenaufwandes und des fehlenden Geländes nicht mehr möglich.

Planung und Neubau der JVA Frankenthal

Die unzureichenden baulichen und sanitären Verhältnisse und der Wandel in der Auffassung von Strafzweck und Strafvollzug gaben schließlich den Ausschlag dafür, sich in den 60er Jahren ernsthaft mit dem Gedanken eines geschlossenen Neubaus der JVA Frankenthal zu befassen und dieses Vorhaben auch zügig in Angriff zu nehmen. Nach umfangreichen und zeitraubenden Vorarbeiten des Staatlichen Hochbauamtes in Speyer konnte am 19. August 1971 der erste Spatenstich durch Justizminister Otto Theisen ausgeführt werden.

Das neue Anstaltsgebäude liegt inmitten eines Neubaugebietes nordöstlich der Stadt Frankenthal, unmittelbar an der Stadtgrenze zur benachbarten Stadt Ludwigshafen, etwa zwei Kilometer von der Stadtmitte entfernt. Das Areal umfaßt 42 000 Quadratmeter.

Nach Errichtung von vier dem eigentlichen Anstaltskomplex vorgelagerten Dienstwohngebäuden (sechs Dreizimmer-, sechs Vierzimmer- und eine Anstaltsleiterwohnung) wurde am 15. Mai 1972 mit dem Bau der eigentlichen Anstaltsgebäude begonnen.

Nach 2 1/2-jähriger Bauzeit stellte Justizminister Theisen die neue Anstalt (mit zunächst vier Zellenblocks) am 8. November 1974 in Dienst. Der 5. und 6. Zellenblock wurden etwas später in Betrieb genommen. Die Gesamtbaukosten beliefen sich auf rund 40 000 000 DM.

Die bauliche Konzeption

Die bauliche Konzeption wurde aus der Zweckbestimmung der Anstalt als Aufnahmeanstalt für Untersuchungs- und Strafgefangene sowie aus den Erfordernissen einer differenzierten Vollzugsanstalt heraus entwickelt. Hierbei war auf die konsequente Trennung der Bereiche

Verwaltung,

Versorgung,

Unterbringung der Gefangenen (getrennt nach U- und Strafgefangenen) einerseits, und innerhalb des letztgenannten Bereichs wiederum auf die Trennung der Regionen

Wohnen,

Arbeit,

Sport und Freizeit

andererseits zu achten.

Aus der vorgegebenen Aufnahmezuständigkeit

- a) von erwachsenen männlichen Untersuchungsgefangenen,
- b) von jugendlichen und heranwachsenden männlichen Untersuchungsgefangenen,
- c) von erwachsenen männlichen Strafgefangenen im Erstvollzug, und
- d) von erwachsenen männlichen Strafgefangenen im Regelvollzug,
- e) und d) jeweils bis zu einer Vollzugsdauer von 18 Monaten,

ergab sich die Notwendigkeit weitestgehender Differenzierungsmöglichkeiten. Diese wurden erreicht durch die dezentralisierte Analyse von sechs Zellengebäuden, die in einer Art doppelten Kammsystems von je drei Gebäuden spiegelbildlich zueinander an-

geordnet sind und die vom Verwaltungsgebäude her über je einen Verbindungsgang zu erreichen sind.

Zwischen den beiden Verbindungsgängen liegen:

das Verwaltungsgebäude mit der Aufnahmeabteilung der Gefangenen im Souterrain, den Verkehrsräumen im Erdgeschoß (Besucher-, Rechtsanwalts-, Vernehmungszimmer sowie Vollz.Gesch.Stelle, Wirtschaftsverwaltung und Zahlstelle) und den übrigen Verwaltungsräumen im Obergeschoß;

das mittlere Wirtschaftsgebäude mit der Anstaltsküche, den Räumen für den ärztlichen und zahnärztlichen Dienst einschließlich Röntgenstation, der zentralen Aufsichtsdienstleitung, der Funkzentrale und der Turnhalle (zugleich Aula für größere Gemeinschaftsveranstaltungen);

das hintere Wirtschafts- und Sozialgebäude mit Heizzentrale, Werkstatt für die Wartung der anstalts-eigenen Transportfahrzeuge im Erdgeschoß, mit der Waschküche einschließlich Kammer im 1. Obergeschoß, mit sechs Dienstzimmern und einem Besprechungszimmer für den sozialen Dienst im 2. Obergeschoß, mit der Anstaltskapelle (ca. 80 Plätze), Schulsaal (32 Plätze), Gefangenenbibliothek (5000 Bände), Werkraum für größere Bastelarbeiten, Dienstzimmer für Anstaltsgeistliche, Lehrer, Psychologen und Sakristei im 3. Obergeschoß.

Jedem Zellengebäude ist organisatorisch und baulich ein eigenes Arbeitsgebäude mit vier modern eingerichteten Werkstätten und Lagerräumen angegliedert, die die Möglichkeit eröffnen, das therapeutische Mittel „Arbeit“, jedenfalls von den baulichen Voraussetzungen her, optimal einzusetzen.

Die Zellengebäude sind viergeschossig. Jede der in sich abgeschlossenen 16 (24) Wohngruppen enthält neben dem Dienstzimmer des Aufsichtsbeamten, dem Aufzug, dem Gefangenen-Bad (drei Duschen) einen Gemeinschaftsraum für die Einnahme der Mahlzeiten und die Freizeitgestaltung, 17 Wohnräume für Einzelunterbringung und 1 Wohnraum mit 3 Plätzen.

Jeder Wohnraum ist voll entlüftet bis über das Dach und ist ausgestattet mit Waschbecken, Toilette (in der Gemeinschaftszelle getrennt), 1 Toilettenspiegelschrank, Bett, Tisch, Stuhl, 1 Zweifach-Spind (abschließbar), Radioanlage (2 Programme), Wechselsprechanlage, Rasiersteckdose, Arbeitssteckdose, Bilderleiste, Notruf.

Die herkömmlichen Eisengitter sind ersetzt durch stahlarmierte Betonfertigteile. Der Boden aus versiegeltem Holzriemenparkett vermittelt dem Hafttraum eine warme und wohnliche Atmosphäre. Ein größerer Blumenkübel und eine Tischtennisplatte auf dem Flur ergänzen die Ausstattung der Wohngruppe ebenso wie ein Fernsehgerät im Gemeinschaftsraum.

Die 2 (3) südlichen Zellengebäude dienen der Aufnahme der U-Gefangenen (getrennt nach Erwachsenen und Jugendlichen), die beiden nördlichen (später 3) der Aufnahme der Strafgefangenen (getrennt nach Erst- und Regelbestraften).

Die Höfe zwischen den Zellengebäuden dienen der Bewegung der Gefangenen im Freien. Die eine Hälfte des Spazierhofes dient dem Rundgang, die andere Hälfte ist für kleinere sportliche Zwecke als Rasenfläche angelegt. Im Bereich Rundgang ist in jedem

Hof noch ein Kunstwerk — Plastik — aufgestellt, das die Gefangenen zur geistigen Auseinandersetzung und Meditation anregen soll.

Den Zugang zur Anstalt vermittelt das Außenfortengebäude, in dem noch Warteräume für Besucher, ein Sozialraum mit Teeküche für das Personal und eine Reihe von Versorgungseinrichtungen (z. B. Notstromanlage, Trafostation, Druckerhöhungsanlage und dergleichen) untergebracht sind.

Ogleich der gesamte Gebäudekomplex eine sehr verzweigte Struktur aufweist, wirkt er in sich doch sehr geschlossen. Wichtig erscheint, daß alle Teile der Anstalt über überdachte Wege und Gänge trocken zu erreichen sind. Die Anstaltsgebäude sind umschlossen von einer 5,50 Meter hohen Umwehrungsmauer.

Gliederung macht differenzierten Behandlungsvollzug möglich

Die gut gegliederte Struktur des Neubaus wird in Zukunft einen sehr differenzierten Behandlungsvollzug zulassen. Jeder Gefangene wird zu Beginn seiner Inhaftierung zunächst in einer Zugangsabteilung untergebracht. Während dieser Zeit wird durch das am Vollzug beteiligte Fachpersonal eine Diagnose erarbeitet, die sodann die Grundlage für den anschließend aufzustellenden Vollzugsplan und die Behandlung des Gefangenen bildet.

Über eine immer noch mehr geschlossene Eingangs-Abteilung wird der Gefangene nach Maßgabe seiner Mitarbeit und des ständig fortzuschreibenden Vollzugsplanes in eine halboffene und schließlich in eine offene Wohngruppe aufrücken können, in denen zunächst beschränkte und dann völlige Freizügigkeit nach innen gewährt und gruppenspezifische Arbeit betrieben werden kann. Geeignete Gefangene werden darüber hinaus im fortgeschrittenen Stadium ihrer Haftzeit einer Abteilung für Freigänger zugewiesen werden können, um ihren nahtlosen Übergang in die Freiheit vorzubereiten.

Aufsichtsdienst nicht mehr im Wechsel

Das Personal des Aufsichtsdienstes wird nicht mehr, wie bisher üblich, ständig gewechselt werden. In jedem Zellenbau ist ein geschlossenes Team von Aufsichtsbeamten tätig, das alle Dienste innerhalb des Hauses einschließlich Nachtdienst, Werkdienst, Sport und Freizeit zu bewältigen und untereinander aufzuteilen hat. Die Gefangenen haben es somit immer mit denselben Beamten zu tun und die Beamten werden ihre Gefangenen besser als bisher kennenlernen und deshalb individueller behandeln können. Wir erhoffen dadurch ein besseres partnerschaftliches Verhältnis zwischen Personal und Gefangenen.

Dem jeweiligen Team von Aufsichtsbeamten ist ein bestimmter, ebenfalls nicht mehr wechselnder Sozialarbeiter beigeordnet. Ferner ist dem Team ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes als Berater in Verwaltungsangelegenheiten zur Seite gestellt. Psychologe, Lehrer und Geistlicher ergänzen das Team.

Für den praktischen Vollzug wird eine allmähliche Hinwendung von der bisher absolut streng hierarchi-

schen Struktur der Anstalt mit der aber auch alles entscheiden müssenden Kompetenz des Anstaltsleiters zu einer mehr konferenzverfassungsmäßigen Gliederung der Vollzugsarbeit angestrebt, ohne jedoch die Gesamtverantwortlichkeit des Anstaltsleiters anzutasten.

Zur Verwirklichung dieses Konzepts sind bis jetzt folgende Arbeitsgremien gebildet worden:

a) **die tägliche Vollzugskonferenz aller am Vollzug unmittelbar beteiligten Führungskräfte**, das sind: der Anstaltsleiter, seine Vertreter, die Sozialarbeiter, der Arbeitsinspektor, der Inspektor für Sicherheit und Ordnung, die Pfarrer, der Psychologe, der Lehrer, die Hausdienstleiter des Aufsichtsdienstes, der Aufsichtsdienstleiter. Hier werden alle wichtigen Vollzugsfragen erörtert und in meinungsbildenden Abstimmungen die anstehenden Entscheidungen des Anstaltsleiters vorbereitet (z. B. Urlaubs- und Gnadensachen, Stellungnahmen gemäß § 26 StGB u. ä.). Ferner werden hier Fragen der allgemeinen Gestaltung des Vollzugs, der Freizeitgestaltung u. a. m. erörtert und entschieden.

In diesem Gremium erstattet auch der Aufsichtsdienstleiter seinen täglichen Frühbericht (nicht wie bisher allein beim Anstaltsleiter), so daß alle am Vollzug beteiligten Führungskräfte gleichzeitig von allen Vorkommnissen unterrichtet werden. Es wird angestrebt, später eventuell auch die Zugangs- und Abgangsvorstellungen der Gefangenen in diesem Gremium vorzunehmen.

b) **die wöchentliche Abteilungskonferenz**. Hieran nimmt das bereits näher beschriebene Team der einzelnen Zellenblocks teil, nämlich: der Hausdienstleiter, alle Aufsichtsbeamten des betreffenden Hauses, der beigeordnete Sozialarbeiter, der Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, Pfarrer, Lehrer, Psychologe und von Fall zu Fall der Anstaltsleiter. In dieser Konferenz werden sowohl die Ergebnisse der täglichen Vollzugskonferenzen als auch vorbereitend für diese alle unmittelbaren Vollzugsfragen behandelt.

Schließlich hält der zuständige Hausdienstleiter zusammen mit dem Sozialarbeiter und dem Verwaltungsbeamten einmal wöchentlich eine Besprechung mit allen Gefangenen jeder Wohngruppe ab und erörtert mit ihnen allgemein interessierende Fragen.

Dieses System gestaffelter Konferenzen und regelmäßiger Kontaktaufnahmen zu den Gefangenen bewirkt eine größere Transparenz des Vollzugsgeschehens von oben nach unten und umgekehrt. Es hat in der kurzen Zeit, in der es praktiziert wird, zur wesentlichen Intensivierung der Vollzugsarbeit und zur in Ansätzen bereits deutlich erkennbaren besseren Mitarbeit seitens der Gefangenen und allgemein sehr zur Beruhigung des Hauses beigetragen. Alle am Vollzug beteiligten Kräfte werden hierdurch aktiviert und zur kooperativen Teamarbeit in einem therapeutischen Milieu motiviert.

Sozialtherapeutische Behandlung anstatt Abschreckung

Erwiderung zu „Ziele und Grenzen der Sozialtherapie – Eine Diskussionsbemerkung“ von Paul Bresser

Es läßt sich viel gegen die Sozialtherapie sagen. Aber das, was Paul Bresser sagt, läßt sich nicht sagen. Es hat den Anschein, als ob der Autor Sozialtherapie nicht kennt und darum von seinem Gegenstand nur in verschwommener und desto mißverständlicher Weise reden kann.

Um eines von Anfang an klarzustellen: Bei der Sozialtherapie handelt es sich um eine spezifische Kombination sozialer, psychotherapeutischer und pädagogischer Behandlungsmaßnahmen, die im Strafvollzug in eigens dafür eingerichteten Institutionen angewendet werden, um Rechtsbrecher vor einer künftigen Begehung von Straftaten zu bewahren. Es ist selbstverständlich, daß nur eine bestimmte Klientel für solche Behandlungsmaßnahmen geeignet ist. Auswahlrichtlinien, die die Aufnahmevoraussetzungen in eine sozialtherapeutische Modellanstalt genauer beschreiben und sich an den Tätertypen des § 63 StGB orientieren, wurden in NRW 1974 erlassen. Sie werden jetzt aufgrund der in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse modifiziert.

Sozialtherapie ist also kein Sammelbecken für irgendwie geartete psychologische Therapieversuche im Strafvollzug, wie es die Diskussionsbemerkungen vermuten lassen. Sie sollte auch nicht die Aufgabe einzelner verdienstvoller Therapeuten bleiben, ungeachtet meiner Verehrung für Herrn Mauch und Frau Roosenburg – um nur zwei Namen herauszuheben –, die als Pioniere Großes für die Sozialtherapie geleistet haben. Zumindest in der Bundesrepublik Deutschland ist die Sozialtherapie eine Institution sui generis mit eigenen Organisationsformen und Strukturen, zwar in den Rahmen des Strafvollzugs eingebettet, jedoch vom Regel- oder Jugendvollzug deutlich zu unterscheiden.

Hier ist weder der Platz noch lohnt es, Herrn Bresser in allen Punkten seines Beitrags entgegenzutreten. Da er jedoch auf forensischem Gebiet als Fachmann gilt und als solcher die Regierung von NRW auch in wichtigen strafvollzuglichen Fragen berät, können die von ihm geäußerten Fehlbeurteilungen der sozialtherapeutischen Situation sowie die von ihm getroffenen Feststellungen zu psychologischen und therapeutischen Problemen nicht unwidersprochen bleiben. Ich will mich aber auf das Wichtigste beschränken.

Nicht jede verbüßte Strafe entspricht einer Behandlung

1. Paul Bresser behauptet: „Zahlreiche Rechtsbrecher werden eindeutig mit Erfolg behandelt, wenn man sie bestraft. Sie werden dann nicht mehr rückfällig.“ (S. 34). Angesichts der hohen, statistisch immer wieder neu bestätigten Rückfallziffern wird hier

an den Tatsachen vorbei argumentiert. Auch der zweite Satz des Zitats trifft völlig daneben. Man kann nicht einfach jede in einer JVA verbüßte Strafe einer Behandlung gleichsetzen. Vollzugsanstalten sind keine Behandlungsinstitutionen. Sie sind eingerichtet und organisiert, um Strafe zu vollziehen. Wirkungen, die von Strafverbüßungen ausgehen, können daher nicht als Behandlungserfolge ausgegeben werden. Es sei denn, daß tatsächlich eine Behandlung (im Sinne von Psychotherapie, Sozialtherapie o. ä.) nachgewiesen werden kann.

Negative Verstärker und Aversionstherapie

2. Paul Bresser führt aus: „Die Erfahrungen der Verhaltenstherapie belegen in vielfältiger Weise, daß die sogenannte Aversion eine wichtige negative Verstärkerrolle spielt. Entscheidend bleibt also, prognostische Kriterien zu entwickeln, wann maßvolle Abschreckung als sozialtherapeutische Rechtsfolge angebracht und erfolgversprechend ... ist“ (S. 34). Da die Verhaltenstherapie über eine komplizierte Terminologie verfügt, ist es zunächst verständlich, daß auch Herr Bresser über einige begriffliche Klippen stolpert. So wird der negative Verstärker nicht als ein Agens verstanden, das sich unangenehme Empfindungen zunutze macht. Er heißt vielmehr so, weil durch ihn das Ausbleiben einer Reaktion verstärkt wird.

Die Aversionstherapie hingegen arbeitet zwar auch mit Strafreizen, jedoch nur nach strenger Diagnosestellung, genauer gesagt: nach Aufstellung eines funktionalen Bedingungsmodells des Symptoms. Sie ist keineswegs geeignet für eine globale Behandlung von allgemeinen sozialen Verhaltensstörungen. Abschreckung gar, also Hemmung von unerwünschten Verhaltensweisen wie Angst, wird in der Verhaltenstherapie weitgehend als ungeeignete Methode angesehen, um zu nachhaltigen Verhaltensänderungen zu gelangen. Dies ist verständlich, wenn man bedenkt, daß Abschreckung negative Verhaltensweisen ja nur niederhält, deren Ursachen aber nicht beseitigt. Außerdem bewirkt Abschreckung gerade bei dem Personenkreis wenig, der durch sie an der Begehung neuer Straftaten gehindert werden soll. Es kann als erwiesen gelten, daß durch die Todesstrafe – der massivsten Form der Abschreckung – nicht ein Mord weniger begangen worden ist.

Abschreckung also als Alternative zur Sozialtherapie zu bezeichnen oder sie gar als ein therapeutisches Mittel zu empfehlen, wie das Paul Bresser in seinem Beitrag tut, ist blankes 19. Jahrhundert. Folgte man seinen Gedankengängen, gäbe es einen großen Personenkreis in Strafvollzugsanstalten, der mit Abschreckung erfolgreich behandelt werden kann, und einen kleinen, bei dem Sozialtherapie eventuell wirksam ist.

*) Der Verfasser ist Diplom-Psychologe und Therapeutischer Leiter der Sozialtherapeutischen Modellanstalt Gelsenkirchen (NRW).

Da nun von Herrn Bresser Abschreckung als so wirkungsvoll angesehen und angepriesen wird, fragt sich der verwunderte Leser, was dagegen Sozialtherapie überhaupt noch ausrichten kann. Der Staat müßte doch töricht sein, Geld für aufwendige Behandlungsinstitutionen auszugeben, wenn ihm seine schon bestehenden Vollzugseinrichtungen mit hinreichend positiven Ergebnissen aufwarten können. Zumal wenn ihm mit dem ganzen Gewicht psychiatrischer Fachkompetenz neben der Strafe als einziges, erwiesenermaßen geeignetes Resozialisierungsmittel nur noch die Entmannung von Sexualtätern angeraten werden kann (S. 35).

Wie armselig mutet daneben die Psychologie an? Sie erscheint bei Herrn Bresser als ein Brachfeld fragwürdiger, wenig wirksamer, vielfach sogar gescheiterter Methoden. Ihr können wohl nur noch übersinnliche Kräfte aufhelfen, die denn auch von dem Autor in Gestalt von zwei sozialtherapeutischen „Engeln“ bemüht werden (S. 37), um zu retten, was seiner Meinung nach sonst verloren wäre. Aber Engel, gibt's die?

Sozialtherapeutische Methoden werden nicht vom Richter bestimmt

3. Paul Bressers Sorgen um die Sozialtherapie beziehen sich aber nicht nur auf die Schwierigkeiten, eine geeignete Klientel zu finden. Er macht sich auch Gedanken über die mögliche Vielfalt der Methoden, die in solchen Anstalten zur Anwendung kommen könnten. Er glaubt tatsächlich, daß die Wahl geeigneter sozialtherapeutischer Maßnahmen in die Hand des verurteilenden Richters gegeben sei (S. 36).

Dies dürfte jedoch höchst unwahrscheinlich sein. Der Richter wird künftig auf sozialtherapeutische Behandlungsbedürftigkeit erkennen. Mit welchen Methoden jedoch der Verurteilte behandelt werden soll, das muß und wird er den sozialtherapeutischen Anstalten selbst überlassen müssen. Überdies wäre es ein Glück, wenn ein möglichst breites Spektrum von Behandlungsmethoden zur Anwendung gelangen würde. Die multifaktorielle Genese der Kriminalität verlangt ein ebenso reichhaltiges Instrumentarium auf therapeutischem Gebiet.

Frage des „Beliebtheitsgefälles“ kein echtes Problem

4. Gegen Ende seines Beitrages rät Paul Bresser von der Errichtung selbständiger Sozialtherapeutischer Anstalten ab. Sein Argument: Alternativeinrichtungen, die neben der Strafe existierten, ließen ein „Beliebtheitsgefälle“ entstehen (S. 37) und würden überdies die materiellen und personellen Investitionen auf sich konzentrieren, so daß letztlich der übrige Vollzug benachteiligt wäre. Hier kann ich nur mit Tucholsky entgegnen: Na und?

Die Schließung der Sozialtherapeutischen Modellanstalten des Landes NRW (s. Bsp.) hülfe der Per-

sonal- und Mittelnot des Vollzugs jetzt nicht ab und würde das auch in Zukunft nicht tun. Gerade im therapeutischen Bereich nach dem Gießkannenprinzip vorzugehen und hier und da den Stellenplan etwas aufzubessern oder den Anstaltsetat um wenige Prozente zu steigern, brächte niemanden einen wirklichen Gewinn, der eben nur durch eine Konzentration zu erreichen ist. Um Modellanstalten zu schaffen, muß auch eine entsprechende Ausstattung bereitgestellt werden; es muß eine bestimmte Organisation vorhanden sein; es muß auch das geeignete Personal gefunden werden.

Das Beliebtheitsgefälle schließlich halte ich für ein Scheinproblem. Eine Verunsicherung der Behandlungsbasis vermag ich darin nicht zu erblicken (S. 37). Zumal spätestens mit dem Aufenthalt in einer Sozialtherapeutischen Anstalt diese Frage für den betreffenden Insassen behandlungsunerheblich wäre.

Zum Abschluß möchte ich darauf hinweisen, daß die Sozialtherapeutischen Modellanstalten, trotz der Kürze ihres Bestehens, durchaus Erfolge aufzuweisen haben. Nach außen tritt das durch die Verringerung der Rückfälle und die Verminderung der Rückfallschwere, sofern es zu Rezidiven kommt, in Erscheinung. Wesentlicher noch sind die Erfolge nach innen, auf organisatorischem und strukturellem Gebiet in den Anstalten selbst. Aufgrund neuer Kooperations- und Behandlungsformen ist es möglich geworden, auf Hausstrafen und andere repressive Maßnahmen weitestgehend zu verzichten, die Insassen dieser Anstalten an der Ausgestaltung des Vollzugs und der Durchführung ihrer Behandlung, also der sie unmittelbar angehenden Lebensbedingungen, zu beteiligen, sowie extramurale soziale Trainingsfelder anzubieten, ohne das Sicherheitsrisiko ernsthaft zu belasten. Der Ertrag der sozialtherapeutischen Bemühungen wird dem ganzen Vollzug zugute kommen und damit letztlich der Gesellschaft.

Und noch ein letztes: Die Sozialtherapeutischen Modellanstalten sind in ihrer jetzigen Konzeption als Experimente aufzufassen, die der Erprobung und Entwicklung neuer Methoden und Organisationsformen im Strafvollzug dienen sollen. Der Versuch ist noch im Gange. Wissenschaftlich exakte Ergebnisse sind nach der Natur der Dinge erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt zu erwarten.

Als Dr. Pinel seinen geisteskranken Patienten die Fesseln abnahm und mit dieser Geste eine psychiatrische Behandlung im eigentlichen Sinne erst ermöglichte, da hat es auch noch viele Jahre gedauert, bis sich diese neue Methode in der europäischen Psychiatrie durchsetzte. Statt zu kritisieren und zu lamentieren, rate ich daher zu Geduld und Beharrlichkeit. Reformen im Vollzug sind nötig. Hier könnten die Erfahrungen, die jetzt in den Sozialtherapeutischen Modellanstalten gewonnen werden, noch sehr nützlich werden.

Der Resozialisierungsgedanke gewinnt an Boden

Eine Meinungsumfrage in Bochum ¹⁾ – Interessante Einstellungen zur Gefangenenarbeit

Einige Tage nach der Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Peter Lorenz durch eine extremistische Gruppe (am 27. 2. 1975) begann in der Öffentlichkeit wieder die Diskussion über härtere Strafen, ja sogar über die eventuelle Wiedereinführung der Todesstrafe.²⁾

Einzelne Politiker pflegen solche kurzlebigen tagespolitischen Meinungsschwankungen zu oberflächlichen Erklärungen zu benutzen, politische Fachgremien zeigen hingegen mitunter mehr Interesse an der tieferliegenden Problematik (der Strafzwecke) und insoweit an den Möglichkeiten der (präventiven) Verbrechensbekämpfung; so sind z. B. die Mitglieder des Justizausschusses des Landes Nordrhein-Westfalen der Ansicht, „daß der weitere Abbau der gesellschaftlichen Vorbehalte gegenüber Straftätern eine der grundlegenden Voraussetzungen für eine Verbesserung der Entlassenenhilfe ist.“³⁾ Die Vorbereitung auf die Entlassung und die Betreuung des Straftäters nach der Entlassung werden dabei offensichtlich im Rahmen der Verwirklichung des Resozialisierungsgedankens gesehen. Die Wiedereingliederungsbemühungen hängen also eng mit der Bereitschaft der Bevölkerung zur Hilfe zusammen. Dementsprechend vertreten z. B. Müller-Dietz ⁴⁾ und Jaeger ⁵⁾ übereinstimmend die Auffassung, daß sich eine rationale Justizpolitik mit den Meinungen der Bevölkerung auseinandersetzen muß. Um so mehr überrascht es, daß über die Einstellung der Population zum Strafvollzug so wenig empirisches Material vorliegt.

I. Bisherige Untersuchungen

Entsprechende Untersuchungen sind lediglich – soweit die Verfasser festgestellt haben – von v. Oppeln-

Bronikowski ⁶⁾ und Engler ⁷⁾, INFAS ⁸⁾ sowie von Kaupen, Volks und Werle ⁹⁾ durchgeführt worden.

● Von Oppeln-Bronikowski und Engler haben in einer Untersuchung „Zum Bild des Strafrechts in der öffentlichen Meinung“ 1964 und 1965 je 100 Hamburger Bürger (auch) zu ihrer Meinung über den Sinn der Freiheitsstrafe befragt ¹⁰⁾. Dabei ergab sich, daß Sühne, Vergeltung und Abschreckung als Hauptzwecke im Vordergrund standen. Nur etwa ein Drittel der Nennungen entfielen auf die Kategorie „Besserung und Erziehung“.

● In die gleiche Richtung weist die Umfrage, deren Ergebnisse 1969 von INFAS ¹¹⁾ vorgelegt wurden. Der Anteil derjenigen, die nach dieser Erhebung den primären Sinn der Strafe in der „Besserung und Wiedereingliederung“ des Straftäters suchten, lag mit 38 Prozent etwas höher als die entsprechenden Resultate von v. Oppeln-Bronikowski und Engler.

● Ein Jahr später (1970) ermittelten Kaupen, Volks und Werle ¹²⁾, daß ein Drittel der westdeutschen Bevölkerung (34 Prozent) die „Abschreckung“ als wichtigsten Strafzweck ansahen, während 22 Prozent für die „Sühne“ eintraten und 18 Prozent für den „Schutz der Gesellschaft“. Für die „Erziehung des Täters“ sprachen sich lediglich 23 Prozent der Befragten aus. Bezieht man die letztere Antwort auf den Resozialisierungsgedanken, so müßte man insoweit eine rückläufige Entwicklung annehmen. Dennoch werden diese Befragungsergebnisse von Kaupen und Rasehorn ¹³⁾ dahingehend interpretiert, daß die Einstellung der Bevölkerung zum Strafvollzug „tolerant“, die Haltung der Bürger zu den Strafgefangenen durch „mitfühlendes Wohlwollen“ gekennzeichnet sei. Die Autoren vermuten jedoch, daß der „desolate Zustand des bundesrepublikanischen Strafvollzugs, der den Beauftragten unangemessen erscheint, eine Rolle“ ¹⁴⁾ spiele. Bei aller Vorsicht, die bei Schlüssen aus verbal geäußertem auf tatsächliches Verhalten geboten ist, glauben Kaupen und Rasehorn jedoch, „Anhaltspunkte für eine mehr oder minder grundsätzliche Bereitschaft zu sehen, im Hinblick auf die Behandlung von Straffälligen gegebenenfalls von den überkom-

¹⁾ Die ausführlichen Untersuchungsergebnisse sind veröffentlicht in: Schwind, Jany, Wohlgemuth: Eine Meinungsumfrage in Bochum zu Problemen des Strafvollzugs. Bd. 2 der Studentenberichte des Studienverlags Brockmeyer, Bochum 1975.

²⁾ So hat z. B. DIE ZEIT in Ihrer Magazinbeilage zur Ausgabe vom 4. April 1975 den bekannten Aufsatz von Thomas Dehler (1963) neu veröffentlicht.

³⁾ Landtag intern Nr. 7/6/7 v. 7. 3. 1975, S. 7.

⁴⁾ „Wer Attitüden, Einstellungen, Verhaltensweisen ändern will, muß sie erst einmal kennen. Er muß ... wissen, ob und inwieweit der Bürger über den Strafvollzug informiert ist, welchem Interesse dessen Probleme begegnen, was man von etwaigen Reformen hält“ (H. Müller-Dietz, Massenmedien und Strafvollzugsreform, in: Mschr-Krim 57/1974, S. 167).

⁵⁾ „... auf größere Realität im Umgang mit abweichendem Verhalten hinzuwirken und Affekte, Vor- und Fehlurteile, die einer solchen Rationalität im Wege sind, abzubauen. Die Einstellung der Gesellschaft zu ihren Verbrechen ist nicht nur deshalb von weitreichender Bedeutung, weil mit ihr in der rechtspolitischen Diskussion ständig argumentiert wird, sondern auch, weil von ihr Erfolg und Mißerfolg kriminalpolitischer Reformen weitgehend abhängen“. H. Jaeger, Psychologie des Strafrechts und der strafenden Gesellschaft; Einleitung zu: P. Reiwald, Die Gesellschaft und ihre Verbrechen, Frankfurt 1973, S. 25 f.

⁶⁾ von Oppeln-Bronikowski, Zum Bild des Strafrechts in der öffentlichen Meinung, Göttingen 1970.

⁷⁾ Günther Engler, Zum Bild des Strafrechts in der öffentlichen Meinung. Die weiblichen Befragten, Göttingen 1973.

⁸⁾ INFAS-REPORT v. 26. 3. 1969.

⁹⁾ W. Kaupen, H. Volks, R. Werle, Compendium of Results of a Representative Survey among the German Population on „Knowledge and Opinion of Law and Legal Institutions (KOL), summer 1970: Arbeitskreis für Rechtssoziologie an der Universität Köln (vervielfältigtes Manuskript).

¹⁰⁾ von Oppeln-Bronikowski, a. a. O., S. 21 (66–70).

¹¹⁾ INFAS, a. a. O.

¹²⁾ Kaupen/Volks/Werle, a. a. O.

¹³⁾ Kaupen/Rasehorn, Die Einstellung der Bevölkerung der Bundesrepublik zum Strafrecht und Strafvollzug. Aus den Ergebnissen einer Umfrage; in: ZRP 5/1972, S. 22.

¹⁴⁾ Kaupen/Rasehorn, a. a. O.

menen repressiven Methoden des Strafvollzugs abzugehen“¹⁵⁾).

II. Die Bochumer Umfrage – Methoden und Ziele

Eine fünfte Umfrage ist 1975 vom Lehrstuhl für Kriminologie und Strafvollzug der Ruhr-Universität für den Bereich der Stadt Bochum (432 000 Einwohner) repräsentativ durchgeführt worden. Aus der Einwohnermeldekartei wurde jeder 500. Erwachsene¹⁶⁾ gewählt (Random-Auswahl¹⁷⁾). Die so erhaltene Stichprobe umfaßte 907 Personen = 0,2 Prozent der Bevölkerung. Diese Probanden wurden von Jura- und Sowistudenten in der Zeit vom 10. bis 24. Januar 1975 anhand eines standardisierten Fragebogens zu ihren Meinungen und ihrem Wissensstand über einige ausgewählte Themen des Strafvollzugs befragt. Der Fragebogen enthielt insgesamt 16 Fragen zur Sache und fünf Fragen zur Person.

Die Untersuchung sollte darüber Aufschluß geben, wie die Bürger einer größeren Industriestadt (über 400 000 Einwohner)

- a) die Situation der Gefangenen im Strafvollzug einschätzen,
- b) welche Strafzwecke sie für wichtig erachten,
- c) ob die Befragten selbst zu persönlicher Hilfe bereit sind,
- d) welches Image Delinquenten bestimmter Deliktsarten besitzen,
- e) welche Vorstellungen von der Zahl der Gefangenen in der Bundesrepublik vorherrschen,
- f) welche Vorstellungen von den entstehenden Kosten der Inhaftierung bestehen,
- g) ob die Befragten selbst zu materieller Hilfe bereit sind, und

- h) wie bekannt der Beruf des Bewährungshelfers ist und welche Erwartungen an seine Tätigkeit geknüpft werden.

Ergebnisse besonders bei jüngeren Jahrgängen positiv

Zusammengefaßt zeigen die Ergebnisse der Bochumer Umfrage, daß der Resozialisierungsgedanke an Boden gewinnt. Ferner ist auffällig, daß die Informiertheit über den Strafvollzug und die Aufgeschlossenheit gegenüber seinen Problemen mit steigendem Alter und geringerer Schulbildung abnehmen. Umgekehrt formuliert: liberale Einstellungen und Kenntnisse finden sich vor allem in den jüngeren Jahrgängen und bei den Probanden mit höherer Schulbildung. Letztere wirkt sich jedoch weniger aus als das Alter. Insgesamt kann festgestellt werden, daß das Verständnis in der Bevölkerung für den Strafvollzug offenbar wächst.

Die Auswertung der Antworten ergab – kurz zusammengefaßt – das folgende Bild:

- a) Die pauschale Einschätzung der Lage der Gefangenen durch die Bochumer Bevölkerung zeigt, daß der größte Teil der Befragten die Situation der Gefangenen nicht als schlecht beurteilt (72,6 Prozent der Probanden antworteten mit „gerade richtig“, „gut“ oder „zu gut“; vgl. Tabelle 1). Auch wenn man vermuten darf, daß einige der Interviewten die Kategorie „gerade richtig“ nur deshalb gewählt haben, weil ihnen über den Problembereich wenig bekannt ist, wird die Tendenz, die Situation der Gefangenen als nicht besorgniserregend anzusehen, dadurch deutlich, daß 34,5 Prozent glauben, den Inhaftierten gehe es „gut“ bzw. „zu gut“. Nur jeder achte meint, es gehe den Gefangenen „schlecht“, nur jeder 25. ist der Auffassung, es gehe ihnen „zu schlecht“.

¹⁵⁾ Kaupen/Rasehorn, a. a. O.

¹⁶⁾ Die Auswahl erfaßte alle Einwohner, die zur Zeit der Untersuchung älter als 18 Jahre waren.

¹⁷⁾ „Random-Auswahl ist die Bezeichnung für dasjenige Auswahlverfahren, welches jedem Individuum bzw. jeder Einheit in der Gesamtheit die gleiche Chance gibt, gewählt zu werden. Die Auswahl gilt dann als ‚zufällig‘ getroffen.“ Aus: René König, Das Interview, 4. Auflage, Köln 1972, S. 183.

Tabelle 1

Frage: Was meinen Sie, wie geht es den Gefangenen im Strafvollzug heute?

	zu gut Abs. (%)	gut Abs. (%)	ger. richtig angemess. Abs. (%)	schlecht Abs. (%)	zu schlecht Abs. (%)	keine Angabe Abs. (%)	insgesamt Abs. (%)
Bochum insgesamt	100 (11,0)	213 (23,5)	346 (38,1)	109 (12,0)	23 (2,5)	116 (12,8)	907 (100)
Männer:	54 (12,5)	91 (21,1)	164 (38,1)	59 (13,7)	12 (2,8)	51 (11,8)	431 (100)
Frauen:	46 (9,7)	121 (25,6)	180 (38,1)	49 (10,4)	11 (2,3)	65 (13,8)	472 (100)
Altersgruppen:							
18–25	6 (4,5)	20 (15,2)	45 (34,1)	35 (26,5)	10 (7,6)	16 (12,1)	132 (100)
26–35	11 (7,0)	30 (19,1)	55 (35,0)	34 (21,7)	2 (1,3)	25 (15,9)	157 (100)
36–45	16 (10,3)	41 (26,3)	63 (40,4)	15 (9,6)	4 (2,6)	17 (10,9)	156 (100)
46–55	23 (13,9)	36 (21,7)	70 (42,2)	13 (7,8)	5 (3,0)	19 (11,4)	166 (100)
56–65	19 (14,1)	40 (29,6)	53 (39,3)	3 (2,2)	0 (0,0)	20 (14,8)	135 (100)
66–75	17 (15,6)	34 (31,2)	43 (39,4)	7 (6,4)	2 (1,8)	6 (5,5)	109 (100)
75 +	7 (15,2)	11 (23,9)	14 (30,4)	1 (2,2)	0 (0,0)	13 (28,3)	46 (100)
Schulbildung:							
Volksschule	83 (14,3)	173 (29,8)	255 (43,9)	57 (9,8)	12 (2,1)	1 (0,2)	581 (100)
Realschule	10 (9,3)	21 (19,6)	53 (49,5)	20 (18,7)	2 (1,9)	1 (0,9)	107 (100)
Oberschule	7 (6,8)	19 (18,4)	37 (35,9)	31 (30,1)	9 (8,7)	0 (0,0)	103 (100)
Berufsgruppen:							
Arbeiter	6 (27,3)	8 (36,4)	5 (22,7)	2 (9,1)	1 (4,5)	0 (0,0)	22 (100)
Facharb./Handw.	10 (12,2)	22 (26,8)	41 (50,0)	8 (9,8)	1 (1,2)	0 (0,0)	82 (100)
Angest./Beamte	20 (12,3)	41 (25,2)	69 (42,3)	29 (17,8)	3 (1,8)	1 (0,6)	163 (100)
Leit. Ang./Beamte	1 (9,1)	3 (27,3)	5 (45,5)	2 (18,2)	0 (0,0)	0 (0,0)	11 (100)
Selbständig	0 (0,0)	3 (17,6)	6 (35,3)	5 (29,4)	3 (17,6)	0 (0,0)	17 (100)
Hausfrauen	3 (12,0)	4 (16,0)	12 (48,0)	5 (20,0)	1 (4,0)	0 (0,0)	25 (100)
Rentner, Pension.	32 (10,7)	96 (32,1)	139 (46,5)	26 (8,7)	5 (1,7)	1 (0,3)	299 (100)
In Ausbildung ²⁾	23 (24,0)	26 (27,1)	39 (40,6)	7 (7,3)	1 (1,0)	0 (0,0)	96 (100)
	2 (4,7)	3 (7,0)	16 (37,2)	16 (37,2)	6 (14,0)	0 (0,0)	43 (100)

¹⁾ Befragte ab 18 Jahren, Random-Auswahl (0,2 % der Bevölkerung befragt).

²⁾ Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige.

b) Die Frage nach dem Sinn von Freiheitsstrafen scheint eine Schlüsselfrage für strafrechtspolitische Tendenzen in der Bevölkerung zu sein. Der Vergleich mit den Ergebnissen von v. Oppeln-Bronikowski und den Resultaten der INFAS-Umfrage von 1969 zeigt den erwähnten Wandel der Einstellung zum Resoziali-

sierungsgedanken hin. Die große Mehrzahl, fast zwei Drittel der Befragten, entschieden sich für „bessern und eingliedern“ (INFAS: 38 Prozent), „Abschreckung“ nannten 14,2 Prozent (INFAS: 31 Prozent), und nur jeder neunte hielt „Sühne“ (INFAS: jeder vierte) für den vorrangigen Sinn der Freiheitsstrafe (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2

Frage: Darüber, welchen Sinn Freiheitsstrafen in erster Linie haben sollten. . . .

	Sühne für Verbrechen Abs. (%)	Abschrecken Abs. (%)	Bessern und eingliedern Abs. (%)	Keine Angabe Abs. (%)	Insgesamt Abs. (%)
Bochum insgesamt	107 (11,8)	129 (14,2)	555 (61,2)	116 (12,8)	907 (100)
Männer:	49 (11,4)	64 (14,8)	266 (61,7)	52 (12,1)	431 (100)
Frauen:	58 (12,3)	64 (13,6)	286 (60,6)	64 (13,6)	472 (100)
Altersgruppen:					
18–25	13 (9,8)	13 (9,8)	90 (68,2)	16 (12,1)	132 (100)
26–35	13 (8,3)	19 (12,1)	99 (63,1)	26 (16,6)	157 (100)
36–45	25 (16,0)	27 (17,3)	87 (55,8)	17 (10,9)	156 (100)
46–55	23 (13,9)	17 (10,2)	107 (64,5)	19 (11,4)	166 (100)
56–65	13 (9,6)	27 (20,0)	75 (55,6)	20 (14,8)	135 (100)
66–75	14 (12,8)	14 (12,8)	76 (69,7)	5 (4,6)	109 (100)
75 +	5 (10,9)	11 (23,9)	17 (37,0)	13 (29,3)	46 (100)
Schulbildung:					
Volksschule	81 (13,9)	102 (17,6)	398 (68,5)	0 (0,0)	581 (100)
Realschule	12 (11,2)	17 (15,9)	77 (72,0)	1 (0,9)	107 (100)
Oberschule	14 (13,6)	10 (9,7)	78 (75,7)	1 (1,0)	103 (100)
Berufsgruppen:					
Arbeiter	3 (13,6)	3 (13,6)	16 (72,7)	0 (0,0)	22 (100)
Facharb./Handw.	13 (15,9)	18 (22,0)	51 (62,2)	0 (0,0)	82 (100)
Angest./Beamte	25 (15,3)	20 (12,3)	117 (71,8)	1 (0,6)	163 (100)
Leit. Ang./Beamte	2 (18,2)	0 (0,0)	9 (81,8)	0 (0,0)	11 (100)
Wiss. Berufe	2 (11,8)	2 (11,8)	12 (70,6)	1 (5,9)	17 (100)
Selbständig	2 (8,0)	3 (12,0)	20 (80,0)	0 (0,0)	25 (100)
Hausfrauen	41 (13,7)	55 (18,4)	203 (67,9)	0 (0,0)	299 (100)
Rentner, Pension.	13 (13,5)	17 (17,7)	66 (68,8)	0 (0,0)	96 (100)
In Ausbildung ²⁾	1 (2,3)	5 (11,6)	37 (86,0)	0 (0,0)	43 (100)

¹⁾ Befragte ab 18 Jahren, Random-Auswahl (0,2 % der Bevölkerung befragt).

²⁾ Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige.

Darüber jedoch, ob die augenblicklichen Verhältnisse im Strafvollzug für die Wiedereingliederung geeignet sind, scheinen die Meinungen auseinanderzugehen, denn von denen, die Besserung und Wiedereingliederung für den hauptsächlichsten Sinn einer Freiheitsstrafe halten, meinen 19,1 Prozent, daß es den Gefangenen im Vollzug „schlecht“ und „zu schlecht“ geht, 45,1 Prozent glauben, es ginge ihnen „gerade richtig“, und 35,7 Prozent glauben, daß es ihnen „gut“ oder „zu gut“ geht.

c) Der Gedanke der Wiedereingliederung scheint sich auch in der hohen Bereitschaft niederschlagen, sich persönlich um einen Gefangenen zu kümmern (45,8 Prozent). 164 der 415 (= 39,6 Prozent der 907

Befragten) Hilfsbereiten wollten sich ihren Einsatz aber lieber doch noch einmal überlegen, als ihnen der Kontakt mit einem Gefangenen konkret angeboten wurde.

Dieser Kontakt sollte nach den Vorstellungen der hilfswilligen Befragten zunächst schriftlich durch den Gefangenen selbst erfolgen (21,7 Prozent); ein geringerer Teil (12,3 Prozent) würde eher selbst die Initiative ergreifen und den Gefangenen besuchen.

d) Nach den Ergebnissen der Umfrage haben Diebe und Betrüger (55,6 Prozent bzw. 18,9 Prozent) die besten Chancen, einen hilfsbereiten Mitmenschen zu finden. Nur recht wenige Bürger würden sich um

einen Mörder (6,2 Prozent) und noch weniger um einen Sexualstraftäter kümmern (4,2 Prozent).

Vergleicht man die Hilfsbereitschaft der Bevölkerung gegenüber Kranken mit der gegenüber Straffälligen, so können kranke Menschen mit achtmal größerer Hilfsbereitschaft rechnen. Bemerkenswert ist auch die erheblich unterschiedliche Hilfsbereitschaft in bezug auf Menschen verschiedener Randgruppen. Alkoholiker und Drogenabhängige scheinen die geringste Hilfsbereitschaft zu aktivieren, während Kindern aus Erziehungsheimen und körperbehinderten Menschen um ein Vielfaches lieber geholfen würde.

e) Wenn man davon ausgeht, daß die Angst vor der Kriminalität groß ist¹⁸⁾ und irrationale Wurzeln hat¹⁹⁾, wird man vermuten können, daß die Schätzungen über die Zahl der Inhaftierten überhöht sind und sehr streuen. Eine entsprechende Verteilung der Antworten zeigt auch die Befragung in Bochum. Nur 17 Prozent der Antworten der Befragten liegen im Bereich 25 000 bis 75 000 und nähern sich damit der Zahl der tatsächlich einsitzenden 50 000 Gefangenen. Noch 15,9 Prozent überschätzen die tatsächliche Zahl um das Zehnfache, 9,8 Prozent um mehr als das Fünffache (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3

Frage: Was glauben Sie, wie viele Gefangene gibt es in der Bundesrepublik Deutschland?

	Weniger als 25 000 Abs. (%)	25 001 bis 75 000 Abs. (%)	75 001 bis 250 000 Abs. (%)	250 001 bis 750 000 Abs. (%)	750 001 und mehr Abs. (%)	keine Angabe Abs. (%)	insgesamt Abs. (%)
Bochum insgesamt	167 (18,4)	153 (16,9)	214 (23,6)	144 (15,9)	89 (9,8)	140 (15,4)	907 (100)
Männer:	65 (15,1)	83 (19,3)	103 (23,9)	79 (18,3)	43 (10,0)	58 (13,5)	431 (100)
Frauen:	102 (21,6)	70 (14,8)	109 (23,1)	64 (13,6)	46 (9,7)	81 (17,2)	472 (100)
Altersgruppen:							
18–25	18 (13,6)	24 (18,2)	24 (18,2)	31 (23,5)	17 (12,9)	18 (13,6)	132 (100)
26–35	21 (13,4)	30 (19,1)	39 (24,8)	19 (12,1)	17 (10,8)	31 (19,7)	157 (100)
36–45	32 (20,5)	27 (17,3)	43 (27,6)	18 (11,5)	18 (11,5)	18 (11,5)	156 (100)
46–55	35 (21,1)	28 (16,9)	38 (22,9)	31 (18,7)	14 (8,4)	20 (12,0)	166 (100)
56–65	24 (17,8)	27 (20,0)	29 (21,5)	19 (14,1)	8 (5,9)	28 (20,7)	135 (100)
66–75	29 (26,6)	12 (11,0)	32 (29,4)	18 (16,5)	11 (10,1)	7 (6,4)	109 (100)
75 +	7 (15,2)	4 (8,7)	7 (15,2)	8 (17,4)	4 (8,7)	16 (34,8)	46 (100)
Schulbildung:							
Volksschule	138 (23,8)	114 (19,6)	155 (26,7)	95 (16,4)	61 (10,5)	18 (3,1)	581 (100)
Realschule	14 (13,1)	16 (15,0)	36 (33,6)	26 (24,3)	13 (12,1)	2 (1,9)	107 (100)
Oberschule	15 (14,6)	23 (22,3)	23 (22,3)	22 (21,4)	15 (14,6)	5 (4,9)	103 (100)
Berufsgruppen:							
Arbeiter	7 (31,8)	3 (13,6)	7 (31,8)	3 (13,6)	2 (9,1)	0 (0,0)	22 (100)
Facharb./Handw.	16 (19,5)	15 (18,3)	24 (29,3)	14 (17,1)	12 (14,6)	1 (1,2)	82 (100)
Angest./Beamte	30 (18,4)	31 (19,0)	50 (30,7)	29 (17,8)	16 (9,8)	7 (4,3)	163 (100)
Leit. Ang./Beamte	1 (9,1)	2 (18,2)	1 (9,1)	5 (45,5)	2 (18,2)	0 (0,0)	11 (100)
Wiss. Berufe	2 (11,8)	7 (41,2)	5 (29,4)	2 (11,8)	1 (5,9)	0 (0,0)	17 (100)
Selbständig	2 (8,0)	7 (28,0)	3 (12,0)	7 (28,0)	5 (20,0)	1 (4,0)	25 (100)
Hausfrauen	81 (27,1)	55 (18,4)	79 (26,4)	42 (14,0)	30 (10,0)	12 (4,0)	299 (100)
Rentner, Pension.	15 (15,6)	13 (13,5)	27 (28,1)	26 (27,1)	13 (13,5)	2 (2,1)	96 (100)
In Ausbildung ²⁾	6 (14,0)	12 (27,9)	11 (25,6)	8 (18,6)	5 (11,6)	1 (2,3)	43 (100)

¹⁾ Befragte ab 18 Jahren, Random-Auswahl (0,2 % der Bevölkerung befragt).

²⁾ Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige.

¹⁸⁾ H.-J. Münchberg, Strafvollzug und Öffentlichkeit, Stuttgart 1973, S. 109.

¹⁹⁾ Münchberg, a. a. O.

f) Nur jeder zehnte Bürger glaubt (zu Unrecht ²⁰⁾), daß der Staat an den Gefangenen mehr verdient als er für sie ausgibt. Von den Befragten, die wissen, daß dem Staat insgesamt Kosten entstehen, wird allerdings das Ausmaß der finanziellen Aufwendungen unterschätzt (84 Prozent geben weniger als 1000 DM monatlich an).

Geld in den Strafvollzug zu investieren, halten alle Alters- und Bildungsgruppen für kein „rausgeschmis-

senes Geld“. Diese Mittel sollen jedoch nicht durch zusätzliche Steuern aufgebracht werden, sondern durch die Arbeitsleistung der Gefangenen selbst.

Da 34,5 Prozent der Befragten die Situation der Gefangenen für „gut“ bzw. „zu gut“ halten, muß auffallen, daß nur 21,7 Prozent die Ausgaben des Staates für den Strafvollzug für zu hoch halten und 42,1 Prozent für immerhin noch „angemessen“. 22,8 Prozent meinen hingegen, daß die Aufwendungen zu gering seien (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4

Frage: Sind Ihrer Meinung nach die Ausgaben des Staates für den Strafvollzug ...

	zu hoch Abs. (%)	ger. richtig angemessen Abs. (%)	zu niedrig Abs. (%)	keine Angabe Abs. (%)	insgesamt Abs. (%)
Bochum insgesamt	197 (21,7)	382 (42,1)	207 (22,8)	121 (13,3)	907 (100)
Männer:	89 (20,6)	167 (38,7)	121 (28,1)	54 (12,5)	431 (100)
Frauen:	108 (22,9)	211 (44,7)	86 (18,2)	67 (14,2)	472 (100)
Altersgruppen:					
18–25	15 (11,4)	47 (35,6)	54 (40,9)	16 (12,1)	132 (100)
26–35	16 (10,2)	62 (39,5)	54 (34,4)	25 (15,9)	157 (100)
36–45	39 (25,0)	72 (46,2)	28 (17,9)	17 (10,9)	156 (100)
46–55	47 (28,3)	62 (37,3)	38 (22,9)	19 (11,4)	166 (100)
56–65	34 (25,2)	66 (48,9)	14 (10,4)	21 (15,6)	135 (100)
66–75	33 (30,3)	53 (48,6)	16 (14,7)	7 (6,4)	109 (100)
75 +	12 (26,1)	16 (34,8)	2 (4,3)	16 (34,8)	46 (100)
Schulbildung:					
Volksschule	164 (28,2)	286 (49,2)	126 (21,7)	5 (0,9)	581 (100)
Realschule	18 (16,8)	53 (49,5)	35 (32,7)	1 (0,9)	107 (100)
Oberschule	15 (14,6)	42 (40,8)	45 (43,7)	1 (1,0)	103 (100)
Berufsgruppen:					
Arbeiter	6 (27,3)	13 (59,1)	3 (13,6)	0 (0,0)	22 (100)
Facharb./Handw.	21 (25,6)	38 (46,3)	23 (28,0)	0 (0,0)	82 (100)
Angest./Beamte	35 (21,5)	85 (52,1)	42 (25,8)	1 (0,6)	163 (100)
Leit. Ang./Beamte	1 (9,1)	5 (45,5)	5 (45,5)	0 (0,0)	11 (100)
Wiss. Berufe	3 (17,6)	5 (29,4)	9 (52,9)	0 (0,0)	17 (100)
Selbständig	5 (20,0)	9 (36,0)	11 (44,0)	0 (0,0)	25 (100)
Hausfrauen	85 (28,4)	155 (51,8)	56 (18,7)	3 (1,0)	299 (100)
Rentner, Pension.	34 (35,4)	46 (47,9)	13 (13,5)	3 (3,1)	96 (100)
In Ausbildung ²⁾	1 (2,3)	15 (34,9)	27 (62,8)	0 (0,0)	43 (100)

¹⁾ Befragte ab 18 Jahren, Random-Auswahl (0,2 % der Bevölkerung befragt).

²⁾ Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehrpflichtige.

g) Durchschnittlich einer von zehn Bürgern wäre bereit, für den Strafvollzug selbst mehr Steuern zu

zahlen. Die Mehrzahl derjenigen, die persönlich keine finanziellen Opfer bringen möchten, meinen, daß die Gefangenen selbst durch Arbeit zur Verbesserung der Finanzausstattung beitragen sollten, 29,1 Prozent glauben sogar, daß die Gefangenen alle anfallenden Kosten selbst erarbeiten müßten.

²⁰⁾ Die tatsächlichen Kosten pro Gefangener und Tag belaufen sich auf 36,50 DM. Mitgeteilt von RA Papenfuß, Mitglied des U.A. Strafvollzug des Abgeordnetenhauses von West-Berlin – WDR-Fernsehen „Menschen und Mauern“, 2. Folge am 30. 12. 1974.

h) Rund 80 Prozent der Einwohner Bochums wissen, was ein Bewährungshelfer ist. Nach dem Urteil der Mehrheit der Bevölkerung soll er die Entlassenen „beraten“ und „leiten“, nicht so sehr dagegen „kontrollieren“, „beschützen“ und „erziehen“.

Vergleicht man die Antworten auf „Wissensfragen“ mit den Antworten auf „Meinungsfragen“, also etwa die Frage danach, ob gewußt wird, was ein Bewährungshelfer ist, mit der Meinung über Strafzwecke, so stellt sich heraus, daß diejenigen, die besser über Strafvollzug und Entlassenenhilfe informiert sind, auch liberalere Anschauungen vertreten, so wie umgekehrt wenig Wissen mit repressiven Anschauungen oft zusammen vorkommt.

Jede der beiden Gruppen mit den exponierten Meinungen ist jedoch meistens zahlenmäßig sehr klein. Es scheint, daß es bei der Einstellung der Bevölkerung zum Strafvollzug drei Meinungsgruppen gibt:

Der zahlenmäßig größten Gruppe mit mehr indifferenter Ansichten stehen zwei kleinere Gruppen gegenüber, von denen die eine Gruppe relativ gut informiert ist und liberale Ansichten vertritt, und eine andere Gruppe, die repressive Auffassungen vertritt und wenig über den Strafvollzug weiß.

In einem bestimmten Punkt sind sich jedoch fast alle Bildungs- und Altersgruppen einig: Die Gefangenen sollen hauptsächlich durch eigene Arbeit mithelfen, die Kosten für den Vollzug einzubringen. Da fast alle Bürger offenkundig die Arbeit für ein wesentliches Element im Strafvollzug halten, wird man annehmen können, daß man in der Öffentlichkeit kaum Verständnis für den teilweise großen Mangel an Arbeitsmöglichkeiten im Vollzug finden kann. Auf Unterstützung des Bürgers können daher diejenigen hoffen, die für eine gerechte Entlohnung der arbeitenden Gefangenen eintreten.

Suicid im Gefängnis

Häufigkeitsverteilung und Ursachen des Suicids, Hilfen zur Vorbeugung

50 000 Menschen befinden sich in den Justizvollzugsanstalten des Bundesgebietes. In jedem Jahr beenden etwa 70¹⁾ von ihnen ihr Leben durch eigene Hand. Selbsttötungen in den Justizvollzugsanstalten beunruhigen die Vollzugsbehörden von jeher, denn jedesmal stellt sich für sie erneut die Frage, ob dieses dramatische Ereignis nicht zu verhindern war. Die Presse, die über Selbsttötungen von in Freiheit befindlichen Bürgern regelmäßig nicht berichtet, verliert diese Zurückhaltung weitgehend bei Suiciden Inhaftierter. In den Veröffentlichungen wird nicht selten ohne nähere Begründung die Inhaftierung als alleinige Ursache der Selbsttötung hingestellt und die Häufigkeit von Suiciden im Vollzug hervorgehoben.

Eine solche Berichterstattung wird weder der Problematik der Ursachen noch der Verhinderung eines Suicides gerecht; sie ruft bei den Vollzugsbediensteten Verbitterung hervor, weil diese sich zu Unrecht angegriffen fühlen. Im folgenden soll daher versucht werden, einige wichtige Erkenntnisse über die Ursachen des Suicids und die Möglichkeiten seiner Verhütung im Vollzug sowie über die Häufigkeitsverteilung von Selbsttötungen unter der freien Bevölkerung und unter Gefangenen darzustellen.

Häufigkeitsverteilung von Suiciden unter freien Bürgern und unter Gefangenen

Das Problem des Suicids begleitet den Menschen seit Anfang seiner Existenz. Viele wissenschaftliche Arbeiten beschäftigen sich mit ihm, die Mehrzahl mit dem Ziel, seine Ursachen festzustellen und Wege zur Vorbeugung aufzuweisen. Bis 1945 sind etwa 4000 Veröffentlichungen erfaßt²⁾. Trotzdem ist es bisher nicht gelungen, die Zahl der Suicide zurückzudrängen, es ist sogar bei den meisten Nationen in den letzten Jahrzehnten eine Steigerung der Zahl der Selbsttötungen zu verzeichnen³⁾.

Als Grundlage für die Häufigkeitsfeststellung wird allgemein die sogenannte Selbsttötungshäufigkeitsziffer (STHZ) verwendet, das ist die Zahl der Selbsttötungen, die pro Jahr auf 100 000 Personen entfallen. Diese Ziffer weist von Nation zu Nation große Unterschiede auf. Sie betrug im europäischen Raum 1968 z. B. in Irland 2,5, in Österreich hingegen 21,9. Die Bundesrepublik befand sich mit 20,4 auf einem der Spitzenplätze.

Innerhalb des letzten Fünfjahreszeitraums, für welchen die amtlichen statistischen Unterlagen vorliegen, von 1968 bis 1972 haben sich die STHZ für die

männliche Bevölkerung der Bundesrepublik und für die männlichen Insassen der Vollzugsanstalten in der nachfolgenden Weise entwickelt⁴⁾. Bei der Berechnung der STHZ für die Gefangenen ist dabei die Jahresdurchschnittsbelegung der Anstalten, nicht die Anzahl der Neuaufnahmen, die erheblich höher liegen würde, zugrundegelegt. Die Aufstellung ist auf die männlichen Gefangenen und die männliche Bevölkerung beschränkt worden, weil nur etwa drei Prozent der Gefängnispopulation Frauen sind, so daß sich für diese wegen ihrer geringen Zahl eine auch nur einigermaßen verlässliche STHZ nicht errechnen läßt.

	STHZ männliche Bevölkerung	STHZ männliche Gefangene
1968	27,4	105,1
1969	27,6	112,3
1970	28,5	148,8
1971	27,6	164,4
1972	26,2	149,4

Die STHZ liegt demnach bei den Gefangenen etwa vier- bis sechsmal so hoch wie bei der freien Bevölkerung. Bei einem Vergleich dieser Ziffern ist jedoch folgendes zu beachten:

Wie unten ausgeführt werden wird, ist ein bestimmter Kreis von Personen, wenn dieser unter psychische Belastungen gerät, besonders selbsttötungsgefährdet. Dieser Personenkreis befindet sich im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in einem weit überproportionalen Prozentsatz unter der Belegung der Vollzugsanstalten. Diese Personen unterliegen zudem durch die Straftat und die Inhaftierung mit den sich daraus für sie ergebenden Folgen einer sehr starken psychischen Belastung.

Selbsttötungen kommen daher zum größten Teil bei Untersuchungsgefangenen und bei diesen zu Beginn der Inhaftierung vor. Bei Strafgefangenen liegt die STHZ nach einer Untersuchung der in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen im Verlaufe von 20 Jahren vorgekommenen Suicide unter der der Zivilbevölkerung⁵⁾. Internationale Un-

¹⁾ Die bundeseinheitliche Strafvollzugsstatistik (Tab. St 7) zeigt für die Jahre 1965 bis 1974 folgende Zahlen: 1965: 59, 1966: 73, 1967: 64, 1968: 62, 1969: 59, 1970: 68, 1971: 75, 1972: 76, 1973: 83, 1974: 57.

²⁾ Braun, Christa: Selbstmord. Goldmann München 1971, S. 5.

³⁾ Zur Entwicklung im einzelnen siehe Rupprecht: Nimmt die Zahl der Selbsttötungen zu? in Kriminalstatistik 1973, S. 153.

⁴⁾ Die Berechnungen beruhen auf den Angaben der Statistischen Jahrbücher für die Bundesrepublik Deutschland, Bände 1970 bis 1974 und der bundeseinheitlichen Strafvollzugsstatistik (Tab. St 7) für die Jahre 1968 bis 1972.

⁵⁾ Schweitzer, H. und Heisterborg, B.: Selbstmord im Strafvollzug in NRW von 1947 bis 1967. Unveröffentlichte Arbeit aus der Abteilung gerichtliche Medizin der Technischen Hochschule Aachen.

tersuchungen bestätigen, daß bei Gefangenen, die lange Freiheitsstrafen verbüßen, Selbsttötungen sehr selten sind ⁶⁾.

Im Laufe eines Jahres findet ein mindestens dreimaliger Wechsel der Belegung der Anstalten statt ⁷⁾. Die Risiken mit diesem Personenkreis sind also vom Vollzug jährlich mehrmals zu übernehmen.

Schließlich endet eine Selbsttötungshandlung im Vollzug zu einem erheblich größeren Prozentsatz tödlich als in der Freiheit. Das liegt daran, daß im Gefängnis aus Mangel an anderen Möglichkeiten vorwiegend sogenannte harte Selbsttötungsmethoden, insbesondere Erhängen und Erdrosseln, gewählt werden, die nur eine geringe Rettungschance bieten, während in der freien Bevölkerung zu einem großen Teil versucht wird, durch Methoden aus dem Leben zu scheiden, bei denen gute Rettungsaussichten bestehen, was insbesondere für Arzneimittelvergiftungen gilt. Erhängen ist nur bei etwa 40 Prozent aller gelungenen Selbstmorde von freien Bürgern ⁸⁾, jedoch bei etwa 85 Prozent aller Suicide von Gefangenen ⁹⁾ die Todesursache.

Welche Auswirkungen diese besseren Rettungsmöglichkeiten haben, ergibt sich aus einer Veröffentlichung des Präsidenten des Gesundheitsamtes Hamburg, Dr. Zylmann ¹⁰⁾. Danach standen in Hamburg im Jahre 1971 605 Selbsttötungen 3073 Freitodversuche gegenüber. Damit hatte sich die Anzahl der Freitodversuche zwischen 1946 und 1971 verneunzehnfacht, während die Zahl der gelungenen Suicide in dieser Zeit nur von 507 auf 605 jährlich angestiegen war.

Ein Vergleich der Selbsttötungshäufigkeit bei freien Bürgern und bei Gefangenen, der lediglich die Selbsttötungshäufigkeitsziffern gegenüberstellt, ohne die Besonderheiten im Vollzug herauszuarbeiten, ist daher ohne Aussagewert.

Ursachen des Suicids

Es gibt verschiedene Erscheinungsformen der Selbsttötung. Den sogenannten Bilanzselbstmord erleben wir im Vollzug, wenn ein bereits seit langem in Haft befindlicher Gefangener, ohne daß eine ihn belastende neue Schwierigkeit auftritt, sich aufgrund eines langfristig, in klarer gedanklicher Verfassung überlegten Planes das Leben nimmt. Die weitaus häufigste Erscheinungsform der Selbsttötung ist jedoch die unter der psychischen Belastung durch Straftat und Inhaftierung mit ihren negativen Folgen kurzschlüssig durchgeführte Handlung des frisch aufgenommenen Untersuchungsgefangenen.

Unabhängig von seiner Erscheinungsform ist für jeden Suicid eine innere Verfassung ursächlich, die durch ein Gefühl der Verzweiflung, der Einsamkeit,

des Unverstandenseins, des Versagens und der Angst bestimmt wird. Regelmäßig sind es nach den Feststellungen der Suicidforschung zwei Ursachenbereiche, in denen der Suicid wurzelt, und zwar einerseits die Persönlichkeitsstruktur des Suicidanten und andererseits die Belastungen, die auf ihn aus seiner Umgebung zukommen und denen er, wenn sie ihm unüberwindbar erscheinen, durch Selbsttötung ausweicht.

Es hat sich herausgestellt, daß der Kreis der Personen, die disponiert sind, in Belastungssituationen durch Selbsttötung zu reagieren, sich durch bestimmte Kriterien abgrenzen läßt. Er setzt sich zusammen aus Menschen mit gestörter Persönlichkeits- und Erlebnisstruktur, wobei fließende Übergänge vom Normalen zum Krankhaften bestehen.

Unbestritten ist heute, daß der Suicid keine Erkrankung eigener Art ist, sondern das Symptom einer seelischen Erkrankung oder Fehlentwicklung ¹¹⁾. Depressionen (umweltbedingte und nicht umweltbedingte) aber auch andere aus einer Fehlentwicklung der Persönlichkeit infolge schädlicher Aufwuchsbedingungen herzureitende Verhaltensstörungen sind die Hauptursachen, die einen Menschen zur Suicidbereitschaft disponieren. Depressionen sind dabei in etwa bis zur Hälfte aller Suicidfälle als ursächlich anzusehen ¹²⁾.

Die Abschätzung der Größe der bestehenden Selbsttötungsgefahr gehört nach Auffassung der fachkundigen Psychiater zu den schwierigsten Aufgaben des Arztes ¹³⁾. Kielholz ¹⁴⁾ hat in Zusammenarbeit mit Ringel ¹⁵⁾, Stengel ¹⁶⁾ und Im Obersteg ¹⁷⁾ einen Katalog von Risikofaktoren erstellt, deren Vorhandensein einen Hinweis auf eine erhöhte Suicidgefahr gibt ¹⁸⁾.

Für den Bereich des Vollzugs sind folgende dieser Faktoren von herausgehobener Bedeutung:

- Frühere Selbsttötungsversuche,
- Suicide in der Familie oder Umgebung,
- konkrete Vorbereitungs-handlungen (z. B. Sammeln von Tabletten),
- direkte oder indirekte Selbsttötungsdrohungen,
- Alkohol- oder Drogenabhängigkeit,
- Verlust mitmenschlicher Beziehungen,
- schwere Schuld- und Versagensgefühle,
- ängstlich agitiertes Gepräge mit Selbstanklagen,
- Affekt- und Aggressionsstauungen.

Je gehäuft diese Faktoren vorliegen, insbesondere je stärker ein depressives Zustandsbild mit

¹¹⁾ Pöldinger, W.: Die Abschätzung der Suicidalität. Verlag Huber Bern und Stuttgart 1968, S. 14.

¹²⁾ Pöldinger, W. a. a. O. S. 17.

¹³⁾ Kielholz, P.: Diagnose und Therapie der Depressionen für den Praktiker. Lehmanns Verlag München 1966, S. 13.

¹⁴⁾ Kielholz, P. a. a. O.

¹⁵⁾ Ringel, E.: Der Selbstmord. Abschluß einer krankhaften psychischen Entwicklung. Maudrich Wien und Düsseldorf 1953.

¹⁶⁾ Stengel, E.: Selbstmord und Selbstmordversuch. Fischer Verlag Frankfurt 1969.

¹⁷⁾ Im Obersteg, J.: Das Selbstmordproblem in der gerichtlichen Medizin. In: Schweiz. Med. Wschr. 62 (1955) S. 1013.

¹⁸⁾ Die wichtigsten dieser Risikofaktoren sind auch in einem 1974 erlassenen Merkblatt für den Truppenarzt zur Suicidprävention bei Soldaten der Bundeswehr aufgenommen worden.

ängstlichem Gepräge ist, desto höher ist nach Kielholz die Suicidgefahr anzusetzen¹⁹⁾.

Die von den Wissenschaftlern neben diesen Faktoren angeführten Risikohinweise, die in den Aufwuchs- und Umweltbedingungen des Suicidgefährdeten begründet sind, z. B. uneheliche Geburt, Aufwachsen in unvollständiger Familie, Heimaufenthalte, mangelnde Schulbildung usw. sind für die Praxis der Selbstmordverhütung im Vollzug kaum verwertbar. Sie sind sämtlich Hinweise auf eine „broken home“-Situation, die bei dem größten Teil der Insassen der Vollzugsanstalten gegeben ist. Sie zeigen jedoch, daß schon von der Zusammensetzung der Gefängnisinsassen her im Vollzug ein besonders hohes Suicidrisiko besteht.

Die Frage, ob die für freie Bürger geltenden Risikofaktoren bei Menschen im Gefängnis dieselbe Bedeutung besitzen, haben Schwarz und Burgmeyer²⁰⁾ untersucht. Sie haben im Jahre 1973 die in den Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein im Verlaufe von zehn Jahren vorgekommenen 30 Suicide und 60 ernsthaften Suicidversuche überprüft und dabei festgestellt, daß auch die Gefangenen mit Suicidhandlungen in ihrer Persönlichkeit und Lebensgeschichte die typischen Risikofaktoren aufweisen, von denen bekannt ist, daß sie bei freien Menschen zur Suicidbereitschaft disponieren.

Sie kommen zu der Schlußfolgerung, daß die Selbsttötung im Gefängnis sich in ihrer Ursächlichkeit nicht von der bei freien Bürgern unterscheidet, also meist in der Persönlichkeit und der Lebensgeschichte des Suicidanten begründet ist, gefängnis-spezifische Belastungsfaktoren jedoch oft den Auslöser darstellen und daher, soweit möglich, zu vermeiden sind.

Welch hohe Bedeutung der psychischen Belastung für die Auslösung einer Selbsttötungshandlung zukommt, ergibt sich auch aus der Arbeit von Schweitzer und Heisterborg, welche die in den Jahren 1947 bis 1967 in den Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vorgekommenen 144 Selbsttötungen untersucht haben²¹⁾. Insofern haben sie folgendes festgestellt:

- Die Suicidgefahr ist zum Zeitpunkt der Einlieferung des Gefangenen am höchsten. Es ereigneten sich am Tage der Einlieferung 12,9 Prozent aller Suicide, am zweiten und dritten Tag 8,3 Prozent aller Suicide, am vierten bis zehnten Tag 6,8 Prozent aller Suicide, am elften bis dreißigsten Tag 14,4 Prozent aller Suicide.

Insgesamt geschahen im ersten Monat demnach 42,4 Prozent aller Suicide. Im zweiten und dritten Monat nach der Inhaftierung erfolgten weitere 20,4 Prozent aller Selbsttötungen. Dann fiel das Risiko gleichmäßig.

¹⁹⁾ Kielholz, P.: a. a. O. S. 14, 15.

²⁰⁾ Schwarz, J. und Burgmeyer, A.: Suicid im Gefängnis. Unveröffentlichte Arbeit aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Kiel, 1973; Burgmeyer, A.: Suicid im Gefängnis. Inauguraldissertation b. d. med. Fakultät der Universität Kiel, 1973.

²¹⁾ Schweitzer, H. und Heisterborg, B. a. a. O.

- 80 Prozent aller Suicidanten waren Untersuchungsgefangene. Für sie berechneten Schweitzer und Heisterborg, gemessen an der Jahresdurchschnittsbelegung der Anstalten mit Untersuchungsgefangenen, eine STHZ von 213,5, während die STHZ für verurteilte Gefangene nur 9,7 betrug. Das Selbsttötungsrisiko bei einem Untersuchungsgefangenen ist demnach mehr als 20mal größer als bei einem Strafgefangenen.
- Durch eine besondere Häufigkeit bei den Selbsttötungen wurden die wegen Mordes bzw. wegen Totschlags in Haft befindlichen Gefangenen auffällig. Die STHZ betrug bei ihnen, gemessen an der Jahresdurchschnittsbelegung mit diesen Gefangenen, und zwar verurteilten und nicht verurteilten, 389,6²²⁾.
- Eine außergewöhnliche Selbstmordgefährdung wurde weiter bei den wegen Sittlichkeitsdelikten in Haft befindlichen Gefangenen festgestellt. Bei diesen betrug die STHZ, gemessen an der Jahresdurchschnittsbelegung mit diesen Gefangenen, und zwar ebenfalls der verurteilten und der nicht verurteilten, 120,3²³⁾.

Möglichkeiten der Suicidverhütung

Weil der Freitod im wesentlichen ein Problem der gestörten Persönlichkeit ist, müssen vorbeugende und behandelnde Maßnahmen weniger auf den Entzug der Suicidmittel als auf die Persönlichkeit selbst ausgerichtet sein. Eine optimale Suicidverhütung müßte das Ziel haben, das Verhaltensrepertoire des Gefährdeten zu ändern, ihm zu aktivem, sich durchsetzendem Verhalten und angemessener Aggressionsverarbeitung verhelfen und seine Fähigkeit, Spannungen und Konflikte zu ertragen, erweitern. Als Therapiemethoden würden sich Gesprächs-, Beschäftigungs- und Arbeitstherapie sowie verhaltenstherapeutische und psychoanalytische Verfahren eignen.

Eine solche Therapie würde die Zusammenarbeit fachkundiger Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, Seelsorger und Juristen erfordern, die jedoch für diese Aufgabe nicht zur Verfügung stehen und auch in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werden. Für den amerikanischen Strafvollzug hat Schnur²⁴⁾ für die Psychiater, ausgehend von der vorhandenen Anzahl, errechnet, daß bei einem vollen Arbeitstag von acht Stunden für diese, ohne Urlaub, Krankheit oder sonstige Ausfallzeiten, ein Psychiater monatlich 82 Sekunden Zeit für jeden Gefangenen haben würde. Ich fürchte, eine entsprechende Berechnung für den Vollzug in der Bundesrepublik würde ein ähnliches Ergebnis erbringen.

Die Suicidprophylaxe im Vollzug muß daher in einem wesentlich beschränkteren Rahmen und unter teilweisem Verzicht auf Fachkräfte erfolgen. Eine Behandlung kann meist nur während der akuten Krise durchgeführt werden. Während dieser muß dem eine Selbsttötung erwägenden Gefangenen insbesondere

²²⁾ Eine Errechnung der STHZ, beschränkt auf den Kreis der Untersuchungsgefangenen, die noch höher ausgefallen wäre, ist nicht erfolgt, weil den Verfassern dafür die erforderlichen statistischen Unterlagen nicht zur Verfügung standen.

²³⁾ Wie Ziff. 22.

²⁴⁾ Zitiert nach Schwarz und Burgmeyer a. a. O.

durch Gespräche, Arbeit, Beschäftigungstherapie, besondere Sicherungsmaßnahmen und gegebenenfalls durch Medikamente Unterstützung zur Bewältigung seiner Probleme gegeben werden. Daß auch eine derartig begrenzte Arbeit aussichtsreich ist, zeigen die Erfolge der Telefonseelsorge²⁵⁾.

Voraussetzung für jede Suicidvorbeugung ist es, kritische Fälle frühzeitig zu erkennen. Dazu bedarf es eines geschulten Personals. Sämtliche Anstaltsbediensteten müssen über die Hintergründe, die Ursachen und die auslösenden Faktoren suicidalen Handlungen unterrichtet sein. Inhaber gehobener und leitender Funktionen müssen über umfassende Kenntnisse verfügen²⁶⁾. Den Abteilungsbeamten des allgemeinen Vollzugsdienstes sollten mindestens die oben genannten Risikofaktoren bekannt sein. Weiter sollten sie wissen, daß, wie bereits ausgeführt ist, bestimmte Gefangenengruppen als besonders gefährdet und bestimmte Zeiträume als besonders gefährlich einzustufen sind. Dem so geschulten Abteilungsbeamten wird es nicht unterlaufen, daß er z. B. das Ansammeln von Arzneimitteln durch einen Gefangenen als bedeutungslose Eigenart ansieht oder eine Selbstmorddrohung als demonstratives Geschwätz abtut und nichts veranlaßt. Er wird derartige Beobachtungen richtig einordnen und sie sofort melden, so daß weitere Feststellungen getroffen werden können.

Da sich die außergewöhnlich hohe Suicidgefährdung im wesentlichen auf die Untersuchungsgefangenen und bei diesen auf die erste Zeit nach der Aufnahme in die Anstalt beschränkt, ist es erforderlich, daß ein geschulter Beamter, dem die Aufnahmeunterlagen vorliegen, mit jedem aus der Freiheit eingelieferten Untersuchungsgefangenen unverzüglich nach dessen Aufnahme durch die Vollzugsstelle ein Eingangsgespräch führt. Stellt sich aufgrund der Unterlagen oder im Gespräch der Verdacht der Gefahr eines Suicid heraus, empfiehlt es sich, die Problematik offen anzusprechen und zu versuchen, das Vertrauen des Gesprächspartners zu gewinnen, indem man ihm zeigt, daß man seine Sorgen ernst nimmt und bemüht ist, ihm zu helfen. Im Gespräch beschränke man sich im wesentlichen auf das Zuhören und versuche durch wenige gezielte Fragen, die sich an den oben angegebenen Risikofaktoren ausrichten können, den Umfang des Risikos abzugrenzen.

Falsches Verhalten kann Suicidgefahr noch steigern

Weil der Gefangene sich in einer Situation befindet, die er als aussichtslos und mit eigenen Kräften nicht beherrschbar ansieht, sind Appelle an ihn, „sich zusammenzureißen“, „sich nicht gehenzulassen“, fehl am Platze; sie werden bei ihm auf Verständnislosigkeit stoßen, den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses stören und können dadurch sogar die Suicidgefahr erhöhen²⁷⁾.

Der das Eingangsgespräch führende Beamte hat die ersten Maßnahmen zu treffen, d. h. in der Regel

²⁵⁾ Die Telefonseelsorge in Hamburg hat nach Zylmann (a. a. O.) allein 1972 500 Menschen von ihrer Absicht, den Freitod zu wählen, abgebracht.

²⁶⁾ Das Land NW hat im Januar 1975 ein Merkblatt zur Suicidverhütung herausgegeben, dessen Inhalt in regelmäßigen Abständen in Dienstbesprechungen zu erörtern ist.

²⁷⁾ Kielholz a. a. O. S. 103.

besondere Sicherungsmaßnahmen gem. Nrn. 63, 64 UVollzO; 176, 177 DVollzO anzuordnen oder zu veranlassen. Dem Anstaltsarzt hat er sofort einen Vermerk über seine Feststellungen zuzuleiten, damit dieser bei der unverzüglich zu erfolgenden Zugangsuntersuchung bereits eine Vorinformation hat, die es ihm erleichtert, eine Entscheidung über die Erforderlichkeit ärztlicher Betreuung und den Einsatz von Medikamenten zu treffen. Von besonderer Wichtigkeit ist die sofortige Einschaltung des Anstaltsarztes bei Alkohol- und Drogensüchtigen. Bei diesen Gefangenen, bei denen die Suicidgefahr ohnehin extrem hoch ist, drohen besondere Gefahren, wenn sie in das Stadium der Entzugserscheinungen kommen²⁸⁾.

Sodann wird ein ebenfalls mit den Problemen suicidalen Handlungen gut vertrauter Bediensteter die weitere Betreuung des Gefährdeten übernehmen. Besonders geeignet für diese Betreuungsaufgabe sind die Angehörigen des höheren und gehobenen Dienstes, insbesondere Psychiater, Psychologen, Seelsorger und Sozialarbeiter. Dieser Betreuer muß bemüht sein, alle einen Suicid möglicherweise auslösenden Belastungssituationen, insbesondere isolierende Maßnahmen, fernzuhalten und versuchen, eine affektive Bindung des Gefangenen zu sich aufzubauen. Diese hat sich nach den Erfahrungen in der psychiatrischen Praxis als die zuverlässigste Suicidprophylaxe herausgestellt²⁹⁾. Er hat zu prüfen, ob es sich empfiehlt, andere Anstaltsbedienstete mit besonderen Fachkenntnissen oder gegebenenfalls auch Angehörige des Gefangenen zuzuziehen.

Von den in den Nrn. 63, 64 UVollzO und 176, 177 DVollzO aufgeführten besonderen Sicherungsmaßnahmen hat sich nach den Erfahrungen der Praxis die Zusammenlegung des Gefährdeten mit zuverlässigen Gefangenen in einem Haftraum als die wirksamste Maßnahme erwiesen³⁰⁾. Diese Art der Unterbringung ist geeignet, den Gefährdeten aus seiner inneren Isolierung, die einer der schwerwiegendsten praesuicidalen Faktoren ist³¹⁾, herauszulösen.

Zusammenlegung mit anderen Gefangenen

Ausländische Gefangene sind möglichst mit Personen gleicher landsmannschaftlicher Zugehörigkeit zusammenzulegen, um die Kommunikation untereinander zu erleichtern.

Es ist jedoch darauf zu achten, daß die gemeinschaftliche Unterbringung auch tatsächlich ohne Unterbrechung erfolgt, der Gefährdete also nicht zeitweilig, z. B. während des Gottesdienstes oder während der Freistunde, allein im Haftraum verbleibt. Vor der Zusammenlegung eines Gefährdeten mit anderen Gefangenen ist jedoch zu prüfen, ob anzunehmen ist, daß die Mitgefangenen ihn ablehnen werden, was bei gewissen Sittlichkeitstätern regelmäßig

²⁸⁾ Nach einer neuen Untersuchung des Deutschen Caritasverbandes, die dieser auf der 4. Freiburger Sozialtherapiewoche im April 1976 bekanntgegeben hat, beträgt die STHZ bei Suchtkranken derzeit 560 und ist damit 22mal höher als bei Nichtsüchtigen der entsprechenden Altersgruppen.

²⁹⁾ Kielholz a. a. O. S. 15.

³⁰⁾ So auch Glaubrecht, W.: Zur Frage der Abwendung der Selbstmordgefahr bei Untersuchungsgefangenen. In: Zeitschr. f. Strafvollzug 1961, Heft 4 S. 248. Im Strafvollzugsgesetz (§ 88) ist die Zusammenlegung mit zuverlässigen Gefangenen als besondere Sicherungsmaßnahme nicht mehr aufgeführt. Die Zusammenlegung ist jedoch auch weiterhin zulässig (§§ 17, 18), jedoch nicht mehr als besondere Sicherungsmaßnahme ausgestaltet.

³¹⁾ Ringel, E.: a. a. O.

zu befürchten ist. In einem solchen Falle würde der Gefährdete dadurch, daß er der Ablehnung und den Mißachtungsausdrücken der Mitgefangenen nicht entgehen kann, im Gefühl der Isolierung noch bestärkt und damit die Suicidgefahr verstärkt.

Wird der Gefährdete nicht in einem Gemeinschafts-, sondern in einem Einzelhaftstraum untergebracht, ist eine Anordnung der Beobachtung in unregelmäßigen Zeitabständen (Nr. 63 Abs. 1 Ziff. 2 UVollzO; 176 Abs. 1 Ziff. 2 DVollzO) zu erwägen. Erfolgt diese, sollten die Zeiträume zwischen den Beobachtungen möglichst kurz sein, um der Maßnahme genügende Wirkung zu verleihen.

Der Entziehung von Gegenständen (Nr. 63 Abs. 1 Ziff. 4 UVollzO; 176 Abs. 1 Ziff. 4 DVollzO) kommt im Hinblick darauf, daß wie schon ausgeführt ist, 85 Prozent aller Suicide durch Erhängen erfolgen, Bedeutung zu.

Eine möglichst sinnvolle Ausfüllung des Tages durch Arbeit und eine Beschäftigungstherapie in der Freizeit sind von großem Nutzen. Insbesondere

handwerkliche, bildnerische und kunstgewerbliche Tätigkeiten wecken seelische Kräfte. Die Produkte einer solchen Beschäftigung geben im übrigen Aufschluß über die Stimmungslage und lassen daher Rückschlüsse auf die Suicidgefährdung zu.

Kommt es trotz aller Bemühungen zu einer Suicidhandlung, konnte der Gefangene jedoch gerettet werden, ist die Frage einer psychiatrischen Behandlung, sofern diese bisher nicht erfolgt ist, besonders akut.

Suicidprävention ist im Vollzug gewiß eine noch schwierigere und noch weniger erfolgreiche Aufgabe als in der Freiheit. Anzunehmen, durch sie ließe sich jeder Suicid vermeiden, wäre falsch und ist nicht die Aussageabsicht dieser Ausführungen. Ihr Ziel ist es, das Vorurteil, daß ein Mensch, der sich töten will, es vorher nicht erkennen läßt und jener, der von Selbsttötung redet, es nicht tut, als „Irrlehre“ hinzustellen, die schon vielen Menschen ihr Leben gekostet hat, und darzulegen, daß eine bestehende Suicidgefahr meistens erkennbar ist und erfolgversprechende Eingriffsmittel zur Verfügung stehen.

Die Anrechnung unschuldig erlittener Untersuchungshaft im Spannungsfeld zwischen Gnade, Gesetz und Recht

Sachverhalt:

Die Berliner Gnadenbehörden hatten im August 1974 über folgendes Gnadengesuch zu entscheiden:

Der am 19. Juli 1970 unter dem Verdacht des versuchten Mordes festgenommene Antragsteller ist durch Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 8. Juni 1973¹⁾ wegen Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt worden. Diese Strafe galt durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt. Im übrigen (Mordversuch) wurde er freigesprochen. Zugleich ist festgestellt worden, daß ihm eine Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft zustehe, soweit diese die Dauer von einem Jahr übersteige. Dieses Urteil ist rechtskräftig. Dem Antragsteller steht somit Haftentschädigung für mehr als 22 Monate zu.

Durch Urteil der 14. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 25. Oktober 1973²⁾ ist er in einem weiteren Verfahren, das mit dem ersten Prozeß hätte verbunden werden können, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten wegen Brandstiftung und Sachbeschädigung verurteilt worden. Den größten Teil dieser Strafe hat er bereits verbüßt. Die Restfreiheitsstrafe möchte der Antragsteller im Wege der Anrechnung eines Teils der unschuldig erlittenen Untersuchungshaft erlassen bekommen.

Entscheidung der Gnadeninstanz:

Dieser Antrag ist rechtlich als Gnadengesuch zu werten. Nach Art. 68 der Verfassung von Berlin übt der Senat das Recht der Begnadigung aus. Er kann seine Befugnis auf das zuständige Mitglied des Senats übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Senat Gebrauch gemacht, so daß im vorliegenden Fall die Ausübung des Begnadigungsrechts dem Senator für Justiz zusteht³⁾. Nach Anhörung des vom Abgeordnetenhaus von Berlin gewählten Gnadenausschusses⁴⁾ hat der Senator für Justiz am 21. August 1974 das Gnadengesuch mit der Begründung abgelehnt, weder die Strafverfolgungsbehörde noch das Gericht hätten Fehler begangen. Es bestehe in der Frage der Anrechnung unschuldig erlittener Untersuchungshaft auch keine durch die Gnadeninstanz ausfüllbare Gesetzeslücke⁵⁾.

Infolge der Ablehnung des Gnadengesuchs verbleibt es bei dem Ergebnis, daß der Antragsteller wegen eines Verhaltens, das zeitlich vor seiner Inhaftierung am 19. Juli 1970 liegt, noch mehrere Monate

Freiheitsstrafe verbüßen muß, obwohl feststeht, daß er über 2¹/₂ Jahre unschuldig Untersuchungshaft erlitten hat, von der ihm für etwas über 22 Monate Haftentschädigung zuerkannt worden ist.

Dieses Ergebnis ist rechtlich bedenklich.

Anlaß für einen korrigierenden Gnadenerweis

Im vorliegenden Fall könnten Verfahrensfehler, Mängel der Rechtsprechung oder des Gesetzes Anlaß für korrigierende Gnade sein.

1. Verfahrensfehler

Aufgrund des persönlichen Zusammenhanges i. S. der §§ 2 und 3 StPO hätte die Staatsanwaltschaft Berlin entsprechend Nr. 19 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) dafür sorgen müssen, daß beide Verfahren gegen den Antragsteller verbunden werden. Auch andere strafprozessuale Vorschriften wie z. B. die §§ 4, 13, 237 und 266 StPO verfolgen das Ziel, mehrere Strafsachen möglichst zu einem einzigen Verfahren zu verbinden. Allerdings besteht keine Rechtspflicht zur Verbindung⁶⁾, vielmehr ist der Staatsanwaltschaft ein Ermessensspielraum eingeräumt.

Im Rahmen ihrer Dispositionsbefugnis kann die Staatsanwaltschaft vor Erhebung der öffentlichen Klage relativ unwesentliche Delikte i. S. des § 154 StPO zunächst ausscheiden, um sie später gegebenenfalls wiederaufzunehmen. Diese Ausnahme ist aus prozeß-ökonomischen Gründen zugelassen. Sie soll, wie Nr. 7 RiStBV beweist, der schnellen und zielgerichteten Durchführung der Ermittlungen dienen. Angestrebt sind also eine Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens.

Genau diese Ziele hat die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall aber gerade nicht erreicht, so daß die Gnadeninstanz auch ohne Verfahrensfehler durch die Staatsanwaltschaft mangels Zweckerreichung hätte eingreifen können. Die negative Gnadenentscheidung hat zur Folge, daß der Antragsteller einen doppelten Nachteil erfährt, der einmal in der langen Verfahrensdauer mit der damit verbundenen, weit über die Sechsmontatsgrenze des § 121 StPO hinausgehenden Untersuchungshaft und zum anderen in der daraus zumindest nach Meinung des Senators für Justiz resultierenden Unmöglichkeit besteht, die im ersten Verfahren unschuldig erlittene Untersuchungshaft anzurechnen.

2. Mängel der Rechtsprechung

Die Strafkammer hatte zu prüfen, ob die in der Schwurgerichtssache erlittene Untersuchungshaft anrechenbar ist.

¹⁾ Urteil des LG Berlin (SchwG) vom 8. 6. 1973 — 1 Pks 1/71 —.

²⁾ Urteil des LG Berlin vom 25. 10. 1973 — 1 PkLs 8/72 — (und 1 PkLs 11/71).

³⁾ Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 27. 10. 1970 (ABl. S. 1214) und Allgemeine Verfügung über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung) in der Fassung vom 19. 3. 1969 (ABl., S. 418).

⁴⁾ Gesetz über den Ausschuß für Gnadensachen vom 19. 12. 1968 (GVBl. S. 1767) mit Änderung durch Gesetz vom 6. 3. 1970 (GVBl. 474).

⁵⁾ 4521 E — IV/A 2513/74. Der Senat hat die Ablehnung des Gnadengesuchs am 3. Sept. 1974 bestätigt.

⁶⁾ Kleinkecht, StPO, 31. Aufl. 1974, 4 zu § 2 StPO.

a) Nach § 60 Abs. 1 StGB (= § 51 Abs. 1 n. F.) kann Untersuchungshaft nur angerechnet werden aus Anlaß einer Tat, die Gegenstand desselben Verfahrens ist oder gewesen ist. Diese Voraussetzung der Verfahrensidentität ist hier nicht gegeben. Fraglich ist, ob im vorliegenden Fall die Tatsache berücksichtigt werden kann, daß die zweite Tat wegen der rechtlich möglichen Verbindung Gegenstand des Verfahrens hätte sein können. Rechtspolitisch ist eine solche Regelung wünschenswert, um die Anrechenbarkeit der Untersuchungshaft nicht von Zufälligkeiten im Verfahrensablauf abhängig zu machen⁷⁾.

Aber auch das Ziel der Untersuchungshaft einerseits und die Straf- und Strafvollzugszwecke andererseits sprechen für eine erweiterte Anrechnungsmöglichkeit. Die Anrechnung der Untersuchungshaft wäre nur dann abzulehnen, wenn sie die im Vollzug erforderliche Zeit für die Sozialisation des Straftäters zu stark verkürzt und damit das Erreichen des Behandlungszieles gefährdete. Deswegen sollte z. B. der Richter im Bereich des Jugendstrafrechts nach § 52 Abs. 2 JGG a. F. Untersuchungshaft auf eine Jugendstrafe nur anrechnen, wenn sich ihr Vollzug erzieherisch günstig ausgewirkt hat. Eine erzieherisch günstige Einwirkung auf den Jugendlichen setzt eine entsprechende Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft inhaltlicher und personeller Art voraus.

In der Praxis gibt es jedoch (von Ansätzen abgesehen) keinen erzieherisch gestalteten Vollzug einer Untersuchungshaft⁸⁾. Infolgedessen konnte Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden nur in Ausnahme-Fällen berücksichtigt werden. Daneben blieb allerdings noch die Möglichkeit, Untersuchungshaft gemäß § 52 Abs. 2 JGG anzurechnen, um unbillige Härten zu vermeiden.

Überträgt man diese Gedankengänge auf den Bereich des Erwachsenenstrafrechts, so müßte man gegen eine Erweiterung der Anrechnungsmöglichkeiten plädieren, wenn der Strafvollzug ausschließlich sozialtherapeutisch gestaltet wäre. Das ist gegenwärtig nicht der Fall und wird auch in Zukunft nicht der Fall sein, weil die nach dem 1. Januar 1978 mögliche Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nur auf die vier in § 65 StGB genannten Tätergruppen beschränkt bleibt. Dementsprechend wird auch der Regelvollzug nicht sozialtherapeutisch gestaltet werden⁹⁾.

Solange auf das repressive Element von Strafe von Vollzug nicht verzichtet wird, gibt es keine Bedenken gegen eine Erweiterung, erlittene Untersuchungshaft auf Freiheitsstrafen in einem anderen Verfahren anzurechnen, zumal sich trotz unterschiedlicher Zielrichtung Untersuchungs- und Strafhafte nicht so grundlegend voneinander unterscheiden. Untersuchungshaft dient zwar der Sicherung des Strafverfahrens¹⁰⁾ und darf nicht vorweggenommene Strafe sein, ist aber insbesondere wegen der im vorliegenden Fall besonders deutlich werdenden Ungewißheit ihrer Dauer eine der Strafe vergleichbare Übelszufügung¹¹⁾.

⁷⁾ Weber/Römer, Die Anrechenbarkeit verfahrensfremder Untersuchungshaft, NJW 1965, 854 (855).

⁸⁾ BT-Drucksache 7/550, S. 320.

⁹⁾ Vgl. Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz – BT-Drucksache 7/918.

¹⁰⁾ Kleinknecht, 2 vor § 112 StPO.

¹¹⁾ Seibert, Anrechnung der U-Haft durch das Revisionsgericht, NJW 1959, 1521 (1522).

Bisheriges Regel-Ausnahmeverhältnis umgekehrt

Inzwischen hat der Gesetzgeber sogar für den Bereich des Jugendstrafrechts die Anrechnungsmöglichkeiten mit der Begründung erweitert, die „erzieherische Nutzlosigkeit“ der Untersuchungshaft dürfe nicht zu Lasten des Angeklagten gehen¹²⁾. Der durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch neugeschaffene § 52 a JGG kehrt das bisherige Regel-Ausnahmeverhältnis um und sieht grundsätzlich eine Anrechnung erlittener Untersuchungshaft vor. Damit entspricht § 52 a JGG dem § 51 StGB n. F. Entscheidend ist, daß die Tat, die Gegenstand des zweiten Verfahrens ist, zeitlich vor der Anordnung der Untersuchungshaft im ersten Verfahren begangen worden ist. Nur dadurch kann eine ungerechtfertigte Besserstellung von Mehrfachtätern verhindert werden, die sonst eine Art Vorrat für spätere Straftaten schaffen könnten¹³⁾.

Im übrigen sind die Fälle, bei denen Verfahrensidentität besteht, und diejenigen, bei denen Verfahrensidentität hätte bestehen können, zur Vermeidung von Nachteilen für den Angeklagten gleich zu behandeln. Zu diesem Ergebnis kommt man im Wege teleologischer Auslegung des § 60 EStGB (= § 55 n. F.) oder jedenfalls im Wege entsprechender Anwendung dieser Vorschrift zugunsten des Betroffenen¹⁴⁾. Wünschenswert wäre allerdings eine gesetzliche Regelung, die ausdrücklich bestimmt, daß jede Vorhaft anzurechnen ist. Vorbildlich könnte insoweit § 38 des österreichischen Strafgesetzbuches in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung sein. § 38 sieht vor, daß Untersuchungshaft auf Freiheitsstrafen anzurechnen ist, „wenn der Täter die Haft 1. in einem Verfahren wegen der Tat, für die er bestraft wird, oder 2. sonst nach Begehung dieser Tat wegen des Verdachtes einer mit Strafe bedrohten Handlung erlitten hat.“

Im vorliegenden Fall hat die Strafkammer die Anwendung des § 60 StGB (= § 55 n. F.) mangels Verfahrensidentität abgelehnt, sich aber mit der Frage auseinandergesetzt, ob die erlittene Untersuchungshaft im Wege nachträglicher Gesamtstrafenbildung berücksichtigt werden kann.

b) Die Gesamtstrafenbildung nach § 76 StGB (= § 55 n. F.) ermöglicht es, die nur in einem Verfahren erlittene Untersuchungshaft in voller Höhe anzurechnen, d. h. auch wenn sie die Einzelstrafe übersteigt¹⁵⁾. Voraussetzung für eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung ist zunächst, daß die später abgeurteilte Straftat schon vor der ersten Verurteilung begangen worden ist. Außerdem darf die erste Strafe vor dem zweiten Urteil noch nicht erledigt sein.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, weil die im ersten Verfahren verhängte Freiheitsstrafe durch Anrechnung der Untersuchungshaft als verbüßt gilt. Die Anrechnung bewirkt, daß die Untersuchungshaft der vollstreckten Strafe gleichachtet wird¹⁶⁾. Im Einklang mit der herrschenden

¹²⁾ BT-Drucksache 7/550, S. 330.

¹³⁾ Weber/Römer, NJW 1965, 854 (855) unter Hinweis auf RGSt 58, 96.

¹⁴⁾ Zum Verhältnis teleologischer Auslegung zur Analogie: Baumann, Strafrecht, Allg. Teil, 6. Aufl., 1974, § 13 II 3.

¹⁵⁾ BGHSt 23, 297; OLG Hamm NJW 1972, 2192. Tröndle in Leipziger Kommentar, 9. Aufl. 1971, Rdnr. 27 zu § 60 StPO.

¹⁶⁾ Tröndle in LK, Rdnr. 51 zu § 60 StGB.

Meinung¹⁷⁾ hat die Strafkammer infolgedessen die Anrechnung der Untersuchungshaft im Wege nachträglicher Gesamtstrafenbildung abgelehnt.

Dieses Ergebnis ist jedoch wenig überzeugend. Zutreffend weist Schmidhäuser darauf hin, daß die Regelung des § 76 StGB (= § 55 n. F.) den Täter begünstige, der es verstehe, die Vollstreckung einer Strafe hinauszuzögern¹⁸⁾.

Sinn der Vorschrift ist es, den Angeklagten durch eine getrennte Aburteilung nicht schlechter zu stellen als bei einem einheitlichen Verfahren¹⁹⁾. Nach Meinung Schröders²⁰⁾ hätte der Gesetzgeber durch eine zusätzliche Vorschrift den Täter gegen Nachteile aufgrund getrennter Bestrafung schützen sollen. Mit Recht folgert er, daß auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung sich aus dem Grundprinzip der Gesamtstrafenbildung unmittelbar zwingend die Pflicht ergebe, aus der Aufsplitterung der Verfahren resultierende Nachteile für den Täter zu verhindern. Insoweit ist ein Eingriff in die Rechtskraft des früheren Urteils aufgrund von Billigkeitserwägungen über § 76 StGB (= § 55 n. F.) zulässig.

c) Wenn die Strafkammer aber eine Anrechnung der Untersuchungshaft sowohl über die (entsprechende) Anwendung des § 60 StGB (= § 51 n. F.) als auch im Wege nachträglicher Gesamtstrafenbildung ablehnt, hätte sie die im Schwurgerichtsverfahren erlittene Untersuchungshaft entsprechend dem Grundgedanken des § 76 StGB (= § 55 n. F.) wenigstens bei der Strafzumessung berücksichtigen müssen²¹⁾.

3. Mängel der Gesetzgebung

Folgt man jedoch mit dem Senator für Justiz der eng am Wortlaut des § 7 StGB (= § 55 n. F.) orientierten Interpretation, so bleibt die Frage zu klären, ob eine zu unbilliger Härte führende Gesetzeslücke vorhanden ist.

Der Senator für Justiz geht davon aus, der Gesetzgeber habe die Begrenzung der Anrechnung erlittener Untersuchungshaft bewußt in Kauf genommen. Diese Rechtsauffassung mag allenfalls für die Fälle vertretbar sein, die so abgewickelt werden, wie es der Gesetzgeber in anderen Vorschriften zum Ausdruck gebracht hat: Schnell und unter Berücksichtigung der in § 121 StPO normierten Sechsmonatsgrenze für die Untersuchungshaft. In diesen Fällen kommt es höchstens zu relativ geringfügiger Überhaft, so daß man (entgegen der hier vertretenen Auffassung) den Betroffenen auf die Geldentschädigung verweisen kann. An solche Fälle mit so extrem langer Untersuchungshaft wie im zugrundeliegenden Beispiel hat der Gesetzgeber freilich nicht gedacht. Insoweit besteht eine Gesetzeslücke.

4. Zwischenergebnis

Die Gnadeninstanz hätte also sowohl wegen des Verhaltens der Staatsanwaltschaft als auch wegen der

Rechtsanwendung durch das Gericht sowie aufgrund der bestehenden Gesetzeslücke Anlaß für eine korrigierende Entscheidung gehabt. Der Senator für Justiz hat jedoch aus Gründen des Gewaltenteilungsprinzips Bedenken gegen einen Gnadenerweis. Er möchte sich nicht die Funktion eines Kassationsgerichts anmaßen. Diese Bedenken sind jedoch unbegründet.

Grenzen korrigierender Gnade

Nur der historisch überkommene Gnadenakt, mit dem „Gnade vor Recht“ gewährt werden sollte, trug Züge einer außerordentlichen höchstrichterlichen Kompetenz²²⁾. Gnade basierte auf irrationalen Motiven wie Großmut, Mitleid bzw. der Erkenntnis der Fragwürdigkeit aller menschlichen Gerechtigkeit²³⁾.

Neben dieser auf irrationalen Motiven beruhenden Gnade gibt es die rational begründbare, zur Verwirklichung der Einzelfallgerechtigkeit dienende Gnade. Sie hat dazu geführt, daß das Gnadenrecht in Art. 60 GG, den entsprechenden Vorschriften der Verfassungen der Länder und in § 452 StPO gesetzlich verankert worden ist.

Von der allgemeinen Gnade, die der Antragsteller im vorliegenden Fall auch gar nicht begehrt, ist die korrigierende Gnade zu unterscheiden, durch die eine Strafänderung im Interesse einer vollkommeneren Gerechtigkeit erfolgt²⁴⁾. Eine korrigierende Gnade ist auch im Rechtsstaat einer parlamentarischen Demokratie zulässig. Sie ist nicht Ausfluß staatlicher Zentralgewalt. Vielmehr haben das Grundgesetz und die Länderverfassungen nur für bestimmte Fälle die Befugnisse der Exekutive erweitert²⁵⁾. Insoweit ist dem Träger des Gnadenrechts ein Ermessensspielraum eingeräumt²⁶⁾.

Diese Tatsache verkennt der Senator für Justiz, wenn er mit dem Hinweis, er möchte sich nicht die Funktion eines Kassationsgerichts anmaßen, von dem ihm eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch macht. Ermessensunterlassung ist aber ein Ermessensfehler, der die Entscheidung rechtswidrig macht²⁷⁾. Der Antragsteller verlangt im übrigen nicht die Beseitigung eines rechtskräftigen Gerichtsurteils, sondern lediglich die Beseitigung der für ihn negativen Urteilswirkungen.

Es ist anerkannt, daß ein Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip des Art. 20 GG nicht vorliegt, wenn es sich um einen rational begründbaren korrigierenden Gnadenerweis handelt²⁸⁾. Rational begründbar ist dabei der Gnadenerweis, mit dem entweder Einzelfallgerechtigkeit²⁹⁾ verwirklicht oder kriminalpolitische Ziele verfolgt werden³⁰⁾. Bei Mängeln des geltenden Gesetzes darf der Gnadenerweis allerdings über die Anwendung des Art. 3 GG nicht zu einer grundsätzlichen Korrektur des Strafgesetzes

²²⁾ Geerds, Recht und Kriminalpolitik, Recht und Staat 228/229 (1960), S. 7.

²³⁾ Geerds, S. 15.

²⁴⁾ Geerds, S. 23; BVerfGE 25, 352 = NJW 1969, 1895 (1896).

²⁵⁾ BVerfG a. a. O. (N 24); Geerds, S. 35.

²⁶⁾ HessStGH NJW 1974, 791 (793).

²⁷⁾ Wolff, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl. 1974, § 31 II d 1.

²⁸⁾ Geerds, S. 34 m. w. N.

²⁹⁾ BVerfG a. a. O. (N 24); Brandt, Gnadenakte als Maßnahmen zur Verwirklichung der Einzelfallgerechtigkeit, DVBl. 1973, 349 (350).

³⁰⁾ Geerds, S. 35; Jeschek, § 85 I 2.

¹⁷⁾ Dreher, StGB, 35. Aufl. 1975, 1 B zu § 55; Lackner, StGB, 9. Aufl. 1975, 1 b zu § 55; Mösl in LK, Rdnr. 8 zu § 76 StGB; Baumann, § 41 III 2 c; Jeschek, Lehrbuch des Strafrechts, Allg. Teil, 2. Aufl. 1973, § 68 III 2; Maurach, Deutsches Strafrecht, Allg. Teil, § 56 IV B 1 a.

¹⁸⁾ Schmidhäuser, Strafrecht, Allg. Teil, 1970, 20/46.

¹⁹⁾ Schrader, Bildung einer Gesamtstrafe nach vollstreckter Einzelstrafe, MDR 1974, 718 (719).

²⁰⁾ Schönke-Schröder, Rdnr. 15 a zu § 76 StGB.

²¹⁾ Vgl. Schönke-Schröder, Rdnr. 19 zu § 76 StGB.

führen. Dies würde einen Verstoß gegen Art. 20 GG bedeuten und dem Wesen der Gnade als Ausnahme im Einzelfall widersprechen. Wegen der extrem langen Überhaft im vorliegenden Fall sind solche Bedenken jedoch unbegründet.

Ergebnis

Selbst wenn man entgegen der hier vertretenen Ansicht Rechtsanwendung und Verfahrensgestaltung für fehlerfrei erachtet, ist der Antragsteller wegen des hohen Stellenwertes des Rechtsgutes der persönlichen Freiheit sofort aus der Strafhaft zu entlassen.

Eine Haftentschädigung in Geld ist stets nur ultima ratio.

Die Entscheidung über die sofortige Entlassung hat im Wege eines Gnadenerweises zu erfolgen. Dabei ist Gnade nicht Milde, Großmut oder Mitleid, sondern als Korrektur im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit zu verstehen. Gerade für solche Fälle wie dem vorliegenden hat das Gnadenrecht seine praktische Bedeutung auch im Rechtsstaat einer parlamentarischen Demokratie. Das aber hat der Senator für Justiz in seiner negativen Gnadenentscheidung übersehen. Aus rechtsstaatlichen Gründen hätte er dem Gnadengesuch des Antragstellers stattgeben müssen.

AKTUELLE INFORMATIONEN

Bundesminister Dr. Vogel übergab Broschüre „Der neue Strafvollzug“

Bundesminister Dr. Hans-Jochen Vogel hat am 21. Mai 1976 die Broschüre „Der neue Strafvollzug“ der Öffentlichkeit übergeben. Auf einer Pressekonferenz, an der auch Vertreter der Gewerkschaften und Arbeitgeber, der Kirchen und vieler Hilfsorganisationen teilnahmen, forderte Dr. Vogel die Verbände und Institutionen auf, „alle in ihrem Bereich liegenden Möglichkeiten zu nutzen, mit denen ein aktiver Beitrag zur Wiedereingliederung von Strafgefangenen zu leisten ist“.

Dr. Vogel hob hervor, daß die in der Straffälligenhilfe tätigen Organisationen in anerkannter Weise ständig dafür arbeiten, entlassenen Gefangenen wieder einen angemessenen Platz in unserer Gesellschaft zu verschaffen: „Die Resozialisierung

darf jedoch nicht nur eine Aufgabe von einzelnen Gruppen bleiben. Sie muß zu einer Verpflichtung für die Gesellschaft insgesamt werden.“

Die vom Bundesjustizministerium herausgegebene zwölfseitige Broschüre soll hierzu einen Beitrag leisten. Sie erläutert anschaulich Inhalt und Ziele der Strafvollzugsreform und soll in der Öffentlichkeit Verständnis wecken für die Kernanliegen dieser Reform. Die Auflage liegt bei 300 000 Exemplaren, wird den Landesjustizverwaltungen angeboten und kann im Bundesjustizministerium angefordert werden. Dr. Vogel bat insbesondere auch die Bundesländer, von dieser Möglichkeit der Information regen Gebrauch zu machen.

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Der Bundestag hat am 11. Mai 1976 das seit langem diskutierte und erwartete Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) verabschiedet. Es ist im Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 1181–1183, vom 15. 5. 1976 veröffentlicht. Das Gesetz räumt demjenigen, der durch einen vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriff oder durch dessen rechtmäßige Abwehr im Inland eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einen Rechtsanspruch auf Versorgung entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz ein (§ 1 Abs. 1). Für die Hinterbliebenen eines Geschädigten gilt das Entsprechende (§ 1 Abs. 5). Dem tätlichen Angriff im Sinne des § 1 Abs. 1 sind bestimmte andere gesundheitsschädliche Verhaltensweisen gleichgestellt (§ 1 Abs. 2 und 3). Ausländer haben dann Anspruch auf Versorgung, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist (§ 1 Abs. 4). Hat der Geschädigte die Schädigung selbst verursacht oder wäre es aus anderen Gründen unbillig, ihn zu entschädigen, entfallen die Versorgungsleistungen (§ 2 Abs. 1).

Kostenträger ist das Land, in dem die Schädigung eingetreten ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1). Hilfsweise kommt das Land in Betracht, in dem der Geschädigte seinen

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Fehlt es auch daran, ist der Bund Kostenträger (§ 4 Abs. 1 Satz 3). Ohnehin entfallen auf ihn 40 Prozent der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen nach dem OEG entstehen (§ 4 Abs. 2). Soweit nach dem OEG Leistungen erbracht werden, gehen gesetzliche Schadensersatzansprüche auf das Land über (§ 5). Die Versorgung obliegt den Versorgungsämtern (§ 6). Grundsätzlich ist für Streitigkeiten nach dem OEG der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben (§ 7 Abs. 1).

Mit dieser Regelung sucht der Gesetzgeber seiner sozialstaatlichen Verpflichtung gegenüber unschuldigen Opfern von Gewalttaten gerecht zu werden. Er trägt damit der Tatsache Rechnung, daß gesetzliche und private Versicherung keineswegs in allen solchen Fällen das Risiko des Geschädigten decken. Namentlich geht der Geschädigte leer aus, wenn der Täter nicht ermittelt werden kann oder mittellos ist. Ersatzansprüche gegen den Täter bleiben durch die Versorgung nach dem OEG unberührt. Sie gehen lediglich auf den Kostenträger über (zur Entstehungsgeschichte und Begründung des OEG Bundestagsdrucksachen 7/2506 und 7/4614).

NEU AUF DEM BÜCHERMARKT

Katholische Akademie Trier: Strafvollzug – Öffentlichkeit ausgeschlossen? Zur Situation der ehrenamtlichen Hilfe. Beiträge und Materialien der Informationstagung für Journalisten und im Strafvollzug Tätige 17.–19. Oktober 1975, bearb. und hrsg. von Eberhard Pies (trierer protokolle 3), Trier 1976. 110 S.

Heinz Müller-Dietz: Empirische Forschung und Strafvollzug. Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main 1976. 68 S. DM 12,80.

Gustav Nass (Hrsg.): Neue Erkenntnisse zur Behandlung abweichenden Verhaltens, insbesondere sexueller Delinquenz (Abhandlungen der Akademie für kriminologische Grundlagenforschung 3. Folge. Neurochirurgie / Analytische Sozialtherapie / Sozialpädagogik). Verlag Gesellschaft

für vorbeugende Verbrechensbekämpfung, Kassel 1976. 134 S. DM 12,80.

C. Blickhan / P. Braune / J. Klapprott / P. Linz / F. Lösel: Psychologische Fortbildung für den Strafvollzug. Das Altdorfer Kursprogramm. Sonderforschungsbericht der Universität Erlangen-Nürnberg. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1976. 92 S. Kart. DM 10,—.

Hans-Joachim Schneider: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug (Prüfe dein Wissen Heft 20). Verlag C. H. Beck, München 1976. XV, 514 S. Pp. DM 29,80.

Kriminalität: Straf- und Maßnahmenvollzug. Referate der Tagung vom 5./6. März 1976. Gottlieb-Duttweiler-Institut für wirtschaftliche und soziale Studien, Rüschlikon-Zürich 1976. 132 S. DM 12,—.



... für Sie gelesen

Hilfe für Behandlung und Therapie im Hinblick auf die Familie

Gerald H. Zuk, Familientherapie, Lambertus-Verlag, Freiburg 1975, 240 S., DM 29,50.

Der Titel „Familientherapie“ legt die Vermutung nahe, daß es sich um ein Fachbuch für Psychotherapie mit Zielrichtung auf ganze Familien und nicht mehr nur auf das Individuum handele. Das Buch kann aber weder einem engen Verständnis von psychiatrischer Therapie noch einem anderen Behandlungssystem ohne weiteres zugeordnet werden. Vielmehr wird Familienbehandlung zwar auf tiefenpsychologischem Hintergrund und unter Berücksichtigung soziologischer Erkenntnisse dargestellt, jedoch so praktisch und unmittelbar brauchbar, daß jeder im Bereich der Erziehung Tätige daraus Gewinn ziehen kann.

Im Strafvollzug und in der Straffälligenhilfe ist durch die enge Bindung an die Rechtspflege und ihr Denksystem stets die Gefahr gegeben, daß Behandlungssysteme individualistisch aufgebaut werden. Die Strafrechtspflege sieht den Menschen ausschließlich als Individuum. Es gibt keine Familienhaftung und keine Kollektivbestrafung. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die sozialen Bedingungen heute mehr und mehr Berücksichtigung finden. Sie werden über Jugendgerichtshilfe und Gerichtshilfe in den Gerichtssaal getragen, doch dort lediglich verwendet, um die individuelle Situation des Rechtsbrechers zu verstehen und die Beurteilung und Behandlung jeweils entsprechend zu modifizieren.

Selbst wenn an der primären Sozialisationsinstanz Familie ein schwerwiegendes und den Straffälligen extrem schädigendes Fehlverhalten nachzuweisen ist, läßt sich nur eine Strafmilderung erreichen. Die Verantwortlichkeit des Täters als Individuum wird nicht grundsätzlich aufgegeben. Auch Maßnahmen der Sicherung und Besserung werden selbstverständlich nur für einzelne angeordnet. Im Strafvollzug wird der Jugendliche wie der Erwachsene als einzelner, getrennt von seinem Sozialzusammenhang eingewiesen. Oft erst durch die Behandlungsuntersuchung (§ 6 StVollzG) kann erschlossen werden, welche Kontaktpersonen im sozialen Nahraum wirksam gewesen sind und weiterhin positiv oder negativ, jedenfalls aber auch für die Zukunft, Einfluß nehmen.

Die zentralisierte Unterbringung jugendlicher Rechtsbrecher in großen Anstalten und die damit notwendig gegebene Entfernung zu den Wohnorten der Familie – und dies gilt auch für erwachsene Gefangene und deren Familie – läßt eine Familientherapie vom Strafvollzug her kaum als realisierbar erscheinen. Anders liegt die Situation bereits bei der Straffälligenhilfe, die vor, während und nach der

Strafverbüßung wirksam wird. Hier liegt Familienbehandlung näher.

Das Buch von Zuk kann einerseits dazu anregen, in die sozialpädagogischen Maßnahmen des Strafvollzugs und der gesamten Straffälligenhilfe den Aspekt der Familie intensiver einzubeziehen und andererseits Hilfen geben, die zu einer Familienbehandlung ermutigen. Hier fehlt es weithin noch an Literatur. Die Bücher von H. E. Richter, „Eltern, Kind und Neurose“, Reinbek 1969, und „Patient Familie“, Reinbek 1970 (beide als ro-ro-ro-Taschenbücher erschienen) sind in dieser Hinsicht wohl die einzigen Hilfen, die unmittelbar zur Verfügung stehen.

Um so dankenswerter ist es, daß die aus dem Amerikanischen übersetzte Publikation von Zuk nunmehr zur Verfügung steht. Seine Theorie baut Zuk auf einem „triadischen“ System auf. Er arbeitet im allgemeinen mit Dreiergruppen, weil er durch Untersuchungen entdeckt hat, daß die geläufigen deskriptiven Einheiten der Familienforschung eine Vereinseitigung darstellen. Es wurde bisher immer das Mutter-Vater-Verhältnis untersucht, ohne zu berücksichtigen, daß die Beziehungen, und zwar auch die negativ wirksamen, wesentlich komplizierter und vielseitiger sind und keineswegs auf ein solches Zweipersonensystem reduziert werden können.

Ein anderes Prinzip von Zuk ist der „go-between“-Prozeß, der darauf beruht, daß der Therapeut seine Rolle als Vermittler und Parteiergreifender übernimmt und ausnützt und sich keineswegs von seiner beruflichen Rolle distanziert. Seine technologisch-strategischen Hilfsmittel werden in dem Buch an gut verständlichen und deutlichen Beispielen dargestellt, so daß der Leser unmittelbar erfährt, wie die Behandlungsprozesse ablaufen. Im Gegensatz zu den in Deutschland häufig gegebenen Verhältnissen erweist sich, daß Forschung und praktische Behandlung in den USA eng verbunden sind. Dies hat auch keineswegs die bei uns oft befürchtete Konsequenz, daß die Probleme vereinfacht und als leicht lösbar dargestellt werden.

Für den Mitarbeiter im Bereich der Strafrechtspflege und im Strafvollzug, der im allgemeinen entweder Einzelfallhilfe oder Gruppenarbeit durchführt, für die Familientherapie jedoch wenig Möglichkeiten besitzt, kann dieses Buch ein Anstoß sein, wenigstens einzelne Fakten des Familienzusammenhangs besser zu erkennen und seine Behandlung unter Berücksichtigung der Familiendiagnose entsprechend zu verfeinern.

Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe außerhalb des Vollzugs können methodisches Arbeiten mit Familien,

das in der Sozialarbeit bisher weitgehend zugunsten der Einzelfallhilfe und der Gruppenarbeit vernachlässigt wurde, erlernen oder das vorhandene Wissen durch die Ergebnisse der praxisnahen Forschung zu erweitern und ergänzen.

Wesentlich an diesem Buch ist die Tatsache, daß es sich nicht um eine der auch bei uns in Massen auf dem Markt befindlichen soziologischen oder psychologischen Untersuchungen zur Familienproblematik handelt, sondern um eine der seltenen Hilfen für Behandlung und Therapie, die von den diagnostizierenden Wissenschaften weitgehend vernachlässigt werden.

Das Buch ist für alle Heim- und Anstaltsbibliotheken, für die Büchereien der Sozialbehörden und für die Dienststellen der freien Verbände der Wohlfahrtspflege sehr zu empfehlen. Es kann auch die persönliche Bibliothek eines jeden Mitarbeiters im Vollzug und in der Straffälligenhilfe bereichern. Es kann ebenso den am Behandlungsprozeß Beteiligten empfohlen werden, die keine spezifische Fachausbildung haben, jedoch an ihrer Fortbildung interessiert sind.

M. Busch

Fragen des Berufsrechts für Diplom-Psychologen für Psychotherapie

Hans-Helner Kühne, Henning Schwaiger (Hrsg.), Zum Recht der Heilbehandlung durch Psychologen, Verlag Hans Huber, Bern/Stuttgart/Wien 1976, kart. 276 S., DM 32,—.

Der Standpunkt, daß nur ein Arzt Psychotherapeut sein könne, wird heute ernsthaft nicht mehr vertreten. Es zeichnet sich, wenn ich es richtig sehe, eine Entwicklung ab, das Feld der Psychotherapie Ärzten und Psychologen gemeinsam zuzuweisen. Obwohl dieser Prozeß schon fortgeschritten ist, fehlt eine gesicherte rechtliche Grundlage für den psychotherapeutisch tätigen Psychologen. Die vorliegende Sammlung von Aufsätzen ist eine Bestandsaufnahme des geltenden Rechts, verbunden mit Vorschlägen für eine den Interessen von Therapeut und Patient gerecht werdende gesetzliche Regelung.

Kühne kommt in seinem Beitrag „Zu Fragen eines Berufsrechts für Diplom-Psychologen für Psychotherapie“ zu dem Ergebnis, daß die für die Heilbehandlung durch „Medizinalpersonen“ geltenden Vorschriften nicht für den „Diplom-Psychologen für Psychotherapie“ (DPPT), eine Bezeichnung, die er aus einer Aufzählung von neun möglichen auswählt (S. 25 ff.), anwendbar sind. Er schlägt deshalb vor, das Zulassungsverfahren und die Tätigkeit der DPPT nach dem Vorbild der Bundesärztlehrordnung zu regeln.

Schwaiger erörtert ausführlich die Fragen der „berufsrechtlichen Stellung der DPPT im Recht der Krankheitskostenerstattung“. Angesichts des breiten, fast umfassenden Umfangs, den die öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Krankenversicherung abdeckt, sicherlich eine Existenzfrage der DPPT im wahrsten Sinne des Wortes.

Der dritte Beitrag von Kalinke, Schumacher, Schumacher-Merz versucht die Frage zu beantworten:

„Was ist im Sinne des bürgerlichen Rechts Inhalt der Leistung Psychotherapie?“

Die „Rechtslage der Psychologie, insbesondere der Psychotherapeutik in Österreich“, wird von Stadler dargestellt. Er weist in diesem Zusammenhang auf § 56 Abs. 2 des Österreichischen Strafvollzugsgesetzes hin, das zwar mit vielen insbesondere haushaltsrechtlichen Kautelen vorschreibt, gewisse Gefangene „psychohygienisch und psychotherapeutisch zu betreuen“ (S. 253).

Erstaunlicherweise ist auch in der Schweiz die berufsrechtliche Stellung der DPPT ebenso ungeklärt wie in Österreich und bei uns, das ergibt sich aus dem Beitrag von Franca und Stefan Trechsel. Eine einheitliche Regelung dürfte dort besondere Schwierigkeiten machen, die mit der besonderen verfassungsrechtlichen Situation des Landes zusammenhängen.

In manchen Vollzugsanstalten in der Bundesrepublik, insbesondere in den sozialtherapeutischen Erprobungsanstalten, sind Psychologen systematisch als Psychotherapeuten tätig. Dort ergeben sich nicht selten Fragen, die ohne klare gesetzliche Regelung schwer zu beantworten sind (z. B. Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht). Für die Diskussion ist es hilfreich zu wissen, daß die Fragen dieses Problemkreises in der vorliegenden Schrift zusammengetragen sind. Im übrigen gilt der Schlußgedanke des letzten Aufsatzes für das ganze Werk: „Dieser ... Überblick ist dann wirklichkeitsgetreu, wenn er beim Leser Fragen weckt und offenläßt: die heutige Situation ist gekennzeichnet durch die jedem Wandel eigene Unsicherheit“ (S. 276).

K. P. Rothaus

Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug

Helke Jung (Hrsg.), Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, mit einer Einführung in das Studium dieser Wahlfachgruppe, Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Geschäftsführender Herausgeber Rechtsanwalt Dr. Hermann Weber, München 1975, XII, 203 S.

Mit der Bildung der Wahlfachgruppe „Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug“ sind diese Fächer aus dem Bereich des Hobbys und des — oft sehr engagierten — Privatinteresses einzelner Studenten

mehr in das Zentrum der Juristenausbildung getreten. Damit stellt sich auch die Frage des Leistungsnachweises für diejenigen, die sich für diese Wahlfachgruppe entschieden haben.

In dem vorliegenden Sammelband sind eine Hausarbeit und zehn Klausuren zusammengestellt, die als Beispiele für Übungs- oder Prüfungsarbeiten gelten sollen. Dabei hat sich der Herausgeber bemüht, mit den Aufgabenstellungen das weite Feld dieser Wahlfachgruppe abzudecken. Die Hausarbeit von Wolfgang Heinz hat das schwierige Thema der Kriminalitätstheorien zum Gegenstand. Auch die Fragestellungen der Klausuren kann ich an dieser Stelle nur aufzählen:

Detlef Krauss, Saarbrücken, Richter und Sachverständiger bei der Bestimmung von Schuld und Sanktion;

Heinz Schöch, Göttingen, Prognose, Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung;

Hans-Jürgen Kerner, Tübingen, Kriminalitätsentwicklung und Kriminalstatistik;

Heinz Schöch, Göttingen, Methoden, Dunkelfeld;

Hans-Heiner Kühne, Saarbrücken, Konzipierung empirischer Untersuchungen und ethische Implikationen;

Friedrich Helmut Berckhauer, Freiburg, Kriminologie der Wirtschaftsdelinquenz;

Hans-Heinrich Eidt, M. Crim, Coburg, Sanktionensystem des Jugendstrafrechts;

Horst Schüler-Springorum, Hamburg, Jugendstrafrecht im Umbruch;

Heike Jung, Saarbrücken, Möglichkeiten und Grenzen eines „Behandlungsvollzuges“;

Heike Jung, Saarbrücken, Behandlung und Sicherheit und Ordnung.

Die Aufstellung der Themen zeigt bereits, daß die Aufgaben nicht leicht sind. Die Musterlösungen gehen – wie der Herausgeber selbst betont – „sowohl umfangmäßig als auch in der Dichte der Bearbeitung über das hinaus, was von einem Studenten ‚im Ernstfall‘ erwartet wird“ S. 10. Dadurch wird das Buch zu einem handlichen Lernmittel.

Anders als bei Fallsammlungen klassischer Klausuren ist es nicht erforderlich, daß der Leser sich selbst zunächst um eine selbständige Lösung bemüht. In vielen Fällen wird es einfacher sein, die Musterlösung durchzuarbeiten und immer dort, wo wichtige Fragen als streitig gekennzeichnet sind oder dem Leser Zusammenhänge unklar bleiben, aus der zahlreich zitierten Literatur Näheres nachzulesen.

Zu solcher Benutzung kann man das Buch nicht nur Studenten der Rechtswissenschaft empfehlen. Es eignet sich ebenso als Studienhilfe für Studenten der Soziologie, der Psychologie, der Pädagogik und der Sozialarbeit, wenn sie einen Einblick in diese ihnen benachbarten Grenzgebiete gewinnen wollen. Im Bereich des Strafvollzugs lohnt sich die Anschaffung für die Lehrkräfte in der Beamtenausbildung und für die Lehrgangsteilnehmer des gehobenen Dienstes.

K. P. Rotthaus

Früheste Kindheit und ihr Einfluß auf Jugendkriminalität

Balthasar Garels, Eugen Wiesnet, „Frühkindheit und Jugendkriminalität“, Vorgeburtliche Einflüsse, Frühkindheit und Erziehungsstile. Berichte junger Strafgefangener, in der Reihe: Das wissenschaftliche Taschenbuch. Goldmann, Abt. Soziologie. So 2, 1974. 216 S. DM 15,—.

Aus den Lebensläufen jugendlicher Strafgefangener einerseits und den erziehungswissenschaftlichen Erkenntnissen andererseits haben die Verfasser die Überzeugung gewonnen, daß Menschen durch Einflüsse auf ihre Mutter während der Schwangerschaft, durch ihre Beziehung zur Mutter in der frühesten Kindheit und durch die Erziehungsstile der Eltern oder Erzieher entscheidend geprägt werden.

Während die Bedeutung vorgeburtlicher Einflüsse weder wissenschaftlich noch durch Fälle ausreichend belegt wird – die Verfasser sind hier selber mit Recht bei der Wertung ihres Materials zurückhaltend –, ist die Bedeutung der frühesten Kindheit für die Sozialisation des Menschen eindrucksvoll, knapp und verständlich nachgewiesen.

Die Verfasser meinen, bereits in der frühen Kindheit seien die jugendlichen Strafgefangenen gegenüber vergleichbaren anderen jungen Männern deutlich geschädigt worden. Sie hätten eine dreimal geringere Sozialisationschance. Dies Ergebnis wird

durch die Auswertung einer Befragung von 138 Müttern strafgefangener Jugendlicher und 72 Müttern nicht straffällig gewordener Jugendlicher ermittelt. Dabei werden nicht nur die jeweils gefundenen Zahlen zu den einzelnen Gliederungspunkten des Fragebogens mitgeteilt, sondern die erhobenen Befunde durch Auszüge aus den Briefen einiger Mütter verdeutlicht.

Die Erziehungsstile und ihr Einfluß auf den jungen Menschen sind auf wenigen Seiten einleuchtend dargestellt. Wie sie ihre Erziehung erlebten, haben 171 junge Strafgefangene durch Ausfüllen eines Fragebogens den Verfassern verdeutlicht. Hier zeigt sich, daß die Erziehung der jungen Straffälligen weitgehend durch Strenge und Abneigung bestimmt war.

Den größten Platz des Buches beansprucht der Abdruck ausgewählter Antworten der befragten Mütter sowie der Erfahrungsberichte junger Rechtsbrecher über die Erziehungsstile und die Fehlerziehung, denen sie ausgesetzt waren. Die jeweiligen Äußerungen und Erfahrungsberichte sind den von den Verfassern gesetzten Gliederungspunkten zugeordnet. In einem Schlußteil finden sich knapp zusammengefaßt gesellschaftspolitische Konsequenzen, die aus den gewonnenen Ergebnissen gezogen werden sollen.

Ob die Fragebogenauswertung in jedem Punkt wissenschaftlicher Kritik standhält, ob die Vergleichsuntersuchung der beiden Müttergruppen den Beweiswert hat, den ihm die Verfasser beilegen, mag dahinstehen. Eindeutig und überzeugend sind die wiedergegebenen Bekundungen der Mütter und die Erfahrungsberichte der Gefangenen. Die Ausdrucksfähigkeit und die auch selbstkritische Betrachtungsweise der Jugendlichen überraschen immer wieder.

Die Berichte unverschuldeten Unglücks, die Vorstellung, wie man es besser hätte machen können, aber auch die manchmal schon durchklingende Resignation beeindrucken und ergreifen den Leser stärker und unmittelbarer, als es eine wissenschaftliche Untersuchung könnte. Demgegenüber wirken die ge-

sellschaftspolitischen Konsequenzen, die sich aus den dargestellten Materialien ergeben sollen, recht-schaffen aber etwas blaß.

Das leicht lesbare und gut verständliche Buch eignet sich gut für den Beamtenunterricht. Aufsichts- und Werkbedienstete, die sich in der täglichen aufreibenden Arbeit mit schwierigen jungen Gefangenen verständlicherweise über deren Haltung ärgern und sie ihnen als verschuldete Bosheit zurechnen, können manchen Schlüssel zum Verständnis ihrer Schlinge gewinnen. Das wäre dann auch ein Ansatz der pädagogischen Begegnung zwischen Gefangenen und Bediensteten, die die Verfasser zur Verbesserung des Jugendstrafvollzugs empfehlen.

A. B ö t



... Leser schreiben uns

Gehen die Gefängnisbüchereien an der Wirklichkeit vorbei?

In den Zellen unserer Vollzugsanstalten sitzen Strafgefangene, die zu 90 Prozent bestenfalls eine abgeschlossene Volks- bzw. Hauptschulbildung haben. Viele verließen die Schule vorzeitig, und auch eine abgeschlossene Lehre ist bei den Insassen nicht die Regel. Die Mittagspause, die Abende nach Ein-schluß ab 17 Uhr sowie die Wochenenden bieten den Strafgefangenen im geschlossenen Vollzug – und dazu zählen ja die meisten – allerdings die Gelegenheit, durch Lesen Informations- und Bildungslücken zu stopfen. Rund 90 Prozent der Gefangenen lesen denn auch regelmäßig, müssen sich allerdings allzu häufig mit einer Lektüre begnügen, die sie, die Emo-

tionsbeladenen, keineswegs von den Emotionen weg- und zu Reflektionen hinführt.

Die Gefängnisbüchereien bzw. die für deren Bestandsaufbau Verantwortlichen müssen die gefangenen Leser unbedingt ernster nehmen und wissen, daß die „heile Welt“ für diese Leser als Alternative gar nicht in Frage kommen kann. Mit der „heilen Welt“ zu liebäugeln kann sich nämlich der nicht leisten, der tötlich – zu Recht – weggeschlossen wird. Ein Bestandsaufbau tut not, der an den speziellen Bedürfnissen dieser Leser ausgerichtet ist. Erst dann kann die so wichtige Einrichtung „Gefängnisbücherei“ ihre Aufgabe auch wirklich erfüllen.

Manfred Balmes